



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

44

Ge. 6919.2.2



No. 5479

22

#

G e s c h i c h t e

des

Magistrates der Stadt Stralsund,

besonders in früherer Zeit:

nebst

einem Verzeichnisse der Mitglieder desselben:

von

Arnold Brandenburg,

d. R. D.

Syndicus der Stadt Stralsund,

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, und der Königl. Dänischen Gesellschaft für nordische Alterthumskunde ordentlichem, des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde correspondirendem Mitgliede.

Mit einer Ansicht des Rathhauses vom Jahre 1316.

Von

Stralsund.

Verlag der Carl Zeffler'schen Buchhandlung.

1887.

Gen 6919.2.2

COLLEGE LIBRARY

MAY 10 1906

THE NEWELL COLLECTION
OF THE COLLEGE LIBRARY

made ready

Dem

Herrn Bürgermeister

D a v i d L u c a s K ü h l ,

der Rechte Doctor,

Ritter des Königl. Preussischen rothen Adlerordens und des Königl. Schwedischen Nordsternordens,
Vizepräsidenten der Bibelgesellschaft für Neu-Vor-Pommern und Rügen &c.

zu der

Feier seiner funfzigjährigen Amtsführung,

am 17^{ten} Januar 1837,

gewidmet:

nunmehr aber,

bei dessen wenige Tage zuvor erfolgtem Hinscheiden,

dem Andenken des Vollendeten

e h r f u r c h t s v o l l

g e w e i h e t

Erster Zeitraum.

Der Rath unter landesherrlichen Bögten.

Vom Jahre 1209 bis um 1320.



§. 1.

Ein Magistratscollegium erhielt die Stadt Stralsund ohne Zweifel schon bei ihrer Gründung im Jahre 1209: denn, wenn auch auf oder neben ihrem Plage ¹⁾ vorher ein Dorf stand; so konnte doch dieses nur durch wirkliche Verleihung Stadtrecht gewinnen, und nach den Berichten der Chronikanten ward die Stadt als solche, durch Ansiedelung Fremder, förmlich vom Landesherrn gegründet: ein Magistrat aber gehörte damahls schon allgemein zum Charakter des Stadtwesens ²⁾: namentlich war es so in Rostock, nach dessen Verfassung die Stadt Stralsund eingerichtet und mit welcher sie bald darauf sogar bewidmet wurde ³⁾: wie denn auch solcher schon in den frühesten Urkunden unserer Stadt genannt wird ⁴⁾.

¹⁾ Wo stand Stralsund vor 600 Jahren? v. A. Brandenburg (Sundine 1830, Nr. 3. S. 20 ff. und besonders abgedruckt) Anm. 3.

²⁾ Ob ursprünglich diese Einrichtung sich aus der römischen Stadtverfassung erhalten oder aus den Dorfvorstehern gebildet habe ist zweifelhaft. S. Caupp Rec. üb. Hülmanns G. d. Stände B. II. in A. L. Z. 1832 Sept. S. 46. Für letztere Ansicht redet der Eingang des Catalogi consulum Lubocensium von ungewissem doch bedeutendem Alter, bei Westphalen Mon. ined. III. 632.

³⁾ Urkunde Bizlavs I. Fürsten zu Rügen, vom Jahre 1234. eandem iusticiam et libertatem contulimus que civitati Rostof est collata (die Gerechtigkeit, Verfassung der Stadt Rostock): eine eigentliche Stiftungsurkunde ist nicht vorhanden; indem es gewöhnlicher war, eine Stadt erst nach dem Muster einer andern zu gründen, und dann ihr die Verfassung derselben, allenfalls mit Modificationen nach der Örtlichkeit, förmlich zu ertheilen.

⁴⁾ Diplom des Fürsten Bizlav I. v. J. 1229 (das älteste, welches die Stadt besitzt): consules: commune consilium.

Ehrentung des Magistrats an das heil. Crift Haus, v. J. 1256: consules et commune civitatis.

Vergleich zwischen den Städten Stralsund und Demmin, v. J. 1265: consules.

Diplom Bizlavs III. vom Jahre 1273: consules sundenses.

§. 2.

An der Spitze des Magistrats und des gesammten Stadtwesens stand der landesherrliche Vogt (advocatus, advocatus principis, im Latein des Mittelalters).

Ursprünglich waren die Stadtmagistrate wohl nur ein Bürgerausschuß zur Berathung der Angelegenheiten der Commune mit dem Vogte, und daher hießen ihre Mitglieder Råthe (consules). Zur Zeit der Gründung unserer Stadt jedoch, waren sie schon selbstständige Collegien, unter Direction des Vogtes, welcher in Stadtsachen nie für sich allein auftritt, sondern stets in Verbindung mit dem Magistrate genannt wird *).

Ueber die Geschäfte des Vogtes hieselbst geht aus den äußerst sparsamen Nachrichten doch soviel hervor:

1) Er leitete, in Verbindung mit dem Magistrate, die allgemeinen äußeren Verhältnisse der Stadt. So wird im J. 1265 ein Bündniß der Stadt mit der Stadt Tribbesees vom Vogte und dem Magistrate geschlossen *).

2) Er hatte den Handelsverkehr und das Abgabewesen unter seiner Mit-Anordnung: denn eine Verfügung über die Schifffarth und die davon zu erlegenden Hafens-Abgaben vom Jahre 1278 ist unter seiner Theilnahme erlassen ⁷⁾.

3) Vorzüglich übte er die Justizpflege aus. Nicht nur war dieses in Lübeck selbst die bestehende Einrichtung, sondern auch speciell für Stralsund war in dem Freiheitsbriefe des Fürsten Bizlav IV. vom Jahre 1314 bestimmt, daß vom Vogte und dem Rathe das Gericht zu halten sey, und eine Reihe von Gerichtsprotocollen zeigt die Anwendung dieser Vorschrift *).

In dieser Eigenschaft bestätigte er zugleich namens des Landesherrn feierlich die Gerechtfame der Stadt.

Diplom dess. v. J. 1278: consules in Stralesund. — Seltener sind die Benennungen consulatus und consilium. (Bekanntlich heißt im Latein des Mittelalters der Rathsherr consul, der Bürgermeister proconsul.)

Sämmtliche hier und in der Folge angeführten Diplome befinden sich in wohlerhaltenen Originalien im Archiv der Stadt („Dipl. Civ.“) oder ihrer Stiftungen („Dipl. St. Ann., St. Spir., St. Georg. etc.“)

*) Lübeck hatte ursprünglich nur vier Rathspersonen neben dem Vogte, gleich den Beisitzern der Dorfgemichte; erhielt aber schon im J. 1158 durch Heinrich den Löwen ein Collegium von 24 Mitgliedern und eine Wahlordnung. Westphalen. III. 632. — Der Eoder des Lübischen Rechts v. J. 1235 nennt consules als ein Magistratscollegium. Ibid. III. 619.

*) Advocatus consules ceterique ciues.

7) Wizlaus princeps Rnie, advocatus, consules, cum vniuersitate burgenstum — die sehr interessante Urkunde ist vollständig abgedruckt in Sartorius Ursprung der Hanse. II Nr. 38. b.

*) Diplom v. 1314. Freitag nach aller Ranne Fasten: wolde yenich man schuldeghben vnse borghere tome stralesunde, de scal en volghen in de stad vor den vaghet unde vor de ratmanne to richts.

4) Erhob er die landesherrlichen Gefälle. Benigstens war dies die gewöhnliche Regel; und wahrscheinlich ist dahin auch ein Document zu deuten, das freilich, in Hinsicht der Person sowohl als des Gegenstandes, verschiedene Auslegungen gefunden hat ⁹⁾).

Diese Geschäfte, besonders die Stellung des Vogtes an der Spitze des Magistrats, und die jährliche Verwahrung der Stadtgerechtfame durch den Rath vor demselben, zeigen unwidersprechlich, daß der landesherrliche Beamte der Stadt ein Obervogt (*Advocatus major: magnus advocatus*) war: wie denn auch dieser Ausdruck, obgleich nur an einer einzigen Stelle, wirklich vorkommt ¹⁰⁾ und über die Abgränzung seiner Rechte in Beziehung auf den Magistrat nichts bekannt ist.

Ohne Zweifel ward er nicht für jede Stadt speciell ernannt, sondern war Beamter für einen größeren Geschäftskreis, wie auch die Benennung Generalvogt andeutet: wahrscheinlich der ordentliche landesherrliche Verwalter der ganzen Provinz, zu welcher die Stadt gehörte; daher er auch für Stralsund wohl nicht hieselbst, sondern in der Provinzialstadt Barth, seinen Sitz hatte, und nur bei wichtigen Gelegenheiten die Stadt besuchte.

Dagegen wurde, zur Ausführung der täglichen Geschäfte, am Orte selbst ein Untervogt (*Subadvocatus*) gleichfalls vom Landesherrn bestellt. Vorzüglich lag diesem die Justizpflege und die Erhebung der landesherrlichen Gefälle ob.

Das Gericht ward, nach altdeutscher Gewohnheit, mit großer Feyerlichkeit geheget. Ursprünglich wohl auf den Marktplätzen, wo noch sehr lange die Strafvollziehungen geschahen, in der Folge, wenigstens für die Altstadt, unter der nördlichen Halle oder Laube des Rathhauses, — das Rathhaus der Neustadt war, wie es scheint, nicht mit Lauben versehen — in dem noch jetzt vorhandenen Gehege, der lübische Baum genannt, saßen der Vogt und zwei oder mehrere Rathsmitglieder, als Richter, auf einer der Höhe der Schranken gleichen Bank: auf niedrigeren

⁹⁾ No. dn. 1322 *hec sunt recepta per Marquardum ex parte dni. Wizlavi pr. Ruy. quas ceperat Thymo aduocatus a nauibus etc.* (Copiar. vet. prince. Ruy. in archivo Stettin). Schwarz in seinen *Collectaneen* (Rsc.) versteht darunter schiffbrüchige dem Landesherrn verfallene Güter, und den rügenischen Landvogt, der jedoch sonst dieses Namens und überhaupt aus dieser Zeit nicht bekannt ist.

¹⁰⁾ *Lib. Civ. 1301 fer. VI. in Septim. judica.* in einer Untersuchungssache über Raub („*Spolium quod dicitur rerof*“) tunc temporis fuit magnus aduocatus Arnoldus de Ost. subadvocatus Borchardus. *Dinnies*, in seiner Abhandlung von der Gerichtsvogtei (*Gadebusch pomm. Samml. IV. 339. ff.*), welcher obige Stelle nicht gekannt hat, meint daß der in einer Urkunde vom J. 1319 enthaltene Ausdruck *subadvocatus* nur im Gegensatz des landesherrlichen Oberjurisdictionsrechtes gebraucht sey. Indef ist von Obervögten mehrmals in Beziehung auf das Stadtwesen bestimmt die Rede: z. B. in der Befähigungsurkunde der Herzoge Otto und Barnim für die Landesgerechtfame, vom Jahre 1327 (*Dähner's R. E. I. 427.*) *Aduocatos generales et majores ponemus de consilio et consensu vasallorum et consulum antedictarum ciuitatum, et ipsi consules subadvocatum eis ponent, ad hoc consilio majoris aduocati requisito*

Seitenbänken die Schöffen, die Ankläger und die Angeklagten ¹¹⁾, und zu den Füßen des Bogtes der Gerichtsschreiber: alle Tische und Bänke waren mit Scharlach, in der Wappenfarbe der Stadt, behangen: ein über dem Eingange ausgestecktes Zeichen, vermuthlich das Wappen der Stadt ¹²⁾, deutete die Gerichtszeit an. Jährlich auf heil. drei Könige hielt das Gericht seinen großen Etting (Ehteding: legitimum placitum), welches durch öffentlichen Aufruf des eine Keule führenden Scharfrichters und Frohnen verkündigt, und vor welchem von den Gerichtsherren der Ingver an den Rath, die Geistlichen und die Stadtärzte umhergesendet ward: wahrscheinlich als eine Art von Recognition der städtischen Gerechtfame oder der von den gedachten Behörden zu fordernden Mitwirkung, oder als Zusicherung, daß nicht Handlungen der Gewalt sondern des Rechts vorgehen sollten ¹³⁾.

Auf diesem Etting, bei welchem ohne Zweifel der Obervogt in Person den Vorsitz führte, ward wohl ursprünglich besonders der Blutbann ausgeübt; denn der Ausdruck Strafe des Ettings, war gleichbedeutend mit Strafe des freien Höchsten, oder des Lebens. Vor demselben legte der gesammte ¹⁴⁾ Rath eine feierliche Reservation der Stadtgerechtfame und zugleich der Rechtmäßigkeit seiner Verwaltung ein, indem er durch dreimaligen öffentlichen Aufruf Jeden vorladen ließ, der aus der Verwaltung des verflossenen Jahres rechtliche Ansprüche oder Beschwerden habe, darauf von dem Bogte die Zusicherung der Stadtgerechtfame verlangte und erhielt, und endlich der Bürgerschaft ihre Rechte und allen städtischen Anstalten obrigkeitlichen Schutz zu gewähren verhiess ¹⁵⁾: Eine Verhandlung, die, da bei einem Etting sämtliche im Gerichtsbezirk ansässige Männer zugegen seyn mußten ¹⁶⁾, von großer Bedeutung war, und in jener Zeit viele Vorwände zu Auflehnungen gegen die obrigkeitliche Auctorität wegräumen mußte.

¹¹⁾ Die Lage des Rathhauses der Altstadt veranlaßte, daß, wider die sonstige Gewohnheit, die Richter gegen Norden, Schöffen und Ankläger gegen Osten, Angeklagte gegen Westen gewandt saßen. Das Rathhaus der Neustadt war mit der Vorderseite gegen Osten gerichtet.

¹²⁾ Die Vorrichtung dazu ist noch sichtbar. Das Stadtwappen ist auch in den jetzigen Gerichtsstuben über dem Eingange des Seheges aufgestellt.

¹³⁾ Diarium des Bürgermeisters Genzkow (um 1550. Msc. in der Rathsbibl.), wovon der Auszug unten bei dem Rathsetting folgt. — Daß der Etting des Gerichts dreimal im Jahre gehalten wäre, wie es sonst gewöhnlich und auch im lübischen Rechte vorgeschrieben war, findet sich nicht: auch kommen sonstige Ausnahmen von jener Regel vor, z. B. in Bergen (Bergens gamle bylow ed. FongnerLundh) war auch nur auf heil. drei Könige der große öffentliche Gerichtstag.

¹⁴⁾ Genzkow's Diarium Msc. (s. unten). — nicht, wie in Anclam, bloß der älteste Bürgermeister mit den Kämmerern.

¹⁵⁾ Ein interessantes Formular dieser Verhandlung findet sich in Stavenhagen's Besch. von Anclam Weil. No. 112 S. 465. — ein noch älteres in Dreyer's Einleitung S. 356.

¹⁶⁾ „Tribus vicibus in anno erit conuentus legitimi placiti: et omnis, qui possessor est proprii caumatis, aderit si fuerit intra ciuitatis muros“ Jus Lub. cod. 1232. (Westphalen III. 622.)

Uebrigens war bei der Justizpflege eigentlich nur die vollziehende Gewalt, und die Erhebung der Strafgefälle, oder sogenannten Brüche, landesherrliches Regale, und als solches in den Händen des Vorgesetzten; in Halsfachen hatte derselbe wie es scheint, zuweilen aber selbst der Scharfrichter, der in manchen Gerichten, als zur executiven Gewalt gehörig, dem Vogt am nächsten stand, auf die Wahl der Strafe directen Einfluß¹⁷⁾: die gar häufige Verfestung (in der zwiefachen Form des Bannes und der Abschwörung) scheint vorzüglich vom Magistrat, als der Obrigkeit, abgegangen zu haben: sonst aber ward die Entscheidung vom Volke nach einfachen Gesetzen in einer rohen Proceßform gefaßt, oder, wie es mit Recht hieß, gefunden. Auf einer Geschwornentafel waren die Strafen, besonders die mannigfaltigen Geldbußen, verzeichnet¹⁸⁾: der Beweis war, bei den gröberem Verbrechen einer rohen Zeit, meistens durch die handhafte That (den blickenden Schein)¹⁹⁾, womit auch das Bahrrecht, oder die Zusammenstellung des auf Mord Angeklagten mit der Leiche, verwandt war, zu führen, oder es wurde ihn durch die peinliche Frage, womit der Scharfrichter oder Frohnbote dem Verdächtigen ins Haus rückte²⁰⁾, herbeizuschaffen versucht: in Civilsachen durch Zeugen oder durch die Stellung der Klage auf Eineshand, d. h. auf den Eid des Beklagten²¹⁾.

Die Schöffen (Urtheiler: Finder), aus der Masse des Volkes gewählt, gaben auf dem Stumpfe eines Baumes (wahrscheinlich zur Erinnerung an die Gerichtshaltung im Freien, vorzüglich in Wäldern) durch hingelegte Zeichen ihre Stimmen über Schuld oder Unschuld, und erhielten davon im Publikum den Spottnamen Blockbeißer²²⁾: vermuthlich war auch des Vogtes Kiste, worin die Straf gelder gesammelt wurden, zur Stelle²³⁾.

17) Auch in dem oben angeführten Formulare beim Stavenhagen bestimmt der Scharfrichter die Strafe. Sonst scheint hier stets nur der Frohnbote oder Büttel (bidellus) zu Executionen gebraucht zu seyn.

18) In der Bruchordnung führt das dritte Capitel noch die Ueberschrift: von allerhand Fällen, so nach Anleitung der Geschwornentafel straffwürdig.

19) Selbst die Richtbücher aus dem 15. und 16. Jahrhundert enthalten fast nur dieses einfache Verfahren.

20) Noch Sastow, in seiner Biographie, führt dieses Verfahren an. (Th. I. S. 80 u. 87. v. Mohnike.)

21) Eineshand: Eineshand, d. i. die Versicherung eines Einzigen, im Gegensatz der, wenn die Klage nicht auf den Eid gestellet war, nöthigen Mitschwörenden, oder Eideshelfer. Schon früh hat die Praxis hieraus das sinnlose Wort Eideshand gemacht; z. B. Stralsf. Gerichtsordnung v. 1593. Cap. 13. Erbvertrag v. 1615. art. VI.

22) Mevius. Comm. in jus Lub. ad § I. V. I. — Vielleicht heißt das Wort nicht Blockbeißer oder Blockbiter, sondern Blockbüter d. h. Blockauswerfer, weil sie auf dem Block ihre Stimmzeichen austauschten? nach der strafkundigen Aussprache des ü klingen beide Worte gleich.

23) Noch in dem Eide des späteren städtischen Untervogtes hieß es ehemals, daß er die Strafen vor des Vogtes Kiste fleißig einziehen wolle.

Die Beschränkung des Vogtes auf jene Functionen, die bei allem äußern Glanze etwas Widriges, selbst Geringschätziges, an sich tragen, nebst dem Umstande, daß die laufende Geschäftsführung in den Händen des Untervogtes war, und daß zu diesem Amte Bürger der Stadt, und wahrscheinlich nicht von besonderem Gewichte, bestellet wurden, mußte sein Ansehen vermindern.

Daher findet er sich in Privatverhandlungen nie mit dem, bei allen Magistratspersonen üblichen, Herren-Titel beehrt²⁴⁾, und in gemeinschaftlicher Aufzählung wird er nach den Rathsmitgliedern genannt: wie er denn in amtlichen Verhältnissen zwar den Vorsitz vor seinen beiden Rathsbefizigern hatte, oft aber in den Protocollen selbst hinter diesen aufgeführt wird²⁵⁾. Auch erlangte der Rath schon im Jahre 1319 vom Fürsten das Versprechen, daß keine der Stadt widerwärtige Person dazu bestellet werden solle, und für den entgegengesetzten Fall die Befreiung vom Einflusse des Vogtes²⁶⁾, so daß alsdann der Rath sogar die landesherrliche Gerichtsbarkeit selbst ausüben sollte: und in Vacanzfällen ward die Justizpflege stets vom Rathe allein geführt²⁷⁾. Die Bestimmung der Herzoge Otto und Barnim vom J. 1327, daß die Untervögte von den Magistraten selbst ernannt werden sollten²⁸⁾, scheint hier nicht zur Anwendung gekommen zu seyn; dagegen ward um diese Zeit die Vogtey an die städtische bürgerliche Familie Weseud erblich zu Lehen gegeben und dadurch noch mehr der Rücksicht auf persönliches Ansehen oder Geschick entzogen²⁹⁾: um d. J. 1450 ward sie der Stadt verpfändet³⁰⁾ und 1488 derselben käuflich überlassen³¹⁾; so daß sie seitdem nur noch in der, bis auf den heutigen Tag üblich gebliebenen

24) *J. B. Lib. Civ. c. 1278. Blifemer aduocatus emt hereditatem etc. — Lib. proscript. 1315. cum dns T. Zuckow et Podin advocatus fuissent in consistorio. — Der einzige bekannte Vogt, welcher zugleich Rathsmitglied war, Heinrich von Semlow, wird aus diesem Grunde, sonderbar genug, im Stadtbuche v. 1319. aduocatus et dominus genannt.*

25) *J. B. in einem Verzeichniß der in die angesehenere geistliche Verbrüderung der Träger aufgenommenen Personen steht der Vogt hinter allen Rathsmitgliedern unmittelbar vor dem Stadtschreiber. — Im libro proscript. 1332: „presentibus consulibus Gramelowe et Jac. de Wilfen, et Weseud aduocato“*

26) *„Subaduocatus nullo modo ponendus est absque consensu et voluntate consulum et oldermannorum, aut ipsi iudicabunt pro nobis et semet ipsis, ne quis iudicio negligatur“ Dipl. Wizlai IV. d. a. 1319. dom. Letare. (Dipl. Civ.)*

27) *Namentlich führt das Stadtbuch um das Jahr 1306 eine Reihe von Proscriptionsfällen bloß mit der Angabe auf: „in iudicio quorum consulibus iudicio residentibus.“*

28) *Diplom v. 1327. fer. VI. post Maurit. (Dähnerts L. C. I. S. 426.)*

29) *Dinnies Abhandlung von der Gerichtsvogtey zu Stralsund: in Gadebusch pomm. Samml. Th. I. S. 339. ff.*

30) *Dinnies a. a. D. S. 369 ff.*

31) *Diplom Herzogs Bogislav X v. J. 1488. Mittw. u. circumels. abgedruckt bey Dinnies a. a. D, S. 377.*

amtlichen Benennung des zur Direction des Gerichtes bestellten Rathsmitgliedes als Gerichts-
vogt fortgebauert hat.

Vielleicht ging durch diese Bestellung eines Vogtes von untergeordneten Verhältnissen und mit beschränkter Vollmacht die landesherrliche Leitung der Stadtangelegenheiten allmählig in der eigenen Thätigkeit des Magistrats verloren; wahrscheinlicher jedoch ward die Verbindung des Obergvogtes mit der Stadt förmlich aufgehoben: denn es verschwindet jede Benennung eines Vogtes an der Spitze des Magistrats nach den angeführten Fällen; bei dem Versprechen, das städtische Interesse an der Wahl zu berücksichtigen, wird zwar der Beamte Subadvocatus genannt, dagegen aber eines höheren so wenig gedacht, daß der Magistrat für den Fall einer ungünstigen Wahl ganz unabhängig gestellt ist; und bei der Verleihung, Verpfändung und käuflichen Ueberlassung der Vogtei wird nur dieser allgemeine Ausdruck gebraucht, da doch, wenn das amtliche Verhältniß zu einem Obergvogte annoch bestanden hätte, dieses nun ohne Zweifel mit in den Kauf gezogen seyn würde.

Wie groß die Auctorität des Obergvogtes in den Angelegenheiten der Stadt gewesen, und wie und wodurch dieselbe aufgehört habe, ist jedoch bei den höchst mangelhaften Nachrichten nicht zu bestimmen. Daß sie nicht bedeutend, oder vielmehr, daß sie auf fortschreitende und selbstständige Entwicklung der Commune weniger, als auf die ersten Anfänge eines Gemeinwesens, berechnet gewesen sey, ist daraus abzunehmen, daß sie in allen ähnlich gestellten Städten sehr bald verschwindet²²⁾. In der That war sie mit den der Stadt vom Landesherrn selbst verliehenen Freiheiten, z. B. dem Rechte der Bündnisse mit auswärtigen Mächten, noch mehr aber mit dem Eintreten derselben in die Hanse, sobald diese eine gewisse Selbstständigkeit erhielt, unvereinbar.

Noch weniger ist unter diesen Umständen die Zeit des Aufhörens zu bestimmen: indeß wird man den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, und in Zusammenhang mit mehreren Spuren einer selbstständigen Ausbildung der Magistrats-Verhältnisse, namentlich der Erbauung des Rathhauses (1316), der Einrichtung getrennter Stadtbücher für die verschiedenen Gegenstände der Aufzeichnung (1310), und der Niedersetzung einer Commission aus dem Rathe und den Altermännern zur Abfassung von Statuten, — die Jahre 1310 bis 20 zu setzen im Stande seyn: mit welchem Zeitpunkte daher der erste Abschnitt in der Geschichte des Magistrats endigen würde.

§. 3.

Ohne Zweifel ward der erste Magistrat vom Landesherrn, als Gründer der Stadt, eingesetzt:

²²⁾ (Kettetblatt) Urspr. der Stadt Rostock Gerechtfame S. 176. ff.
Lappenberg Programm über die hamburgische Verfassung S. 13.

denn eine Gemeindevahl würde sich länger erhalten haben. Die späteren Wahlen, zur Erneuerung und Ergänzung des Collegiums, waren in allen Städten lübischen Rechtes diesem selbst überlassen.

Sie geschahen, wenigstens späterhin, durch Vorschlag einer Person für jede zu besetzende Stelle von einem der Bürgermeister, wahrscheinlich dem Alter nach, über welchen in Abwesenheit des Vorschlagenden die übrigen Mitglieder des Rathes abstimmten, auf heil. drei Könige, als dem großen Etting des Rathes; da denn die Wahl bei Verlesung der Bursprache den versammelten Bürgern bekannt gemacht und jeder Gewählte von demjenigen, welcher ihn vorgeschlagen hatte, nach Hause begleitet wurde ³³).

Nur Kaufleute, nebst den in der Stadt angefahrenen Adlichen, welche sich zum Kaufmannsstande hielten, waren wahlfähig; denn nur diese wurden als die eigentliche Bürgerschaft angesehen: Handwerker galten nur als vom Rathe concessionirt (Amtlüde) und waren durch das lübische Recht vom Rath ausgeschlossen ³⁴).

Zu verwundern ist, daß sich nicht unter diesen Umständen, und da viele angesehene ritterschaftliche Familien ihren Sitz in Stralsund nahmen und häufig die Rathswürde bekleideten, — wie die Semlowe, von der Lippe, Külpe, von Parow, Mörder — gewisse Patrizierfamilien bildeten. Allein es findet sich davon keine Spur, und selbst, als im Jahre 1611. der Rath in einer Kleiderordnung den Ausdruck: Geschlechter, gebraucht hatte, und das Repräsentanten-Collegium mit einigem Mißtrauen fragte, wer darunter zu verstehen sey, konnte der Rath nur antworten: Geschlechter nenne man in denjenigen Städten, die wie Stralsund, Lübeck, Rostock u. s. w. mit dem *mero et mixto imperio* bewidmet wären, diejenigen, deren Vorfahren im Rathe gefessen hätten ³⁵).

Die Dauer der Amtsführung war drei Jahre, so daß die jungen Mitglieder im ersten Jahre den neuen oder eintretenden, im zweiten den sitzenden Rath bildeten, welcher mit jenem, auch unter der gemeinschaftlichen Benennung neuer Rath ³⁶), die wirkliche Geschäftsführung hatte, wogegen sie im dritten Jahre als alter Rath nur noch zu wichtigen Angelegenheiten hinzugezogen wurden ³⁷). Späterhin muß dieses jedoch in ein bloßes Wechseln der

³³) Genzow's Diarium (Msc.) Schon die Ausfertigung des lübischen Rechtes v. J. 1240 art. 134, 135. enthält die Grundzüge dieser Wahlmethode. (Westphalen III. 654.)

³⁴) Wahlordnung Herzogs Heinrich des Löwen v. 1158 (bei Westphalen a. a. D.)

³⁵) Rathsprotocol v. 29. Nov. 1611.

³⁶) Doch wird auch der Ausdruck *residentes et non residentes* in diesem Sinne gebraucht; s. B. in einem unten anzuführenden Ar:itrium über die Zahl der Rathsmmitglieder.

³⁷) Lübische Wahlordnung v. 1158. „Kust man iemande in deme rad, de schal twe iar besitten den rad, des drudden iaes schal se frv syn des rades, menne maghet denn mit bede van

Geschäfte bei lebenslänglicher Anstellung übergegangen seyn, da man bei einzelnen Verschiedenheiten im Ganzen längere Zeit hindurch das nämliche Personale findet³⁸⁾: das Beispiel von Greifswald zeigt diese Einrichtung actenmäßig³⁹⁾: und der hier späterhin bei der jährlichen Regulirung der Rathsdämter übliche Ausdruck, Umsetzung des Rathes und der Aemter, deutet gleichfalls auf einen solchen Wechsel hin. Hier muß jedoch selbst dieser Gebrauch sich sehr früh verloren haben: denn nach dem Jahre 1334. findet man die Benennung neuer und alter Rath nicht weiter.

Die ursprüngliche Zahl der Rathsmitglieder ist unbekannt: im Jahre 1285 scheint sie auf 24 Personen gesetzt zu seyn; denn das Stadtbuch enthält zu Anfange dieses Jahres die Notiz:

Anno dni. M^o. CC^o. Lxxxv^o electi sunt in stralesunt xxiiii consules.

und eine spätere Aufzeichnung aus demselbigen Jahre hebt in dem Eingange

Notandum quod nos vigintiquatuor consules vendidimus &c.

gegen den sonstigen Gebrauch die Zahl hervor. Dieser muß wohl der alte Rath hinzugerechnet werden, so daß also das ganze Collegium aus 36 Mitgliedern bestanden haben würde; wie denn auch mehrmals 34 bis 35 namentlich aufgeführt werden. Im Jahre 1334 beschloß man, daß der sitzende Rath nur aus 21 Personen bestehen solle, wovon zwei Drittel aus der Altstadt, das dritte aus der Neustadt zu wählen wären⁴⁰⁾. Dadurch ward also der gesammte Rath auf 31 bis 32 Personen gestellet.

Daß anfangs ein eigener Magistrat für die Altstadt, und ein eigener für die Neustadt, bestanden habe, ist nicht zu bezweifeln; denn gerade in dieser Selbstständigkeit ist der Charakter der Neustadt, im Gegensatz einer bloßen Erweiterung der alten, zu suchen: wie jedoch überhaupt

ehme hebben dat he suke den rad." Westphalen III. 632. Wie dieses Verhältnis und der Geschäftskreis desselben späterhin gesetzlich bestimmt seyn möge, ist unbekannt: hieselbst kommen antiqui consules bei Anstellung der städtischen Unteroffizianten und Diener, beim Verkauf städtischer Grundstücke und bei Anleihen für das Bedürfnis der Stadt vor. Die Meinung Dreyer's (Einleitung in die lib. Verordn. S. 67.) daß sie vorzugsweise zu Sendungen gebraucht wären, hat weder historischen Grund noch Wahrscheinlichkeit.

³⁸⁾ Mehrere Urkunden aus jener Zeit, in welchen der gesammte Rath aufgeführt wird, beweisen dies.

³⁹⁾ Rosgarten Pomm. Küg. Geschichtsdenkmäler I. 9.

Gesperding Beitr. zur Gesch. d. St. Greifswald. II. 105.

⁴⁰⁾ „Anno M^o. CCC^o. XXX^o. quarto, in octava epiphanie domini, vniuersi domini consules fundentes, tam non residentes, quam residentes, vnanimi consilio coniunctim decreuerunt, quod non plures consules in consilio debent residere quam XX vnus; quorum due partes de antiqua ciuitate et tercia pars de noua ciuitate. Statim isto numero nullus interim nouus ad consilium est assumendus" Lib. de arbitrio Consulum. (App. libri Civ. de eo. 1310 sqq.)

die Gründung der Neustadt⁴¹⁾ und die Fortdauer ihres abgesonderten Verhältnisses sehr im Dunkel liegen, so auch dieser Umstand. Unverkennbar ist in der Beliebung vom Jahr 1389 eine Zusammenschmelzung beider Senate in Ein Collegium, zugleich aber auch eine fortdauernde Trennung der beiden Stadttheile bei der Besetzung desselben ausgesprochen, und ohne Zweifel wurden die Rathsherrn aus demjenigen Theile erwählt, für welchen sie fungirten. Dies zeigt sich auch darin, daß für jeden Stadttheil ein eigenes Gericht, obgleich unter Einem Vogte doch von verschiedenen Rathsheisigern, bestand; und diese Einrichtung hat bis nach der Reformation fortgedauert⁴²⁾: allein das ist auch die einzige Spur der Trennung, die zugleich unter den Rathsmitgliedern einige wenige als für die Neustadt erwählt, kennen lehrt: indem sonst nur der Name zur Localbezeichnung zuweilen vorkommt⁴³⁾.

§. 4.

Die Direction im Rathe führten die Bürgermeister: ob solche gleich anfangs vorhanden waren, oder erst später, vielleicht mit dem Sinken der Auctorität des Vogtes, austraten, ist unbekannt, und nicht auszumitteln, da auch später gar oft der Rath ohne besondere Angabe derselben genannt und selbst aufgezählt wird. Die erste Bezeichnung von Bürgermeistern kommt jedoch schon im Jahre 1293, und also zur Zeit des Bestehens der Obervögte vor⁴⁴⁾. Auch ihre ursprüngliche Anzahl ist ungewiß: im Jahre 1373 werden drei aufgeführt: im Jahre 1386 betrug die Zahl fünf, und ward auf vier herabgesetzt⁴⁵⁾, woraus zugleich hervorgeht, daß dabei eine verhältniß-

⁴¹⁾ Wahrscheinlich zwischen 1261 und 1290, indem der Fürst Bzlaw III. in ersterem Jahre einen Theil des alten Walles wegen Anlegung eines Walles für die Neustadt an das Dominicanerkloster schenkt (Dreger cod. dipl. Pomm. I. 450) und im Jahr 1290. die Erböre sesssetzt, deren Erhöhung er im Jahre 1273, gerade für den Fall vorbehalten hatte, daß der alten Stadt gleichsam eine neue (extra prenominate ville munitiois ambitum villa de novo fundata tamquam priori annexa) hinzugefügt werden möchte. (Dipl. Civ.)

⁴²⁾ Koch Sastrow, in seinem Leben (v. Mohrke) I. 157. führt diesen Unterschied aus dem Jahre 1536 an.

⁴³⁾ Selbst die Gränzen der ehemaligen Neustadt sind ungewiß, und selten werden einzelne Straßen, als zu derselben gehörig, genannt.

⁴⁴⁾ Urkunde des Abts Arnold zu Neuenkamp über den Mühlenteich d. dom. esto mihi 1293. (Dipl. Civ.) „testes, qui aderant, hii sunt: Germ. de Trauenemünde, Leo valco, Gen. esessvot, pro con: sules etc.“

⁴⁵⁾ De Geren de Kadmanne hebben menliken ouer een ghedregen besser stücke de hie nascreuen stan, to ewigen tiden de to holdende vnde to bewarende. To deme ersten: weret sake dat von den Borghermestere, der nu vnu synt, een vorstorie, also de vyfte, dat god affere, so schal man an de stede des doden nenen nyen Borghermester kessen: men der Borghermestere scolen denne man vere blyuen to ewigen tyden vnde det nummer to verenderende. Rathswillkührbuch als Anhang des Stadtbuches v. 1310 etc.

mäßige Theilung zwischen Alt- und Neustadt nicht weiter in Betracht kam: diese Zahl ist bis in die neuesten Zeiten beibehalten, sofern nicht augenblickliche Bedürfnisse oder Vacanzen Ausnahmen veranlaßten. Die Wahl geschah, ohne Zweifel gleich Anfangs, so wie in der Folge, vom Rathe und aus der Mitte desselben.

Wahrscheinlich besorgten sie die Ausführung der Rathsbeschlüsse und die unzweifelhaften laufenden Geschäfte selbstständig, ohne Zuziehung des Rathes: denn noch in der bis in das siebenzehnte Jahrhundert geltenden Rathswillkühr ist den Bürgermeistern zur Pflicht gemacht, täglich auf dem Rathhause Anträge anzunehmen und Geschäfte abzumachen, welche die Theilnahme des Rathes nicht erforderten.⁴⁶⁾ Dies zeigt zugleich die Verwandtschaft ihrer Function mit der des Vogtes, und beseitigt den sonst sehr nahe liegenden Gedanken, daß sie sich aus dem alten Rathe gebildet haben möchten, indem dieser nur zur Mitberathung zugezogen ward, aber keinen Theil an der Ausführung hatte.

§. 5.

Zweifelhaft ist der Ort der frühesten Rathsversammlungen: jedoch nicht unwahrscheinlich, daß dazu der Rathstuhl in der St. Nicolai-Kirche diene. Die Gewohnheit, täglich den Morgengottesdienst zu besuchen, machte, daß der Rath lange Zeit hindurch unmittelbar vor der Sitzung in diese Kirche ging⁴⁷⁾. Vielfältige, selbst Privatgeschäfte⁴⁸⁾, besonders Vertheilungen der Mildthätigkeit, wurden noch späterhin in den Kirchen, nach beendigter Morgendacht, vorgenommen⁴⁹⁾: auch werden einzelne Verhandlungen vor dem Rathstuhle ausdrücklich angeführt; so daß mindestens die Gewohnheit, daselbst den Rath, und namentlich die Bürgermeister, in Stadtsachen anzutreten, ohne Zweifel ist⁵⁰⁾: die noch jetzt übliche Einführung neuer

⁴⁶⁾ S. die 4te Periode.

⁴⁷⁾ Noch Sastrow in seiner Schußschrift vom 28. Sept. 1589. erwähnt dieses Gebrauches als bestehend. (Sastrows Leben herausg. von Rohnte III. 205.)

⁴⁸⁾ Noch im J. 1624 heißt es in einer im Rathsarchiv befindlichen: facti species zwischen Albr. Segebaden u. Nicol. v. Brauns wegen Morders: „diesemnach ist er verursacht worden, solch sein Gut N. v. Br. in Beyseyn guter Leute in S. Nicolaus-Kirche zu Stralsund zu offeriren.“

⁴⁹⁾ J. B. wurde von den Kräamera, Schwestern, und Haken, nach den Stiftungen Kolof Köllers, und Rathh. Darne's, Brot und Virtualien in den Kirchen vor den Amtgefühlen ausgetheilt.

⁵⁰⁾ „Henricus Drigdagh, campsor, constitutus coram dno Henrico Blome, proconsule, recognouit, quod tenetur Walters de Jutsen in .ijl. marcis denationum. . . Actum in ecclesia S. Nicolai coram stallo conuulsum anno dni. M. CCL. Xij. ipso die b. Cebille virgine.“ Lib. Civ. (Sedam: ein Erhöge, Schwanke.) „Auch die Stadt Lund braucht in einem Schreiben an den Rath zu Stralsund v. J. 1457. den Ausdruck: „vor uns gewesen dar wy seten bin.“

Mitglieder im Rathsstuhl der St. Nicolai Kirche mag weniger aus dieser Quelle herzuleiten, und nur als ein allgemeiner religiöser Gebrauch anzusehen seyn.

Ein Rathhaus war in der frühesten Zeit der Stadt wohl nicht vorhanden, sondern nur ein Kaufhaus²¹⁾, welches zwar in vielen Städten, als das Sildehaus der eigentlichen Bürger, auch zu den Rathsgeschäften benutzt ward, hier jedoch nach seiner ursprünglichen Einrichtung nicht einmahl ein Versammlungszimmer dargeboten zu haben scheint; denn es bestand lediglich aus zwei langen, und wahrscheinlich als Lagerräume verschlossenen, und zwei kurzen, aber als Durchgang, Kauf- und Börsenplatz offenen, Gewölbhallen, und im oberen Geschoße vermuthlich aus völlig wüsten Räumen: auch wurden die Privilegien und sonstigen Urkunden der Stadt bei den einzelnen Rathsmitgliedern in Kistchen, zu welchen andere die Schlüssel hatten, aufbewahrt, so, daß es an einem öffentlichen Verwahrungsorte gefehlt haben muß²²⁾.

Im Jahr 1316 ward, der Erzählung unserer Chronikanten zufolge, das Rathhaus von dem Erbsegele des gefangenen Herzogs Erich von Niedersachsen erbaut: ohne Zweifel nur die Vorhalle gegen Norden, welche eine von der des Hauptgebäudes verschiedene Form und Bauart zeigt, und vermuthlich an die Stelle einer älteren kleinen, der hinteren ähnlichen, Halle trat. Zu ebener Erde enthielt auch dieses Gebäude nur einen leeren Raum, der jedoch das Gerichtsgehäge und wahrscheinlich auch die über dem Eingange zum Bierkeller angebrachte Bierkammer in sich faßte. Oben ward nur ein durch das ganze Gebäude gehender Saal angelegt, der in der Folge zu den gemeinschaftlichen Versammlungen des Rathes mit der Bürgerschaft diente: vielleicht wurde auch jetzt erst neben diesem Saale im alten Gebäude ein Versammlungszimmer für den Rath allein eingerichtet und ein Archivraum angebauet. Ob man jenes Versammlungszimmer — mit sehr unbequemen Zugängen vom Keller durch eine Wendeltreppe oder vom hintern Altan durch die wüsten obern Räume — lange ausschließlich benutzt, oder wie bald man in einer Ecke des Kaufhauses das jetzige Sessionszimmer unter dem Namen des Sommergemachs, und für die sich mehrenden Departementsgeschäfte, auf einer zweifelhaften Stelle, das Neue Gemach abgetheilt

nen dem stole des Rades" — Noch um 1504 führt Sastron (v. Mohnike III. 124) an, der Syndicus Benglow habe ihn zu sich in St. Nicolai Kirche fodern lassen.

²¹⁾ Der Ausdruck: theatrum, sub teatro, welcher häufig vorkommt, bezeichnet nicht sowohl ein Rathhaus, als ein Kaufhaus, den Marktverkehr und allensfalls die öffentliche Gerichtsstätte: letzteres noch entschiedener das gleichfalls in den Stadtbüchern vorkommende Wort: pretorium.

²²⁾ Diese Gewohnheit dauerte übrigens bis 1411 fort, wo sich die letzte Vertheilung der Kistchen im Stadtbuche findet. (Vergl. das Archiv der St. Stralsund; in Höfer, Erhard und v. Medem Zeitschr. f. Archivkunde I. 76.) Auffallend ist, daß man nicht auch hier, wie in den Niederlanden (Barndünig flandrische Staats- u. Rechtsgesch. I.) die Kirchen dazu benutzte.

habe, ist eben so ungewiß, als die spätere allmähliche Erweiterung der Sitzungs- und Archiv-Locale auf das ganze Gebäude, unter Anschließung seines ursprünglichen Zweckes.

Die gewöhnliche Raths-Versammlung hieß in der Folge Consistorium, wodurch zunächst der Ort, ohne Zweifel die obere Rathsstube, zugleich aber auch die Versammlung selbst, angedeutet wurde²²⁾.

Die Zeit der Versammlungen war Morgens acht Uhr; wenigstens wird diese in einem Eidesformulare aus dem funfzehnten Jahrhundert und in der Rathswillkühr angegeben? an welchen Tagen, oder wie oft, sie gehalten wurden, ist nicht bekannt: doch scheinen die im Bürgervertrage v. J. 1616 angeordneten neun ordentlichen Rechtstage, welche Freitags gehalten wurden, auf altem Gebrauche zu beruhen²⁴⁾.

Dreimal im Jahre, auf heil. drei Könige, Jacobi und Martini, ward eine feierliche Raths-Versammlung gehalten, von welchen wenigstens die erste der Etting (legitimum placitum) hieß, und in Verbindung mit dem Etting des Bogtgerichtes gehalten wurde, so daß die Ladung der Bürger und die Vertheilung des Gewürzes gemeinschaftlich geschah²⁵⁾. Derselbe begann mit der Erneuerung der Freiheit des Rathes und der Gerechtigkeit der Stadt vor dem gehegeten Bogtgerichte oder dem lübischen Baum: darauf ward vom ältesten Bürgermeister aus einem Jen-

²²⁾ „cum dns Zukow et Podin, advocatus, fuissent in consistorio in negociis dni nostri, dum ipsi descenderunt etc.“ Lib. Proscript. circa ann. 1316. — inter hostias camere consistorii Ibid. — „Dni consules sundenses uniuersaliter in consistorio suo congregati.“ Lib. Civ. 1394. et saepius.

vor Erbauung des Rathhauses kommt diese Bezeichnung nicht vor.

²⁴⁾ B. B. Art. I. — Gem. Besch. No. 18.

²⁵⁾ Der Bürgermeister Gensow giebt in seinem Diarium (Msc. fol. 8.) folgende Nachrichten vom Jahre 1558, mit denen einige Notizen von spätern Jahren im Wesentlichen übereinstimmen: Anno 1558, den 11. Jan. ging ein Rad na dreem vpt Rathus: da ward na older Gewanheit die Bursprake vorgelesen, vnd bewilliget, dat sie des andern Dages zo gewonliker Tydt schulde vorkundiget werden. Darna ward de Engwer von den Wynhern vnd Richtern vmgedragen vnd die Etting asgeropen.

d. 12. eiusd. ging ein Rad des Morgens vth der Kerken vpt Rathus vor achten. Da idt acht geschlagen hadde ging ick mit den gannaen Rad hinas vor dat Gericht (1560: vor dat gehegete Ding) dat mit dem Vagede vnd den beiden Richtherren besetzt was: vor dem bysprafede ick na Gewanheit der Stadt frigkeit vnd Gerechticheit iuxta tenorem schedulae mihi a dno Fr. Wessello collega meo traditae. Als dat gescheen was ging ick mit dem Rade wedder vp vnd leth de Bursprake noch eins vorlesen vnd darna vmbseggen bet idt 9 schlagen hedde, vnd vorkundigede darup de Bursprake prout moris est (1560 u. 1562: dem Volke van der Lduinge) Als dat gescheen was ging en Rad wedder sitten vnd hörde an wat ick van Vorenderung der Ampte vorgaff.

ster des großen Rathhaussaales, ursprünglich wohl vom Balkon der Halle ⁶⁶), der auf dem Markte versammelten Bürgerschaft die Bursprake (civiloquium, plebiscitum), eine Zusammenstellung der wichtigsten Polizeivorschriften ⁶⁷), verlesen, und am Schlusse derselben der Anschlag der Bierpreise für das nächste Jahr bekannt gemacht: an demselbigen Tage geschahen die Rathswahlen oder die Umsehung des Rathes, und auch diese ward der Bürgerschaft zugleich verkündigt. Das Hauptgeschäft für den Etting scheint die Umschreibung der Häuser und Verzeichnung der Hypotheken im Stadtbuche gewesen zu seyn, vielleicht auch die Annahme neuer Bürger. Verhandlungen mit der Bürgerschaft über allgemeine Angelegenheiten scheinen dagegen, außer der Publication von Verordnungen, nicht vorzukommen ⁶⁸). Am Nachmittage traten die Alterleute sämmtlicher Gilden und Zünfte vor den Rath, erneuerten ihre Eide ⁶⁹) und zeigten ihre Rüstungen ⁶⁹) und späterhin auch ihr Amtsilber vor, welches als Eigenthum der Stadt angesehen wurde ⁶¹).

Auch auf Jacobi und Martini wurde die Bursprake verlesen, wahrscheinlich jedoch ohne die sonstigen Geschäfte eines Ettings; da die Vorlesung auf Martini am Sonntage gehalten wurde,

- ⁶⁶) Da die Vorhalle, welche durch das Wort Löwing bezeichnet wird und der gewöhnliche Ort für die Verlesung der Bursprake in den Städten war (Dreyer Einl. S. 101.), hieselbst nicht durch Stufen gegen den Markt erhöht ist, so möchte vielleicht die Bierkammer, die unter der Halle um fünf Fuß höher und dem lübischen Baum gegenüber lag, dazu gebraucht seyn; wie sie denn in der alterthümlichen, obgleich nur in neuer Ausfertigung bekannten, Rathswillfahre, unter dem spätern Namen der Weinkammer nebst ihrem Vorplatze, als der ordentliche Audiensort der Bürgermeister, vorkommt: dies wäre dem Perron oder der Staffel ähnlich; wovon unten, bei der Justizpflege des Rathes. Im Jahre 1640 jedoch, wo nach langer Unterbrechung (seit 1627) die Verkündigung wieder geschah, ist ausdrücklich verzeichnet, daß sie „alter Gewohnheit nach der auf dem Markte zusammenberufenen Bürgerschaft vom Rathhause aus dem Fenster publicirt und abgeseget“ worden sey. Vielleicht hatte die älteste Halle gegen den Markt (gleich der südlichen) einen Balkon über dem Gewölbe, welcher durch die Ausdrücke: v p oder van der Löwinge, bezeichnet wurde, den man später für den über der neuen Halle aufgeführten Saal beibehielt.
- ⁶⁷) Sie ward jährlich zuvor revidirt und mit den neuesten Verordnungen vermehrt. Ihre älteste noch vorhandene Abfassung ist vom Jahre 1444: erst 1651 ward sie ins Hochdeutsche übersetzt und Bürger Sprache genannt: 1693 ist sie zum letzten Male publicirt worden.
- ⁶⁸) Das lübische Recht bestimmt in seinen älteren Ausfertigungen (Bestph. III. 622. Corsten u. Falk staatsbürg. Magazin IV 72.): in legitimo placito tantum judicabitur de tribus causis vel articulis, scilicet de hereditatibus, de capitalitatum proprietatibus, et de reipublice necessitatibus.
- ⁶⁹) Älteste Rolle der Radler ohne Zeitangabe: des jares eins to weten des namiddaghes darna wenn de Emptet vp dem Ettinge eren Eid vor dem Rade vernyet hebben.
- ⁶⁹) Jedes Amt hielt gewisse Waffen, zu deren Erhaltung von jedem eintretenden Meister ein Harnisch- oder Wilschgeld gegeben wurde, und worüber einige Meister als Harnischmänner die Aufsicht führten.
- ⁶¹) Mit Gewißheit ist diese Bestimmung erst seit Abschaffung der Amtskassen im J. 1694 nachzuweisen.

obgleich sonst diese für die wichtigste angesehen seyn muß, da nur sie officiell verzeichnet worden ist ⁶²⁾.

§. 6.

Von einer gleichförmigen Amtskleidung findet sich keine Spur: vielmehr trugen die Rathsmitglieder wohl nur die allgemeine Kleidung Vornehmer, zu welcher Sammet und feines Pelzwerk vorzüglich gehörte, und beim Frauenzimmer Perlen und Edelsteine, worüber die späteren Kleiderordnungen Andeutungen enthalten. Doch war ihnen durch eine förmliche Bellebung das Tragen von Schaafs- und anderen gemeinen Pelzen untersagt, und ihre Oberkleider mit feinem Pelzwerke füttern zu lassen zur Pflicht gemacht ⁶³⁾.

Nach allgemeiner Sitte hatte der neugewählte Rathsherr und Bürgermeister einen Schmaus zu veranstalten (Radsköste, Radshögen, Bürgermeisterhögen).

Ebenso galt es in allen Vereinen für eine Liebespflicht die verstorbenen Mitglieder zur Ruhe- stelle nicht nur zu begleiten, sondern selbst zu tragen: dieser Gebrauch bestand auch hier beim Rathe, und hat bis zum Jahre 1735 fortgedauert; seit welcher Zeit nur das eigne Leichengeräthe beibehalten ward.

§. 7.

Ursprünglich waren die Rathsämtler wohl gar nicht mit Gehalt versehen und dadurch nur auf die wohlhabendsten Einwohner angewiesen, wie denn noch späterhin oft wegen Mangels des zu einem standesmäßigen Leben erforderlichen Vermögens Schwierigkeiten gegen die Annahme einer Wahl gemacht werden.

Nur die Collationen, welche der Rath beim Etting, bei Verkündigung der Bürgerprache, und um Weihnachten, Ostern und Pfingsten (die s. g. Philitien) auf öffentliche Kosten hielt, sind, als den alten Gewohnheiten gemäß, vielleicht schon in die früheste Zeit der Stadt zu setzen ⁶⁴⁾: und allenfalls möchte man ein Gleiches von dem in der Folge neben dem Gehalte vorkommenden Biergelde vermuthen, weil solches von dem Gehalte getrennt gezahlet wurde.

⁶²⁾ Daß die dreimalige Verlesung gesetzlich war, erhellet aus mehreren Verordnungen im s. g. Edictenbuche, welche beginnen: Obschon E. E. Rath in der Bursprake to drynmalen jarlikes affündigen lett; und die Jahreszeiten aus Grenzlow's Diarium: auffallend aber ist, daß dieser Martini nicht mit anführt, dagegen aber die seit 1535 ununterbrochen vorhandene Sammlung nur die Publication auf Martini anzeigt, und selbst den Titel führt: Bursprake Sond. vor Martini, wobei übrigens Grenzlow im J. 1560, 63, 64, 69 und 71. genannt wird.

⁶³⁾ „Quam cito etiam quis in consilium elegitur, et si vestes videlicet sarcotium cum tunica, ferre voluerit, sarcotium non cum pellibus agnibus vel aliis, sed cum pulcro vario opere subforrabit.“ Lib. arbitr. cona. c. ann. 1334.

⁶⁴⁾ Bürgervertrag von 1616 Art. IV. mit der Bemerkung, daß sie „von Alters her“ Statt gefunden.

Jedoch scheinen sehr frühe die s. g. Rathshöhne bestanden zu haben; nämlich das Recht gewisse unter dem Patronate des Rathes stehende Nutzungen zu verleihen und die davon fallenden Laudemien, Antrittsgelder und Hebungen zu beziehen. Dahin gehört die alte städtische Patronatsparre Prohn, die Lehrerstellen an den Kirchenschulen, die Kruglagen auf den Stadtgütern, und gewisse zur Stadtfreiheit gehörige Plätze, als der äußere Zwinger oder der s. g. Umlauf zwischen der Stadtmauer und dem Graben, die Plätze neben den Landwehren und äußeren Zingeln u. dgl. Die Rathsherren waren dabei nicht die Belehnten, sondern die Belehrenden, und also blieb der Grundsatz des lübischen Rechts, daß keiner der Lehne vom Rathe hat im Rathe sitzen könne, unverletzt. Sämmtliche Lehne waren unter die einzelnen Mitglieder vertheilt und wurden von diesen nach dem Alter ihrer Anstellung genossen ⁶⁵).

Hierher ist auch der Rathsobst- und Weingarten zu rechnen, welcher für Rechnung des Rathes bewirthschaftet und in der Folge als eine Hauptrevenue desselben angegeben ward ⁶⁶). Er befand sich am westlichen Ende der Stadt hinter der städtischen Ringmauer, für seinen Zweck höchst vortheilhaft belegen, und ist erst im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, durch Erweiterung der Festungswerke, zerstört worden.

Eine nicht unbedeutende Einnahme floß ohne Zweifel aus den Strafgefällen. Von den beim Vogtgerichte für alle geringeren Delicte einfließenden Geldstrafen erhielt die Stadt einen Antheil, vermuthlich ein Drittel, und davon scheint, nach später sich vorfindenden Gewohnheiten, die Hälfte in die Stadtkasse, die Hälfte an die Richter gefallen zu seyn. Die Bierstrafen der Zünfte wurden

⁶⁵) Der Uebersetzung über die Zahl der Bürgermeister v. J. 1380 im Rathswillkührbuche (s. oben Note 45) ist folgende Bestimmung angehängt: Vort so hebben se des mensliken ouer een ghedregen also vomme ere leene se syn wodane se syn. dar se leenheren to syn. weret sake dat von den leenen een loz wurde, dat leen schal de oldest an deme Kade to deme eriten male leenen von den Borghermestern erst antorekende. vort vmmegande so scha' en yewelf an deme Kade alse de oldeste leenen yo en leen wor en dat euenn kumpt. dyt is tho uorstande we de oldeste an deme Fore der Kadmanne is. vthghenomen de Schole leen de se myt ganzer een dracht vorleenen solen. Wenne yt denne vomme komen ys so schal de erste wedder anleenen vnde dar na een yewelf alse sik dat borete. Weret dat von den Borghermestern de nu synt an deser endracht en verstorue, dat god affere, vnde en ander von den Kadmannen to borghermestere an de stede des doden Foren worde, so schal doch de gene de Foren wert nener leen ware anders brufen. men alse yt em boren mochte an deme Fore do hee Kadman wart. Actum sub anno domini M°. CCC°. LXXX°. feria quarta post festum epyphanie domini.

⁶⁶) Freilich in einer Vorstellung bei Hofe über die Einziehung desselben in die innern Festungswerke, wobei wohl die Farben etwas grell aufgetragen wurden. — Woher in diesen nördlichen Gegenden die fast überall sich findenden Weingärten stammen und ob man wirklich aus dem Gewächs derselben einen vielleicht mit Gewürzen trinkbaren Wein zu bereiten gewußt habe, liegt noch im Dunkeln. Schon die ältesten Heidenbekehrer rühmten übrigens den in unsern Gegenden vorgesundenen Weinbau: wahrscheinlicher jedoch pflanzten sie selbst Weinstöcke für den Abendmahlwein und ließen sich um dieses Zweckes willen an der Qualität genügen.

den Camerarien zu Theil. Die seltener vorkommenden Bachsstrafen scheinen für fromme Stiftungen bestimmt gewesen zu seyn.

Ein Antrittsgeld für erhaltene Aemter zu zahlen, war allgemein gebräuchlich, und mit den Weinkäufen beim Handel, und den Laudemien bei Lehnen und Erbpächten, verwandt. Dahin, gehörte auch die Zahlung der s. g. Rathsportion von einem neuen Rathsmitgliede an jedes ältere Mitglied, die um das Jahr 1500 zu 6 fl. für den Bürgermeister, 3 fl. für den Rathsherrn, und 6 fl. für den Protonotarius, bestimmt wurde, und deren Entrichtung eidlich gelobet werden mußte ⁶⁷⁾: sie hat, mit Abänderungen des Belaufes, bis auf die neuesten Zeiten fortgedauert, ist aber, nachdem es schon zur Ehrensache geworden war, sie dem jungen Rathsherrn zurückzusenden, vor Kurzem förmlich abgeschafft. — Außerdem wurde von dem Eintretenden das s. g. Präsent an das gesammte Rathscollegium gezahlet, welches der Weinkeller erhielt, und dafür den Ehrenwein zum Anfange der Sitzungen lieferte ⁶⁸⁾.

Die in andern Städten üblichen, und oft sehr bedeutenden, Verehrungen an den neuen Rathsherrn scheinen hier nie gebräuchlich gewesen zu seyn. Dagegen wurden von vielen Zünften und Gewerksämtern jährlich die s. g. Verehrungen oder Präsente an die Rathsmitglieder geliefert. Die Müller lieferten Mehl, die Fischer einen Hecht, die Heringsfänger die Erstlinge ihres Fanges, die Schlächter ein Lamm, die Haaken gesalzene Hering, die Bäcker einen Stoll, die Krämer Gewürz: ohne Zweifel ein sehr alter Gebrauch, meistens wohl als Recognition des ihnen widerfahrenden Schutzes, zum Theil auch als Gebühr für gewisse ihnen zu Theil gewordene Vergünstigungen.

§. 8.

Schwer ist es über den Umfang und die Ausübung der Geschäfte des Magistrats speciell zu urtheilen, da keine zusammenhängenden Aufzeichnungen vorhanden sind. Nach dem Ergebnis einzelner Nachrichten und Urkunden, so wie der Stadtverfassungsbücher, dürften folgende als die frühesten Gegenstände seiner Thätigkeit anzusehen seyn.

Die Vertretung der Stadt nach Außen: Zu den Verhandlungen mit den Landesherren, mit fremden Mächten, und mit den Genossen der Hanse, oder ihres engeren Ausschusses, der Wendischen Städte, auch mit den inländischen Schwesterstädten, wurden von dem gesammten

⁶⁷⁾ Altes Eidebuch um das Jahr 1550.

⁶⁸⁾ Bürgervertrag v. J. 1616, Art. 4. Wenn der Rath aus der Kirche in die Rathsstube trat, wurde Wein und Kuchen umher gereicht. Von der verschiedenen Zahl der Feiertage rührte der verschiedene Verlauf der Weinportionen jedes Quartales her.

Rathscollegium Mitglieder, gewöhnlich zwei an der Zahl, häufig beide oder doch einer derselben Bürgermeister, deputirt (Kades sendebaden: Geschichte) und mit Creditiven und Instructionen versehen: und diese Sendungen waren bei der Schwierigkeit des schriftlichen Verkehrs um so häufiger, da die wichtigsten Angelegenheiten in den Händen der Städte, und namentlich der Hanse, lagen, und bei den isolirten Verhältnissen jener Zeit die Stellung jeder Stadt der eines Staates gleich. Wichtig ward diese Verhandlungsweise durch den großen Einfluß der Persönlichkeit, worüber es an interessanten Nachrichten nicht mangelt. Zugleich war sie gefahrvoll, wegen der vielen Kriege, Fehden und Belagerungen; so daß durch ein Statut des Rathes und der Bürgerschaft jedem, der auf einer Sendung in Gefangenschaft gerathen würde, die Lösung auf Kosten der Stadt zugesichert ward ⁶⁹).

Verwandt mit dieser Function war die Anführung der Bürger im Kriege. In den häufigen Kleinern und größeren Seekriegen der Hanse wurde wenigstens der Oberbefehl über das Contingent jeder Stadt von Rathsmitgliedern, gewöhnlich von Bürgermeistern, geführt, wenn auch die einzelnen Schiffe Bürgern übergeben waren ⁷⁰): in den Landkriegen und bei der Stadtvertheidigung, scheint die Eintheilung der Bürgerschaft nach Zünften zuerst zum Grunde gelegt zu seyn, jedoch unter Anführung von Rathspersonen oder andern kriegserfahrenen Einwohnern ⁷¹); späterhin wurde die gesammte wehrhafte Bürgerschaft in gewisse beständige Hauptabtheilungen, nach den mit den Kirchspielen verwandten Quartieren ⁷²), getheilt, denen die Quartier- oder Viertelherrn aus dem Rathe, und unter selbigen Hauptleute und Rottmeister (decani) aus der

⁶⁹) Nos consules cum consensu omnium nostrorum discretorum unanimiter dec. eimus et arbitrati sumus hos consules et nuncios, de consilio nostro in negotio ciuitatis per mare siue per terras emissos. eripere a captiuitate, si quam, quod deus auertet, incidere vel captiuitate fuerint pregrauati. Acta sunt hec anno dni. M^oCC^oXij^o in die Juliane virginis. Libr. arbitr.

⁷⁰) So war ein f. g. Delogschiffer, nebst dem Wirth auf dem R. Artus-Hofe, zur Führung zweier bewaffneten Fahrzeuge, welche die Seeseite der Stadt bewachten, bestellt (altes Eidebuch) und nach Bergmann's straf. Chronik (herausg. v. Rohnite und Zober S. 16.) ward die im J. 1510 gegen R. Johann von Dänemark ausgesandte Escadre, von zwei Rathsmitgliedern beschliet, das zweite und dritte Schiff aber von Bürgern geführt.

⁷¹) So erzählt Bergmann in seiner straf. Chronik (h. v. Rohnite u. Zober S. 4.) von der Belagerung im Jahre 1316: de Kudwilter hadden den Vdrstrid: der Anführer war Stoislaf von Putbus (Zober Zach. Orthus. S. 126).

⁷²) Die Quartiere waren: St. Nicolai, St. Jürgen, St. Marien oder Catharinen, und St. Jacobi; und ihre Bergatterungsplätze der alte Markt, der Stadthof, der neue Markt und der Zimmerhof.

Bürgerschaft, vorstanden: woraus sich erst um d. J. 1640 die noch jetzt bestehenden 7 Compagnien gebildet haben ⁷³⁾).

Dahin gehörte auch das Befestigungswesen der Stadt. Eine bei allen Städten im Mittelalter, und vorzüglich bei der unsrigen, wichtige und kostbare Anstalt, für welche die Bürger, denen die Arbeiten oblagen („Wall- und Graben-Gehen“), schwere Dienste, und in der Folge drückende Abgaben, leisten mußten. Die früheste Einfassung, durch einen mit Planken besetzten Wall, scheint von dem Landesherren angelegt zu seyn und bestand noch im Jahre 1261 ⁷⁴⁾: die spätere, eine 24 Fuß hohe Mauer mit 10 Thüren und gegen 30 anderen Thürmen, kommt schon vor dem Jahre 1300 als städtisches Eigenthum unter Aufsicht des Rathes, in den Stadtbüchern vor, und ward in der Folge durch das Erbauen von fünf Ringeln und Außenthüren, durch Ausgraben der Leiche an der Nordwestseite der Stadt, Aufführung von Außenwerken an selbigen, und Errichtung s. g. Landwehren an der Gränze der Vorstädte, sehr bedeutend verstärkt. Die Bewachung der Thüre war in den Händen der Bürgerschaft, und für jedes einem benachbarten Hausbesitzer übergeben: ebenso auch die Sperrung der Straßen mit Ketten.

Das Kriegs- und Befestigungswesen machte Vorräthe von Materialien und Geräthen besonders aber von größern und ungewöhnlichen Waffen ⁷⁵⁾ nothwendig, wenn auch die gewöhnlichen von den Bürgern selbst gehalten wurden: diese Vorräthe hießen, ohne Zweifel von dem früheren Bogengeschütz, die Krakelei, und standen, unter Inspection besonderer Rathsmitglieder, welche den Stückgießer, den Pulvermacher, die Blidenmeister, Büchsenmeister, Stallmeister u. s. w. unter sich hatten und hier wenigstens späterhin zugleich über den Marstall die Aufsicht führten ⁷⁶⁾).

Die Haltung eines eigenen Marstalles und einer berittenen Dienerschaft war, der vielen Amtstreifen und des Mangels der Postverbindung wegen, bei bedeutenden Städten nothwendig, und zugleich ein Gegenstand des Luxus. Die Stadt Stralsund hielt eine Stuterei in dem nahegelegenen Hainholze und zog darin Pferde von solcher Güte auf, daß zuweilen an regierende Herren

⁷³⁾ Die Wachtordnung, welche die Eintheilung in Compagnien oder Fähnlein enthält, ist vom Jahre 1644; aber noch in den Verhandlungen über die Feuerordnung v. J. 1697 heißt es, daß diese Eintheilung nach der vorhin bereits gemachten Verordnung angefangen sey. Sie folgt gleichfalls den Kirchspielen.

⁷⁴⁾ Diplom Bizlavs III. J. 3. Rüg., welcher einen Theil des alten Damms bei einer Erweiterung verschenkt. Dreger cod. dipl. No. 340.

⁷⁵⁾ Bürgervertrag v. J. 1616. Art. 23.

⁷⁶⁾ Bliden (ballistae) hießen große Wurfgeschütze, welche in einem Blidenhause aufbewahrt zu werden pflegten, und deren die Stadt, nach einer Notiz im Stadtbuche, um das Jahr 1270 drei und fünfzig hielt. Die Blidenstraße, jetzt unrichtig die Bleistraße genannt, hat wahrscheinlich von der Aufbewahrung derselben ihren Namen erhalten.

Pferde „von guter Hainholzſcher Race“ verſchenkt wurden ⁷⁷⁾). In der Stadt befand ſich ein geräumiger Marſtall, und neben demſelben die Stadtschmiede. Die Pferde wurden zu amtlichen Reiſen der Rathsmitglieder geliefert, auch hatten die Diener, unter Anführung eines Stallmeiſters, ihre Dienſtpferde in demſelben, ſowohl zu den täglichen Dienſtgeſchäften, als zu Verſendungen ins Ausland (reiſige Diener, Einſpänniger). Ohne Zweifel beſtand dieſe wichtige und weitläufige Anſtalt ſchon früh hieſelbſt unter der Aufſicht beſonderer Stallherren, die zugleich die Verwaltung der Stallgüter, oder der zur Erhaltung des Marſtalles beſtimmten Grundſtücke, führten.

Die Verwaltung des Polizeiwefens. Die Polizeigeſetze gingen vom Rathe allein aus, und gewiß ſchon in der früheſten Zeit ſtellte man ſie jährlich, in der Buſſprache, zu einem an das Publicum gerichteten Mandate zuſammen. — Für den Handelsverkehr beſtand wahrſcheinlich ſchon in dieſer Zeit die Stelle eines Vogtes zu Falsterbo in Schonen als Rathſamt ⁷⁸⁾, und die Proviſoren des R. Artuſhofes, welcher im Jahr 1316 errichtet wurde, werden nicht viel jüngeren Urſprungs, und wenn dieſes Gebäude eine Art Börſe war ⁷⁹⁾, hier aufzuzählen ſeyn. — Für die Prüfung des Bieres, wohl auch für die Regulirung der Preiſe, welche der Rath jährlich feſtſetzte, waren, wenigſtens in der Folge, Bierherren im Rathe verordnet, unter welchen die Bierſchmecker ſtanden.

Die Juſtizpflege ſtand von Anfang her in ſoweit dem Magiſtrat zu, daß zwei ſeiner Mitglieder in der Altstadt und eben ſo viel in der Neustadt, Beiſitzer des Gerichts waren, welches, unter dem Vorſitze des für beide Theile der Stadt gemeinſchaftlich beſtellten landesherrlichen Vogtes, auf jedem der beiden Märkte beſonders, gehalten wurde. Das Verhältniß dieſer Beiſitzer zum Vogte iſt nicht ganz klar; allein daß ſie Richter ⁸⁰⁾ und ein weſentlicher Theil des Gerichts waren, mithin die Stadt wirklichen Antheil an der Rechtspflege des Vogtes hatte, erhellet daraus, daß das Gericht durch den Ausdruck: Vogt und Rathmanne, bezeichnet wurde ⁸¹⁾, und

⁷⁷⁾ Keinesweges jedoch waren es wilde Pferde, wie man zuweilen von dieſer und von andern Städten angeführt findet: der vorkommende Ausdruck Wilde-Pferde und Wilde-Fohlen bezeichnet vielmehr nur das Geſchlecht, indem Wilde im Plattdeutſchen eine Stute heißt.

⁷⁸⁾ Das Recht, einen eignen Richter (officialis) daſelbſt zu halten, ward der Stadt ſchon im J. 1276 vom R. Erich VII. von Dänemark ertheilet (Dipl. Civ.).

⁷⁹⁾ Voigt Geſch. Preußens VI. 37. Auch der hieſelbſt in Urkunden vorkommende Ausdruck: Biinbuſe, ſcheint den Artuſhof zu bezeichnen.

⁸⁰⁾ Nicht Schöffen, wie Dinnies a. a. D. meint. In den Richtbüchern werden ſie ſiets Richter oder Richterherren und der Vogt Richter v o g t genannt.

⁸¹⁾ S. oben S. 2. Note 8.

daß in Abwesenheit des Vogtes die Rathsbefiziger allein das Gericht zu verwalten im Stande waren ²²⁾). Die Eintheilung der Stadt in zwei Gerichtsbezirke, nebst der ganzen Form des Vogttings, blieb übrigens noch lange Zeit, nachdem schon die Vogtei an die Stadt übergegangen, das Amt des Vogtes einem Rathsmitgliede zugetheilt, und das Gericht der Sache nach ein Rathsdepartement geworden war.

Ohne Zweifel älter als jenes, vielleicht älter als die Stadt, war ein abgesondert fortbestehendes Gericht, welches nach Schwerin'schem Rechte urtheilte ²³⁾, auf dem Stadtfalle seine Sitzungen und Gefängnisse hatte, auch späterhin wenigstens von den Stallherrn verwaltet wurde, und durch die höchst verwickelte, den sonstigen Verhältnissen der Stadt fremde Appellation — an das Kirchspiel zu Pütte, von da an den Rath zu Stralsund, ferner an den Burgwall vor Loig, von dort an das Buch oder den Stapel zu Schwerin, endlich an die sieben Eichen — seinen frühen Ursprung documentirt. Es galt das schwerinsche Recht außerhalb Rennaumes, also wohl ursprünglich für die der Feldmark einverleibten Ortschaften: den Fährhof, Bucow und Schadegard, und danachst in den Vorstädten, so wie auf den Landgütern der Stadt ²⁴⁾.

Gleichfalls stand dem Magistrate innerhalb der Stadt neben dem Vogtgerichte eine abgesonderte Jurisdiction zu, deren Gränzen nicht genau auszumitteln sind: wahrscheinlich begriff sie, wie in andern Städten, das Grundeigenthum (Erb- und Eigen, die Handels- und Gewerbeverhältnisse, und die Vergehungen gegen die Bursprake; wogegen vor den Vogt Criminal- und Injurien-, wie auch reine Schuld-, Arrest- und Pfandsachen gehörten. Verfestungen, oder wenigstens Verweisungen aus der Stadt durch Leistung der Urphede, geschahen nach Inhalt der Bursprake auch vom Rathe und machten wohl den s. g. kleinen Bann aus. ²⁵⁾). Uebrigens scheint sich dieses Verhältniß durch das Cammergericht und die Trennung desselben vom Stadtgerichte, auch in der Folge erhalten zu haben.

Die Verwaltung des Grundeigenthums der Stadt. Früh ward die Stadt von den Landesherrn mit Landgütern, oder, wie es in jener Zeit der Zersplitterung des Landeigenthums gewöhnlich war, mit Theilen von Gütern, beschenkt, und schon früh scheint sich ein eigenes Departement zur Verwaltung derselben, unter dem Namen der Cammer, oder Cämmerer, gebildet zu haben: vielleicht das erste welches bestimmt genannt wird, da die übrigen Geschäfte mehr un-

²²⁾ Lib. Civ. 1306.proscriptus quorum dnis consulibus et iudicibus. dno Jo. de Gnoyen et dno Jo. Papenhagen. — quod factum est in iudicio, quorum consulibus iudicio residentibus, dno Herm. Albo et dno Jo. Papenhagen — et pluries.

²³⁾ Vielleicht ward im Gegensatz zu diesem Gerichte das Vogtgericht der Lübiſche Baum genannt.

²⁴⁾ S. A. G. Schwarz diss. de serie processus in causis ad jus Suerinense dirimendis apud Stralsundenses olim usitata.

²⁵⁾ Die in großer Menge noch vorhandenen schriftlichen Urpheden (Orveiden) — doch meistens aus etwas späterer Zeit — erwähnen nur des Rathes, nicht des Vogtes.

mittelbar vom Rathe geführt oder namens desselben von Deputirten besorgt wurden⁶⁶⁾. Ob die mannigfaltigen Steuer- und Grundgelddahlungen von Plägen, Gebäuden und Scharren oder Bänken, unter Aufsicht der Camerarien standen, ist ungewiß.

Auch die Erhebung indirecter Gefälle gehörte, wie sie bekanntlich eine Erfindung der Commünen ist, hieselbst zu den frühesten Geschäften des Rathes. Eine Zahlung beim Schiffsverkehr, unter dem Namen des Windegeldes und Kühlgeldes, bestand schon i. J. 1278, mag aber vielleicht vom Befrachter an den Schiffer, nicht als öffentliche Abgabe, geleistet seyn⁶⁷⁾. Eine Consumtionsabgabe vom Weine ist von gleichem Alter⁶⁸⁾. Der landesherrliche Zoll ward von Zeit zu Zeit, und schon im Jahr 1272, gepachtet oder gepfändet⁶⁹⁾. Außerordentliche Vermögenssteuern der Einwohner, unter dem Namen des Schoffes, waren ohne Zweifel sehr alt; denn diese Abgabe wird, wie auch eine Stadtbüchse (*pyxis civitatis*), worunter in der Folge immer die Schoßkasse verstanden wird, um 1304, wiewohl als landesherrlich, oder doch unter landesherrlicher Theilnahme, genannt⁷⁰⁾.

Dagegen scheinen eigene Mühlenherren, die sich sonst früh zu finden pflegen⁷¹⁾, hier in der ersten Zeit nicht vorzukommen; auch gehörten die vorzüglichsten Wassermühlen bis dicht vor die Stadt dem Landesherrn, oder dem Kloster Neuencamp, welches große und kostbare Wasserläufe zur Stadt geführt hatte⁷²⁾; die wenigen der Stadt selbst gehörigen wurden verpachtet⁷³⁾. Die Windmühlen waren Privateigenthum, oder im Besitze geistlicher Stiftungen.

⁶⁶⁾ Im Jahre 1411 werden zuerst im Stadtbuche Camerarien genannt.

⁶⁷⁾ S. oben S. 2. Note 7. — Sartorius a. a. D. hält es jedoch für eine öffentliche Abgabe.

⁶⁸⁾ Lib. Civ. c. 1270: quodlibet vas vini quod proprinatur dat iiij. sol. — c. 1280: iiij. sol. de vij. amis si est burgensis. si est hospes de qualibet ama j. sol. de magno vase dantur viij. sol. a burgensi.

⁶⁹⁾ Lib. Civ. Anno dni M^oCC^oLXXij^o. ciuitas stralssunt conuenit thelonium ad vij. annos.

⁷⁰⁾ Bislav III. ertheilt dem Lübecker Bürger Diederich von Alen 57½ Mark jährlicher Einkünfte aus der Stadtbüchse (*de piccide nostre ciuitatis stralssunt subserendos*) frei von Schoß (*absque detractioe qualibet quod bescattinge dicitur*). Dipl. Civ.

⁷¹⁾ Lappenberg, Programm zur dritten Säcularfeier der Verf. Hamburgs S. 15.

⁷²⁾ Das Kloster Neuencamp, das nachherige Schloß und spätere Amtshaus neben der jetzigen Stadt Franzburg, hatte große Besitzungen bis in die nächste Nachbarschaft der Stadt Stralsund: besonders gehörten demselben viele Mühlen und Krüge in der Gegend. Sehr verschieden wird diese Thätigkeit der Klöster und ihre Richtung auf Erwerb aus den nothwendigsten Lebensbedürfnissen beurtheilt: doch ist wohl nicht zu verkennen, daß sie für die Aufnahme neuer Ansiedelungen höchst wohlthätig, und selbst als eine durch Einsicht und Fleiß eröffnete Quelle des Gewinns für das Kloster oder dessen Bewohner, rühmlich, und einem bloß beschaulichen Leben weit vorzuziehen war.

⁷³⁾ Schon um das Jahr 1280 kommen Pachtcontracte in den Stadtbüchern vor. Der Landesherr empfing, nach einer Urkunde vom Jahre 1256, von jedem Gerinne, deren der Abfluß des Pütter Sees sechs enthält, an jährlicher Pacht 360 Scheffel Getreide, zu einem Drittel in Roggen, in Gerste- und Hafer-Malz.

Ebenso scheint die Stadtwaage (*Libra et Libripenda*) und die Stadtziegelei (*domus laterum*)⁹⁴⁾ verpachtet gewesen zu seyn.

Die Verwaltung der Armen- und Kranken-Pflege-Anstalten, zum heil. Geist und zu St. Jürgen, war für jede derselben zwei oder drei Rathsmitgliedern, unter dem Namen von Provisoren, übertragen. Die beiden an entgegengesetzten Seiten außerhalb der Stadt belegenen Hospitäler wurden ohne Zweifel nicht lange nach Erbauung der Stadt angelegt, da zwei Thore in der alten Ringmauer von selbigen den Namen erhielten (*porta S. Spiritus* im Südosten, *porta leprosororum* im Nordwesten); und bestimmt genannt wird das erste, und zwar als neu errichtet, im Jahre 1256⁹⁵⁾, das andere um 1280⁹⁶⁾.

Auch für öffentliche Lustbarkeiten hatte der Magistrat wohl schon in dieser Zeit zu sorgen. Namentlich ist der *Maicritt*, ein feierlicher Zug, zu Pferde und im Waffenschmuck, auf das freie Feld, zur Begrüßung des wiederkehrenden Sommers — hier, des Klimas wegen, am Schlusse des Mai's gehalten⁹⁷⁾, — fast in allen deutschen Städten von hohem Alter. Er ward hier von einem Rathsherrn als *Maigräven*, welcher einen Kranz trug oder sich vortragen ließ, angeführt, und mit einer Collation auf dem R. Artus-Hofe, der auch die Frauen bewohnten, geschlossen. Eine, späterhin, als auf dem hohen Wall oder s. g. Papagonyberge, vor dem Rüterthore, stehend, genannte Vogelstange (*Papagonyboom*) scheint gleichfalls auf ein alterthümliches Volksfest hinzudeuten⁹⁸⁾.

Fastnachtspossen umherziehender Gaukler, welche vom Rathe dem Volke zur Schau gegeben wurden, und wovon die Chroniken zwei Beispiele, in Kämpfen mit Schweinen und Käsen, aus den Jahren 1414 u. 1415 erzählen⁹⁹⁾, gehören wohl einer späteren Zeit an.

⁹⁴⁾ Der *lapicida* oder *magister lapicida*, welcher oftmals in den Stadtbüchern genannt wird, kann, da es an Material und Gelegenheit zum Steinhauen fehlte, nur ein Ziegelmeister seyn, der vielleicht wegen der nöthigen Geschicklichkeit im Formen (vielleicht auch im Aushauen der Formen von Stein), oder wegen des selbst bei Ziegeln damals vorkommenden Behauens (Alex. v. Minutoli über mittelalterliche Bauart, in der Staatszeitung 1836), wovon freilich hiesige Gebäude keine Spur zeigen, sich zur Steinhauergilde hielt.

⁹⁵⁾ Schenkungsbrief des Rathes vom Jahre 1256. XIX. Cal. Sept. *domui s. spiritus in nostra ciuitate noviter fabricate* (Dipl. Sp. S.)

⁹⁶⁾ Im ältesten Stadtbuche in mehreren Vermächtnissen.

⁹⁷⁾ *Genzkow Diarium*: „1564 den 1. Junii, reden wol in de 200 stark vnse Bórger vud Junggesellen im Harniß in den Mey: darno giñk men in den R. Artushof tor Collation, dar ick satt bet 4 Vhr.“

⁹⁸⁾ *Stralsf. Chronik* 1451 (Joh. Bergmann v. Rohlfke u. Zober S. 176.)
Dahlmann Glossar zu *Neocorus* *Ditmarscher Chronik*.

⁹⁹⁾ Joh. Bergmann v. R. u. Z. S. 177. S. 8.

§. 9.

Die Geschäftsführung war höchst einfach. Alle Verhandlungen, in Privatsachen, so wie in der innern Stadtverwaltung, geschahen mündlich. Ein kleines Buch in Quartformat enthält bis um das Jahr 1270, unter dem Titel einer Aufzeichnung aller vor dem Rathe gepflogenen Verhandlungen¹⁰⁰⁾, die Resultate der vorgefallenen Privat- und öffentlichen Geschäfte: oft in einer einzigen Zeile und ohne Zeitangabe. Zwischen den Jahren 1278 u. 1310 ist das Format größer, und die Anzeichnungen werden mehr nach Gegenständen getrennt; und im Jahr 1310 beginnen eigene Bücher für die Verlassungen der Grundstücke, mit der Abtheilung in Veräußerung und Verpfändung, für Verfestungen, und bald darauf für die Annahme der Bürger, nebst einem Stadtwillführbuche. — Nur über die mit Fremden begründeten Verhältnisse wurden förmliche und ausführliche Urkunden errichtet.

Für diese Geschäftsführung war ein höchst wichtiger Beamter, der Stadtschreiber (Scriba s. Notarius Civitatis, der Heren Schriuer): ohne Zweifel zu jener Zeit die einzige gelehrte Person im Rathe, und daher nicht bloß für die Form, sondern auch für den inneren Rechtsbestand der Verhandlungen verantwortlich. Wie überhaupt das Studium des Rechts, vorzugsweise beim geistlichen Stande in Uebung war, und namentlich Notarien vom Pabste und vom Bischofe ernannt wurden; so scheinen auch die Stadtschreiber bis gegen die Reformation hin meistens Geistliche gewesen zu seyn. Ihre Zahl war verschieden: in der ersten Zeit genügte Einer, später finden sich zwei, um das Jahr 1421 drei; in der Folge ist es bei zweien geblieben, da durch das Syndicat ihnen ein Theil der Geschäfte abgenommen wurde. Für den ersten Stadtschreiber kommt schon im Jahre 1395 der Titel Protonotarius vor, der fortdauernd geblieben ist. Sie wurden oft als Deputirte des Rathes gebraucht und gewisse-maßen mit zum Collegium desselben gerechnet. Das Amt des Gerichtschreibers scheint wenigstens seit 1310, wo der vom Stadtbuche getrennte liber proscriptorum angelegt wurde, von dem des Rathes- oder Stadtschreibers getrennt gewesen zu seyn, wie es auch in der Folge stets gehalten ist.

Die Remuneration bestand hauptsächlich in den Sporteln; denn der Gehalt betrug im Jahr 1315 nur 20 Mark fund. und ein Paar Beinkleider¹⁰¹⁾, und noch um das Jahr 1555 24 fl. mit freier Wohnung¹⁰²⁾. Doch hatte auch das Protonotariat und Secretariat gewisse

¹⁰⁰⁾ *Iste dicitur liber cui inscribi solent omnia que aguntur coram consulibus.*

¹⁰¹⁾ *Lib. Civ. — a. d. M. CCC. Xv. in ass. S. Mar. nos consules et oldermanni suscepimus Johannem notarium ad tempora vite sue in notarium civitatis, cui annuatim in quolibet festo beati Michaelis dabimus XX. marcas et unum par vestimentorum vario subductorum.*

¹⁰²⁾ *Sa frow (v. Rohnite) III. 191.*

Leben, namentlich bei den Kirchen-Schulen, denen die Geistlichen vielleicht in Person vorstehen mochten.

Von einer Cancellery, und von Gehülften für die Expedition, ist in dieser Zeit, und noch lange nachher, keine Spur, sondern die Ausfertigung der Urkunden war ohne Zweifel directe Ob-
liegenheit des Schreibers.

Zu seinen Documenten gebrauchte der Rath das Stadtsiegel, zeigend eine fliegende Pfeilspitze, im Altdeutschen, so wie im Slavischen, Stral oder Strael genannt, und damit hindeutend auf den Namen der Stadt. Es wurde gleich Anfangs ein großes und ein kleineres, oder Secret, gebraucht. Das Secret enthielt wohl, wie in der Folge, bloß den Stral: in dem großen Siegel aber erschien dieser schwebend über einem auf dem Meer über ein paar Fischen schwimmenden Boote, in der Folge hinter dem Mast eines Schiffes, noch später als Emblem in dessen Flaggen und Wimpeln; und ohne Zweifel ward es von diesem Sinnbilde das Roggen- oder Schiffssiegel genannt ¹⁰³). Im Jahr 1329 wurden beide Siegel neu angefertigt, das große vermuthlich in dem noch vorhandenen und gebräuchlichen Exemplare ¹⁰⁴).

§. 10.

Der Rath handelte bei der Ausführung seiner Geschäfte selbstständig, und es zeigt sich keine Spur von Theilnahme der Bürgerschaft an der inneren Verwaltung: bei neuen Verfügungen aber, vorzüglich wohl wenn sie das Eigenthum der Stadt belästigten oder das Privatvermögen in Anspruch nahmen, war die Zustimmung der Gemeinde erforderlich, und immer in bedeutenden Sachen für die sichere Ausführung wichtig.

Die Ettinge (*legitima placita*), bei welchen sämtliche angeessene Bürger zugegen seyn mußten, waren zur Verhandlung gemeiner Stadtangelegenheiten bestimmt, und vielleicht beziehen sich auf diese die in den ältesten Urkunden vorkommenden Ausdrücke Rath und Gemeinde ⁰⁵).

¹⁰³) Angehenget vnser Inghesegel genommet den Roggen. Im Bürgerbortrage von 1616 Art. 5. ist Rodensiegel, wohl nach dem Gehör, geschrieben. Sastrow. I. 129. nennt es auch ganz unbesangen das Majestätsiegel, so daß der in der gründlichen Nachricht zc. S. 137. gegen (Kettelbladt's) Urspr. der Stadt Rostock Gerechtfame, über diesen Ausdruck erhobene Streit unnötig gewesen wäre.

¹⁰⁴) Lib. Civ. Der Verfertiger hieß Weger, und ward im folgenden Jahre zum Bürger aufgenommen, mit der Anmerkung: qui fecit sigillum civitatis. Lib. Burgens.
Eine sehr gute Abbildung dieses Siegels enthält die Sundine 1836 Nr. 78. nebst Erläuterung von D. Zober St. 60 — 84.

¹⁰⁵) Consules et commune civitatis: 1256. consules ceterique cives: 1265. Consules cum universitate burgensium: 1278.

Zwischen diesen Versammlungen wurden einzelne Mitglieder der Bürgerschaft, unter dem Namen der Wittigsten (*discreti, discretiones*), d. h. der Verständigsten ¹⁰⁶⁾, zugezogen: anfangs vielleicht wirklich die vom Magistrat, als die Einsichtsvollsten, zur Sicherung über die Billigung des Beschlusses, ausgewählten ¹⁰⁷⁾; doch gewiß schon sehr früh nach festen Grundsätzen dazu bestimmte Personen: und ohne Zweifel schon jetzt die Alterleute der sich bald nach Gründung der Stadt allmählig hieselbst bildenden und nach und nach von der Stadtbehörde auctorisirten Zünfte ¹⁰⁸⁾, welche zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, wo die Benennung der Wittigsten verschwindet, ausdrücklich, und zwar die Alterleute aller Zünfte, als Stellvertreter der Gemeinde genannt werden; so wie solche auch ¹⁰⁹⁾ in der Folge den Stamm der förmlichen Bürgerrepräsentation ausmachen ¹¹⁰⁾.

Neben dieser Einrichtung blieb ohne Zweifel die Gewohnheit, in hochwichtigen Sachen die gesammte Gemeinde zur Mitberathung zu rufen; denn diese erhielt sich selbst bei späteren Aenderungen in der Repräsentation, mit der alterthümlichen Form der Zusammenberufung durch Glockengeläute, Hörnerblasen und öffentlichen Ausruf, und mit den Kirchen als Versammlungsortern ¹¹¹⁾, so wie sie schon um das Jahr 1315 als eine übliche Versammlung nach Quartieren angeführt wird ¹¹²⁾.

Welches die Gegenstände der nothwendigen Berathung, und ihrer verschiedenen Arten, gewesen, ist aus den vorkommenden Beispielen nicht näher herzuleiten, und selbst in einem Zeugnisse des Rathes zu Lübeck v. J. 1340, daß diese Verfassung in allen benachbarten Städten bestehe, werden nur im Allgemeinen schwierige und wichtige Geschäfte genannt ¹¹³⁾.

¹⁰⁶⁾ „De Wittigsten“: die Wittigsten, Gewitzigsten — das Lateinische *discreti* soll wohl gleichfalls (*pro discernentibus*) die Einsichtsvollsten bezeichnen; obgleich in der Folge die Ehrentitel: bescheiden, und besonders, daraus zurückübersetzt zu seyn scheinen.

¹⁰⁷⁾ Die gewöhnlichen Ausdrücke: *discreti nostri, usi consilio nostrorum discretorum*, zeigen, daß die Raafregel vom Rathe ausging.

¹⁰⁸⁾ Lappenberg: Programm über die bürg. Verfassung Hamburgs S. 17. u. Art. A. — Von den daselbst mitgenannten Kirchenvorstehern findet sich hieselbst in der Repräsentation keine Spur, obgleich auch hier bürgerliche Kirchenvorsteher waren.

¹⁰⁹⁾ Documente von 1315 und 1328 s. im folgenden Abschnitt §.

¹¹⁰⁾ S. die dritte Periode.

¹¹¹⁾ Mevius: *Comm. in Jus Lub. L. I. T. I. art. 2. No. 32.* Der Ausdruck dafür war: die Tausenden berufen.

¹¹²⁾ S. den folgenden Abschnitt.

¹¹³⁾ v. J. 1340. I. Sept. *quotiens aliqua negotia ardua et magna predicto opido Hamburgensi incumbebant, utputa super iure aliquo ipsius opidi preiudiciali seu ius vel statum aliquo qualiter*

§. 11.

In dieser Periode werden noch wenige Namen einzelner im Guten oder Bösen ausgezeichnete Rathsmitglieder genannt. Zu den um die Erbauung der Stadt vorzüglich verdienten Familien gehörten ohne Zweifel die, deren Name einzelnen Straßen beigelegt war, wie Bertram von Travenemünde, Johann und Gervin von Semlow, Hermann von Ravensberg; und Johann von Kälpen erlangte durch sein eigenes Verdienst die Benennung der von ihm bewohnten und größtentheils bebaueten Brüderstraße nach seinem Namen.

§. 12.

Der Rath schrieb sich selbst einige einfache Gesetze unter dem Namen der Rathswillkühr vor: einige spätere Bestimmungen wurden derselben einverleibt, andere blieben jedoch einzeln stehen; wie denn in einem f. g. Edictenbuche, bei den Aemtervertheilungen, und bei der Eidesformel, einzelne auf besondere Veranlassungen gemachte Nachträge verzeichnet stehen, und manche mit der Fortsetzung des Willkührbuchs, seit 1380, verloren gegangen seyn mögen.

Die älteste Willkühr findet sich auf einem in das Stadtbuch beim Jahr 1280 eingehafteten Pergamentstreifen folgenden Inhalts:

Nec est lex quam Consules ad Consilium electi et Consilio presidentes ¹¹⁴⁾ secundum deum et iusticie obseruanciam debent tenere. Primo votum manifestum facere iuramento et concordare in omnibus vnanimiter quo ad bonum. Nec ullus prodere debet Consilii secreta. Nec aliquis Consulium quam diu est in Consilio et de Consilio debet suum amicum contra iusticiam tueri nec suum inimicum contra iusticiam odire, sed pro amico stabit precibus quantum possit. Et qui cunque hec non seruauerit et ex hoc aliquando periurus comprobatus fuerit eiciatur de consilio et nunquam ad Consilium amplius resumatur.

Von gleichem Inhalt, und ohne Zweifel gleich frühen Ursprungs, ist die alte Eidesformel ¹¹⁵⁾:

tangente vel similia, oportebat necessario proconsules et consules Hamb. super hoc requirere et optinere specialiter consilium et consensum magistrorum officiorum mechanicorum ac vniuersitatis dicti opidi. — et sic fuit habitum in dicto opido, in ciuitate nostra et ciuitatibus et opidis circumuicinis. Vollständig bei Lappenberg: Programm S. 43.

¹¹⁴⁾ 1334 richtiger residentes.

¹¹⁵⁾ Bekannt ist sie erst aus d. m. Eidebuche um 1550, und dem f. g. Rubritenbuche um 1560, weshalb auch die Verpflichtung zur Lieferung eines Silberstückes statt der Rüste sich angehängt findet.

Gy werden lauen vnd schweren by Gade vnd sinem hilligen Luangelio, dat gy willen in allen Dingen getrewlich vor dat gemeine guds kaden und daden, vnd juwen Oldesten gehorsam wesen; die Verborgenheit des Kades nicht melden, in dat Recht spreken, als gy dat liest weten, darouer holden dat idt ane ansehent der Personen sinen geborlicken gang ga vnd volstrecker werde; so lange gy tho rade syn juwen frundt (vtgenamen dat gy eme, so vele gy konen vormiddelst bede bystan mugen,) gegen die Rechtferdicheit nicht beschermen, noch juwen viendt gegen die Rechtferdicheit haten effte vorfolgen; den Personen des Kades ere rechticheit dhon binnen ij Monaten nomenclick einem jewelicken Borgermeister vj. fl. einem jedern Radtmanne iij. fl. Munte vnd den Secretriren wat ene geburdt; ock der Stadt tho eines Kades besten vor die olde wonlicke Radtkoste in iiij Monaten einen Schouwer von iij lodegen Mark gemaket suluer mit gewonlicker vorguldeter ambullierung; Alles ane gesehr.

Im Willkührbuche ist jene Vorschrift im Jahre 1334 fast wörtllich wiederholet, mit der Verpflichtung bestehende Statute und Gewohnheiten zu beobachten ¹¹⁶), und mit der schon angeführten Norm über die Kleidung ¹¹⁷).

In diesem Jahre wurden auch über die künftige Zahl der Rathsmitglieder, und im Jahre 1380 über die Zahl der Bürgermeister und über die Rathsklehne, die oben mitgetheilten Beschlüsse gefaßt ¹¹⁸).

¹¹⁶) Debet etiam unusquisque cum ad consilium eligitur tenere statuta et consuetudines, quas consueti sunt et prius inter se habuerunt.

¹¹⁷) S. 15. Note 63.

¹¹⁸) S. 10. Note 45. und S. 16. Note 65

Zweiter Zeitraum.

Der Rath als selbstständige Behörde.

Von 1320 bis zum Jahre 1522.



§. 13.

Das rasche Aufblühen der Stadt, und die großartige Richtung ihrer eigenen Thätigkeit, noch mehr aber der Bestrebungen der Hanse, der sie seit Gründung derselben als eifriges Mitglied angehörte, ließ in der auf die Erlangung ihrer Unabhängigkeit von directer Oberaufsicht zunächst folgenden Zeit das Interesse für Formen der inneren Verwaltung weniger aufkommen. Die mehrfachen Versuche zu Einwürfungen auf die Verhältnisse des Rathes, welche dennoch gerade diesen Zeitraum auszeichnen, hatten ihren Grund nur in dem Gewichte der, bald von Oben, bald von Unten her, scharf und roh hervortretenden Persönlichkeit, und in der oftmahligen Anregung derselben durch den Ausgang bedeutender Unternehmungen oder durch die Einwürfung fremder Parteien: Der Charakter dieser Versuche blieb daher, selbst bei größerem Umfange, lediglich der gefeswidriger Auflehnungen oder Anmaßungen Einzelner. Namentlich fand das System der Vertretung der Bürgerschaft durch die Alterleute der Zünfte hieselbst früher, als es sonst in den Städten gewöhnlich ist ¹¹⁹⁾, einzelne, wenn auch nur tumultuarische, Anfechtungen.

Diese Vorgänge enthalten die wichtigsten äußeren Begebenheiten des Magistrates in dem angegebenen Zeitabschnitte, und sind der Reihenfolge nach kurz zu erzählen.

Schon um die Zeit der beginnenden selbstständigen Verhältnisse, und vielleicht gerade in Veranlassung derselben, waren vom Rathe und den Ältermännern acht Personen zur Abfassung neuer

¹¹⁹⁾ Lappenberg Rec. üb. Rosgarten's pomm. rüg. Gesch. Denkm. (Berl. Jahrb. 1835. S. 713 ff.)

Statute erwählt, und es ward ihnen eidlich Schutz hinsichtlich ihrer persönlichen Aeußerungen, und Anerkennung ihrer gemeinsamen Beschlüsse, gelobt. Godeke von Güstrow, Bürger der Stadt, mißvergñügt über seine Ausschließung von den Berathungen, und wahrscheinlich schon früher wegen Verletzungen seiner Bürgerpflicht in Anspruch genommen, und der Stadt verwiesen¹²⁰⁾, und sein Oheim, der Rathsverwandte Johann von Güstrow, widersetzten sich gemeinschaftlich den Beschlüssen, suchten sie bei der Bürgerschaft verächtlich zu machen, den Rath in Verdacht zu bringen, als wenn er sich von dem Einfluß der Altermänner gewaltsam befreien wolle, und die Bürger wider denselben aufzuwiegelte: zugleich wurde ihnen Veröffentlichung der Geheimnisse der Stadt, und Verrath ihrer Interessen an den Landesherren, zur Last gelegt. Es scheint, daß Beide der Stadt verwiesen wurden¹²¹⁾.

Auch während der f. g. Rügenschcn Successionsfehde, die zwischen den minderjährigen Herzogen von Pommern und den Fürsten von Mecklenburg und Werle in den Jahren 1325 bis 1328 geführt wurde, und an welcher die Städte Stralsund und Greifswald für ihre neuen Fürsten mit großer Anstrengung Theil nahmen, lehnte ein unruhiger Bürger, Conrad von Papenhagen, sich gegen den Rath auf, und erhob, namentlich gegen fünf der ausgezeichnetsten Mitglieder, vor dem Rathe zu Greifswald eine Anklage, in welcher er darauf antrug, daß sie mit Pferden durch die Stadt geschleift und schimpflich hingerichtet werden sollten. Die Greifswalder überzeugten sich von der Falschheit der Anklage, und verwarfen dieselbe¹²²⁾. Conrad aber vereinigte sich mit Gerwin von Semlow zu einer neuen Aufwiegelung im Jahre 1328¹²³⁾.

¹²⁰⁾ Die Aufzählung der Vergehungen des Godeke v. Güstrow in der sogleich anzuführenden Urkunde schließt mit den Worten: *in omnibus hiis periurus est effectus et profugus*. Und in dem Verzeichnisse der Delicte des Joh. v. Güstrow heißt es: *monuit Godekinum ut recederet, qui nostre ciuitatis est verus traditor*.

¹²¹⁾ Das nach Form und Inhalt sehr interessante Verzeichniß der Verschuldungen beider findet sich im libro proscriptorum auf einem eingelegten Pergamentblatte, in sauberer Reinschrift, mit Schriftzügen aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, jedoch ohne Zeitangabe: der R. B. Johann von Semlow wird in einem Verzeichnisse vom Jahr 1313 genannt, fehlt aber in einem gleichen von 1316; dies gewährt einen etwanigen Anhalt über die Zeit der Begebenheit, so wie aus der Aufbewahrung des Blattes im libro proscriptorum die Verfestung zu vermuthen ist. — Das Verzeichniß ist vollständig in der Anlage A. abgedruckt.

¹²²⁾ Lib. proser. c. ann. 1342—47, in welcher Zeit derselbe wegen anderer Vergehungen verhaftet wurde, unter Aufzählung seiner früheren Verbrechen: *„monuit quandam incitationem super consulibus in Sundis contra iusticiam, ad quod traxit consules de Gripeswald et citauit voluisse, quod probi viri quinque de consulibus in parte discetiores debuissent trahi cum equis per ciuitatem et postea mala morte plecti“*. Mit Unrecht hat man diese Nachrichten auf einen Rathsherrn gleiches Namens bezogen, welcher erst um 1361 vorkommt.

¹²³⁾ Ebendasselbst.

Servin von Semlow, aus einer der angesehensten Familien der Stadt, und Sohn eines Bürgermeisters, war mit den Bürgermeistern Bertram von Travenemünde und Bernhard von Dörpen in einen Zwist gerathen, der von dem Rathe und den Alterleuten sämtlicher Zünfte im Jahre 1327 dahin vertragen ward, daß derjenige, welcher zuerst den Frieden brechen würde, in eine öffentliche Strafe von 1000 Mark löthigen Silbers verfallen seyn und die Stadt räumen solle, und jene Geldstrafe ward im Jahre 1328 auch auf den Fall erstreckt, daß Einer den Andern in dessen Abwesenheit verunglimpfen möchte. Servin von Semlow brach sehr bald diese Sühne, ward dessen überführt, und vom Rathe und den Alterleuten in die angedrohte Strafe genommen ¹²⁴). Wahrscheinlich gab dieses ihm Veranlassung, vereint mit seinem Bruder Diederich und mehreren Genossen, eine große Aufwiegelung unter dem Volke anzustiften, und mit bewaffneter Hand in die Versammlung des Rathes und der Alterleute einzudringen: wobei der Zweck hauptsächlich gegen die Vertretung der Gemeinde durch die Altermänner, und auf Erlangung des Rechtes zur Mitregierung für die gesammte Gemeinde, gerichtet gewesen zu seyn scheint; indem als die Erklärung der Auführer hervorgehoben wird, daß Wahlen nicht vom Rath und den Altermännern, sondern von der ganzen Gemeinde, ausgehen sollten, auch über die von ihnen gegen den Rath vorgebrachten Beschwerden von der Gemeinde das Urtheil gefällt werden müsse. Er wurde, nebst seinem Anhang, vor ein mit vier Richtern besetztes Gericht gestellet, und nachdem er bei Verlust des Lebens und aller Güter den Urtheilsspruch zu erwarten schuldig erkannt, gleichwohl aber stadtsflüchtig geworden war, mit seinen vornehmsten Anhängern der Stadt verwiesen. Seine Verwandten mußten eidlich Urpöde leisten und seinem Vermögen entfagen ¹²⁵).

¹²⁴) Libr. Civ.

¹²⁵) Lib. proscript. Die Wichtigkeit dieses Aufstandes geht auch daraus hervor, daß das Liber proscriptorum sieben verschiedene Artikel darüber enthält. Die Delicte sind folgendermaßen angegeben: „Gherwinus Semelowe est proscriptus, quod cum suis complicitibus violenta manu inuasit dnos consules in consistorio, ubi securi sedebant ad pupplicas causas terminandas. Item pro eodem facto, ubi complices et cooperatores fuerunt manifeste, simul et semel et vna vice proscripti sunt per penam colli Thiedete Semelowe, Henneke Holste, ac Lowe filius Thiderici Wicberni. In hac causa predicti Gherwinus Semelowe et Thid. frater ejus facti fuerunt . . . quod essent capitanei, et quod vulgo dicitur warent. huius cause et violencie, et quod aitare vellent et iussissent id fieri.

Notandum. predictus Gherwinus, cum dni consules ciuilloquium haberent et eligere vellent iij de vniuersitate ad capitaneos werre, reclamauit cum congregacione sua et dixit quod dni consules illos quatuor eligere non deberent, sed ipse cum vniuersitate eligere vellet. Item quicumque aliquid apud dnos consules et contra dnos consules agere habuerit, illum et illos animauit et eis adhesit in graue preiudicium dnorum consulum.

Von noch größerer Erheblichkeit war ein Aufstand, welcher im Jahre 1388 oder 1390 ausbrach. Unfre Chroniken nennen die Ausschreibung einer Steuer als Veranlassung, doch durften Mißbräuche in der Verwaltung die Grundlage gewesen seyn, womit vielleicht Zurücksetzung der Alterleute, deren Anzahl nach und nach für eine unmittelbare Theilnahme lästig geworden seyn mochte, in Verbindung stand: letzteres scheint aus seinem den Alterleuten der Gewandschneider im Jahre 1370 ertheilten, sie vor allen Uebrigen bevorzughenden Freibriefe, und aus dem endlichen Resultate der Unruhen, hervorzugehen.

Nach dem Zeugniß der älteren Geschichtschreiber¹²⁶⁾ war um diese Zeit in allen Städten an der Ostsee ein unruhiger Geist in der Bürgerschaft, wahrscheinlich in Folge einer Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse¹²⁷⁾. Im Jahre 1387 hatten die Einwohner von Anclam den ganzen Rath auf dem Rathhause ermordet, und vermuthlich im folgenden Jahre¹²⁸⁾ ward hier eine ähnliche Verschwörung gegen den Rath entdeckt: jedoch, wie dort der Herzog, so übte hier der Rath selbst ein strenges Strafgericht, und die Schuldigen wurden gerädert und geviertheilt¹²⁹⁾: andere im Vertrauen der Volkspartei stehende Personen wurden in den Rath gewählt, namentlich Hermann Hofang und Carsten Sarnow: auch ergingen einige die Wünsche des Volkes befriedigende Verordnungen, vorzüglich ein allgemeines Verbot der Kornausfuhr.

Indessen war dadurch die Ruhe nicht dauernd hergestellt. Im Jahre 1390 ward einer der neuerwählten Rathsmitglieder, Hermann Hofang, der Uebertretung des Ausfuhrverbotes beschuldigt und deshalb angewiesen, vorläufig den Rathsstuhl zu meiden, und sein Haus nicht zu verlassen: auf die Anregung seiner Ehefrau jedoch, welche erklärte, er wäre ihr lieber todt als ehelos, kehrte er in die Rathsversammlung zurück, und ging mit gezücktem Messer, welches er dazu unterwegs eingekauft, auf den Bürgermeister Nicolas Siegfried los, ward aber ergriffen und mit dem Rade hingerichtet¹³⁰⁾. Das Bedürfniß einer Steuererhebung brachte die Bürger-

Item Thidekinus non sine consilio predicti Gherwini sui fratris petiuit coram vniuersitate quarte partis ciuitatis vt ipsa vniuersitas sibi complementum iusticie ordinarent de dnis consultibus. id idem fecit predictus Thidekinus cum magna multitudine ciuium coram dnis consultibus.

¹²⁶⁾ Th. Kanþow's Pomerania (v. Rosgarten) I. 413.

¹²⁷⁾ In Anclam waren es Streitigkeiten mit den Fischern über die Beforgung des Marktes: hieselbst folgten Verbote der Kornausfuhr.

¹²⁸⁾ So wird der Zweifel in Buschii congestis, ob der wirkliche Ausbruch im Jahr 1388 oder 1390 gewesen sei, wohl am einfachsten beseitiget.

¹²⁹⁾ Kanþow a. a. D.

¹³⁰⁾ Kanþow Pomerania (v. Rosgarten) II. 416. Buschii Congesta (Msc.)

schaft vollends in Bewegung, indem man Rechnung über den bisherigen Haushalt verlangte und dadurch in harte Reibungen gerath.

An der Spitze des Rathes stand, als ältester Bürgermeister, Bertram Wulflamm, aus angesehenem Geschlechte: angesehenener noch durch tiefe Einsichten und glänzende Talente, und durch Besitzthümer, die seinem gleich ausgezeichneten Sohne den Ruf des reichsten Mannes an der Ostsee gaben: und daher gewohnt, mit dem Gefühle der Unentbehrlichkeit seiner Person, der Unzulässigkeit jedes Widerspruches gegen seine Rathschläge und Handlungen, und der Unerblichkeit seiner Reichthümer, aufzutreten. Er hatte seit achtzehn Jahren die Einkünfte der Stadt aus dem Schosse entgegengenommen, und davon Verwendungen gemacht, auch sein Sohn Wulf Wulflamm durch ihn sechs tausend Mark von Stadtmitteln empfangen; zugleich hatte er der Verwaltung des St. Jürgen Hospitales vorgestanden. Ueber alle diese Gegenstände sollte er jetzt Rechnung ablegen, und war wenigstens dazu nicht im Stande: die Gemeinde hielt ihn aber sogar in Verdacht des Mißbrauchs dieser Gelder, wie er denn auch beschuldigt wurde, die von dem Bürgermeister Albert Hövener beim St. Jürgenshause gemachte Stiftung zur unentgeltlichen Aufnahme gebrechlicher Personen, durch Erhebung eines Einkaufsgeldes gemißbraucht, sein Sohn aber, das Schloß zu Tribbesees, zu dessen Eroberung für das Interesse der Stadt er jene Summe empfangen hatte, für sich selbst erobert, und der Stadt verschlossen, auch, statt der übernommenen Säuberung der Landstraße von Begelagerern, selbst Straßenräuber in demselben geheget zu haben. Aehnliche Anschuldigungen und Rechnungsforderungen trafen den Rathsherrn Albert Holthusen wegen einer empfangenen Summe von 3200 Mark, und wegen sechzehnjähriger Verwaltung der Münze.

In einer stürmischen Versammlung des Rathes mit der Gemeinde wurde vergeblich von den Bürgermeistern Gregorius Swerting und Sebste Nybe, erfolgreicher von dem kürzlich aus ihrer Mitte erwählten Rathsherrn, und nunmehrigen Bürgermeister, Carsten Sarnow, die letztere zu besänftigen versucht, und sie dahin vermocht, sich vorläufig mit einer Anleihe von 2000 Mark aus dem Vermögen des Bürgermeisters Wulflamm, wodurch vermuthlich das augenblickliche Bedürfniß der Stadt gestillet war, zu beruhigen. Zugleich versprach dieser nebst Holthusen, beide mit Handgelübde und unter Verpfändung ihres gesammten Eigenthums, an einem bestimmten Tage Rechnung abzulegen. Vor diesem Tage jedoch entwichen sie, nebst Wulflamm's drei Söhnen, wie es scheint im Jahre 1391, aus der Stadt.

In diesem Schritte lag vielleicht nicht das Bekenntniß der Schuld, sondern nur Furcht vor dem oft übereilten Justizgange jener Zeit, und namentlich vor der schon in den Verhandlungen zu Tage gelegten Erbitterung und Gewalt des Volkes. Wenigstens traten die Geflüchteten vor der Versammlung der Wendischen Städte in Rostock, mit einer Klage gegen die Stadt hervor, und machten gleichzeitig Anträge auf Genugthuung beim Herzoge von Pommern; auch verlangten

die Söhne, welche unter sicherem Geleite zur Stadt zurückkehrten, ehrenvolle Wiedereinsetzung ihres Vaters in seine Würde, und entsagten der Stadt feierlich und mit großem Uebermuthe, als dieses mißlang ¹³¹).

Indessen behielt die Volkspartei die Oberhand: viele Mitglieder des Rathes, nach einigen Angaben sogar sämtliche, wurden aus der Stadt vertrieben und durch neue Wahlen ersetzt, und dieser neue Rath hob gemeinschaftlich mit der Bürgerschaft alle bestehenden Statute und Verordnungen auf, und setzte zur Errichtung neuer Ordnungen, so wie auch für alle laufenden Geschäfte von Erheblichkeit, dem Rathe zwölf von der ganzen Gemeinde zu erwählende Alterleute der Bürgerschaft zur Seite, von welchen jährlich vier ausscheiden und durch neue Wahlen ersetzt werden, die übrigen acht aber in Verwaltung stehen sollten. Zugleich wurde festgesetzt, daß an den Rathswahlen und Aemtervertheilungen nebst dem sitzenden auch der ausgehende Rath Theil nehmen, daß vier vom Rathe und zwei von den Stadialterleuten alle Einnahmen und Ausgaben der Stadt verwalten, daß kein Einwohner landesherrliche Aemter bekleiden, und daß Aenderungen in der neuen Verfassung nur mit Zustimmung der Alterleute gesammter Aemter getroffen werden sollten. Die Urkunde ward mit dem größeren und kleineren Siegel der Stadt besiegelt, und überdies in das Stadtwillkührbuch eingetragen, am Dienstage in der Kreuzwoche 1391 ¹³²).

Die Verwendungen für die Entflohenen, sowohl von Seiten der Hansestädte als des Landesherrn, wurden, mit Berufung auf ihre Schuld, auf ihre widerrechtliche und wortbrüchige Entweichung, und auf das Recht des Rathes sie zur Verantwortung zu ziehen, gänzlich abgelehnt: mit dem Verlangen, daß auch die Hansestädte den Flüchtlingen kein Geleite gewähren sollten, da hieselbst die Stadtverweisung über sie und ihre Familien ausgesprochen worden wäre ¹³³).

Demungeachtet gelang es dem Bürgermeister Busflamm durch seinen Anhang im Rathe und in der Gemeinde seine Wiedereinsetzung, und wohl zugleich die der vertriebenen Rathsmitglieder, zu bewirken, welche im Jahre 1393 erfolgte: gegen den Widerspruch der Volkspartei, und namentlich des Bürgermeisters Sarnow, der auf der einmahl erkannten Verweisung bestand; vielleicht mit im Gefühle, daß sein, als eines Mannes ohne Verbindungen, Schicksal von dieser Entscheidung abhängen würde.

¹³¹) Die ganze Begebenheit ist am vollständigsten enthalten in einem Antwortschreiben des hiesigen Rathes an die Hanse, welches nebst ein paar gerichtlichen Verfügungen, in einem Memorialbuche der Stadt aufzeichnet steht. Die Chronikanten sind über diese Vorgänge sehr unbestimmt und verworren.

¹³²) Libr. arbitr. Cons.

¹³³) Schreiben des Rathes an die Hanse im Lib. Mem. Civ. Straßf. Chroniken (in Joh. Bergmann, v. R. u. J. S. 165.)

In der That wurde er das Opfer seiner Standhaftigkeit. Als ein Feind der Stadt und ihrer Verfassung angeklagt, ward er zum Tode durch das Schwert verurtheilt, und auf dem alten Markte hingerichtet; auch sein Leichnam außerhalb der Stadt auf dem St. Jürgen's Kirchhofe beigelegt¹³⁴): ob nach Wulflamms Rückkunft, der, obgleich gerade durch ihn gegen den Pöbel geschützt, ihn bereits vor den Hansestädten angeklagt hatte, oder schon vor derselben, ist beim Mangel genauer Zeitangaben nicht auszumitteln.

Eine Folge der Rückkehr Wulflamms und seines Anhanges war die Aufhebung der dem Rathe aufgedrungenen Verfassung; und zum Beweise dessen ist die Aufzeichnung derselben im Stadtwillkürbuche durchstrichen.

Wahrscheinlich jedoch zog dieser Erfolg mehrfache Reaktionen nach sich.

Schon im nächsten Jahre, 1394, ward eine ausgebreitete Verschwörung entdeckt, an deren Spitze drei Magistratsmitglieder, Bernhard Langendorf, Hermann Stelow und Diederich Dene, standen, und deren Absicht dahin ging, den gesammten Rath, nebst einer großen Anzahl von Bürgern, umzubringen: vielleicht, daß durch den um diese Zeit erfolgten Tod des Bürgermeisters Wulflamm die Gegenpartei ermuthiget war. Man machte ihnen förmlich den Prozeß, und gegen Ende Novembers wurden die drei Anführer auf dem alten Markte durchs Schwert hingerichtet, achtundvierzig andere Einwohner, welche die Flucht ergriffen hatten, der Stadt verwiesen¹³⁵).

Indessen muß auch dadurch die Ruhe nicht hergestellt seyn; denn unsere Chronicanten erzählen, daß noch in demselben Jahre der ein Jahr zuvor enthauptete Bürgermeister Sarnow, durch öffentlichen Ausruf des Rathes, in seine vorige Ehre und Würde wieder eingesetzt, sein Leichnam in die Stadt geholet und feierlich zur Erde bestattet, von denjenigen aber, welche an seinem Tode schuldig gewesen, ein Theil außerhalb der Stadt gerädert, ein Theil, und zwar die Anführer, auf dem alten Markte wieder geköpft worden sey¹³⁶). Es erhellet daraus, daß wirklich die Volkspartei die Oberhand gewonnen: und wahrscheinlich kam es zur Vertreibung oder Flucht des ge-

¹³⁴) Straßf. Chroniken a. a. D.

¹³⁵) Lib. Proscript. Notandum, quod ao. dni. M^o. CCC^o. XC quarto, feria sexta post b. Katherine fuerunt quedam congregaciones in ciuitate sundensi, que cum tradicionem in eodem die volebant consulatum et communiter ciues interfecisse. In illa tradicionem fuerunt principales Bern. Langhedorp, Germ. Stelow, et Thid. Dene, qui tunc fuerunt conconsulares et proinde f. fusetu (*) iudicabantur: et propter eandem tradicionem multi profugi sunt proscripti, primo etc.

(*) Diese Worte weiß ich nicht zu erklären.

¹³⁶) Storck'sche Straßf. Chron. (Joh. Bergm. v. M. u. S. S. 166.)

sammten Rathes, und zu einem völlig tumultuarischen Regimente; wobei endlich der Herzog sich ins Mittel legte, und nach dem eigenen Bunsche der Einwohner und, wie der Geschichtschreiber Thomas Rangow meint, selbst der Anstifter des Aufruhrs, den alten Rath im Jahre 1395 wieder einsetzte ¹³⁷). Auch hierbei ward ein Mitglied, der Rathsherr Johann Darne, welcher in der kurzen Zeit der Flucht, oder vielleicht während des mehrjährigen Tumultes unter den verschiedenen Parteien, außerhalb der Stadt verstorben war, als Leiche im Sarge hereingeführt, auf seinen Ehrenplatz in der Rathskstube hingestellt, und darauf mit Pracht beerdiget ¹³⁸).

Hiermit endeten diese mehrjährigen Unruhen, und die Versuche zur Vernichtung der Selbstständigkeit des Rathes, und diese scheint bis gegen die Zeit der Reformation keine directe Anfechtung gefunden, vielmehr in sich selbst große Festigkeit gewonnen zu haben. Nur einige fremde Begebenheiten bewürkten noch vorübergehende Störungen für die Ruhe desselben, und für seine Verhältnisse mit der Bürgerschaft.

§. 14.

Als im Jahre 1407, wegen des von dem Oberpfarrherrn Gorb Bonow verübten Unfugs, ein Aufstand in der geringeren Volksklasse wider die Priester ausbrach, von welchen mehrere gemißhandelt und drei auf dem neuen Markte lebendig verbrannt wurden, traf zwar auch den Rath der über die Stadt ausgesprochene Bann: allein dieser ward für ihn schon vor gänzlicher Ungleichung der Mißverständnisse gehoben, weil er von aller Theilnahme fern geblieben war, und nur

¹³⁷) Th. Rangow Pomerania (v. Rosengarten) L. 415. Nicol alt. Pommerl. III. 369. Busch Congesten (Msc.) Die Geschichtschreiber verwechseln mehr oder weniger die Zeiten und Begebenheiten von 1380 bis 95, so daß es oft den Anschein hat, als wäre der Rath sieben Jahre lang vertrieben gewesen. Die oben versuchte Zusammenreihung der Vorgänge ist die wahrscheinlichste.

¹³⁸) Busch a. a. D. Ein van den Borgermeistern(*) was buten gestoruen vnd begrauen, auerst de angebahrnen Gründe grouen den Licham wedder vp vnd voreden den mit in die Stadt, vnd nehmen dat Sark mit deme Licham, vnd drogen idt hen vp dat Rathus, vnd stelleten dat Sark in de Stede, welke de Borgermeister in sinem Leuendt plach tho beleden, tho enem Teken, dat eme Gewalt vnd grot Unrecht were geschehen. Darna brochten se den doden Licham thom Sunde tho Graue alse dar ene Wise is enen Borgermeister tho begrauen.

(*) Darne war nur Rathmann, und dem Erzähler schwebte wohl der ähnliche Fall mit Sarnow vor.

zur Abwendung größerer Excesse eingewirkt hatte; und seine Verhältnisse blieben von dieser Begebenheit unberührt.

Im Jahre 1428 aber, als der König Erich von Dänemark und Schweden mit den Hansestädten, oder vielmehr nur mit den wendischen Städten, da die übrigen sich, wegen vermeintlich mangelnden unmittelbaren Interesses, der gemeinschaftlichen Sache entzogen, in einen Krieg verwickelt war, der anfangs für ihn verderblich zu werden schien, brauchte er die List, aufwiegelnde Briefe an die Bürgerschaften der Städte zu senden, worin er sich zum Frieden und zur Herstellung der alten hanfischen Freiheiten geneigt erklärte, und versicherte, daß nur die Rathspersonen zu eigenem Vortheile, unter Störung des Handels und Gewerbes ihrer Communen, den Krieg fortsetzten. Diese Einflüsterungen, verbunden mit der Vernichtung ihrer Kriegsflotte vor Kopenhagen, und der Erbeutung ihrer Handelsflotte im Sund, durch den König, brachten in mehreren wendischen Städten Tumulte zum Ausbruch, welche in Wismar zur Hinrichtung zweier Rathspersonen führten. Auch hier entstand ein Aufruhr, den aber der Bürgermeister Nicolaß von der Lippe durch seine persönliche Einwirkung unterdrückte, indem er die Straßen auf- und abritt, und die Rädelsführer auffuchen und ins Gefängniß setzen ließ; worauf die sechs vornehmsten Aufwiegler auf dem alten Markte enthauptet wurden, und damit die Ruhe zurückkehrte ¹³⁹).

Schon im Jahre 1453 erneuerten sich ähnliche Auftritte, und es bleibt ungewiß ob sie von Innern oder von Außen angeregt waren. Sie standen nämlich in Verbindung mit den Raven Barnetow'schen Händeln, deren Quelle einige der älteren Berichterstatter in dem Uebermuthe des Bürgermeisters Otto Boge, andere in der Rachsucht des Herzogs Wartislaw gegen denselben, wegen des seinen Segnern, den Herzogen von Mecklenburg, geleisteten und ihm versagten Beistandes, zu finden glauben ¹⁴⁰). Die actenmäßige Beschuldigung geht dahin, daß sechs Bürger, an deren Spitze Matthias von der Lippe stand, den ganzen Rath zu ermorden und sich an dessen Stelle zu setzen, beabsichtigt und darüber ein schriftliches Document verfaßt hätten; weshalb sie sämmtlich, nebst ihren Anhängern, entwichen, und danachst in die Stadtveste erklärten

¹³⁹) Stralsf. Chronik (J. Bergmann v. M. u. J.) S. 177 — Unrichtig ist die Angabe in Köhler's hanseat. Begebenh. (Willebrand hanf. Chron. II. 208.), daß zu dieser Zeit die Stralsfunder beinahe ihren ganzen Rath hätten umbringen lassen.

¹⁴⁰) Ersteres ist die gewöhnliche Ansicht, welche jedoch von den im landesherrlichen Dienste stehenden Schriftstellern herrührt: letzteres die des Reimar Rod in seiner lübischen Chronik; welche dadurch bestätigt zu werden scheint, daß der Herzog selbst die Hinrichtung des Raven Barnetow nur als eine Privatsache zwischen der Stadt und der Familie ansah, und persönlich die Vermittelung und einen Theil der Sühne übernahm.

wurden ¹⁴¹⁾). Hier derselben sind in der Folge restituirt ¹⁴²⁾, und der Anführer ist sogar einige Jahre später in den Rath aufgenommen worden; weshalb um so mehr die Unruhen und Parteinungen, von welchen das ganze Land, und namentlich diese Stadt, zerrissen wurde, bei dem Unternehmen im Spiel gewesen zu seyn scheinen.

Ob und wie nahe mit jenem Vorgange eine in diesem Jahre vom Rathe, und namentlich von dem Bürgermeister Otto Boge, angestellte strenge Untersuchung gegen viele eines Unternehmens zur Abschaffung der Accise verdächtige Bürger, und ein dadurch veranlaßter Auflauf von gegen vierhundert Einwohnern, um die Befreiung ihrer verhafteten Mitbürger zu verlangen, welche auch durch die Gegenpartei Boge's im Rathe verfügt wurde, der Erzählung eines Chronikanten gemäß ¹⁴³⁾, in Verbindung gestanden, ist schwerlich auszumitteln.

Sedenfalls blieben diese Händel, und auch der traurige Ausgang derselben durch die übereilte Hinrichtung des Raten Barnekow, die Fehden und Streitigkeiten mit seinen Söhnen, und die schwere Sühne, welche der Stadt auferlegt wurde, auf den Rath ohne Einfluß, da der größere gemäßigte Theil desselben das Verfahren des Bürgermeisters und seiner Anhänger mißbilligte, sie der Stadt verwies und neue Mitglieder aus der von ihnen gedrückten Partei erwählte. Nur die Richter mußten zu Wolgast mit dem Leben büßen. Otto Boge kehrte nach vier Jahren, durch Vermittelung des Königs von Dänemark, in die Stadt und in sein Amt zurück, und versöhnte sich mit der Bürgerschaft durch einen Schmauß, zu welchem er alle Alterleute der Aemter einlud ¹⁴⁴⁾. Erst im Jahre 1570 kam die gänzliche Beilegung der Zwistigkeiten zu Stande, jedoch auf eine für die Stadt ehrenvolle, wenn auch kostbare Weise: und völlig grundlos ist die Sage, daß der Rath bei der Ausgleichung der persönlichen Demüthigung unterzogen wäre, die Leiche von Stralsund nach Greifswald zu tragen ¹⁴⁵⁾.

§. 15.

Die Geschäftsthätigkeit des Rathes mußte bei dem Aufblühen der Stadt und der Ausbreitung ihres Verkehrs sich sehr vergrößern, und erhielt in den meisten Zweigen, wie schon im vori-

¹⁴¹⁾ Lib. proscript. in welchem ihre Verfestung erklärt wird: vomme der vndat willen, dat se wolden desse gude stad verraden vnd wolden vnse erliße Borghermeistere vnd den gansen rad vormordet vnd doet geslaghen hebben, vnd wolden sic suluen wedder kessen to Borghermeisterten vnd to radluden, na vtwyssinghe eter eghenen schrift, de se suluen settet vnd schreuen hebben.

¹⁴²⁾ Ihre Namen sind im Lib. proscr. durchstrichen.

¹⁴³⁾ Detmar's sübische Chronik herausg. v. Grantoff II. 155. ff.

¹⁴⁴⁾ Stralsf. Chronik (Joh. Bergmann v. M. u. J. S. 444).

¹⁴⁵⁾ Die Vergleichsurkunde zeigt, daß der Landesherr selbst, als Vermittler, alle Leistungen übernahm — obgleich die Stadt ihn ohne Zweifel entschädigen mußte — und daß nur ein Leichenzug vom stralsundischen

gen Abschnitt angedeutet ist, erst jetzt ihre vollständige innere Ausbildung: eine wirkliche Vermehrung der Gegenstände ward durch die Erwerbung einzelner Rechte und Besitzthümer, vorzüglich von den Landesherren, veranlaßt.

Die äußere Geschäftssphäre erhielt eine wesentliche Erweiterung in der Theilnahme der Stadt an der Landstandschafft ¹⁴⁶), wobei sich die frühe engere Verbindung zwischen den Städten Stralsund, Greifswald, Anclam und Demmin zu gegenseitiger Vertheidigung und Rechtspflege, auch dahin ausdehnte, daß der Landesherr ihnen die Säuberung des Landes von Straßendiebstählen nach gewissen Bezirken überließ, und je drei von ihnen als Richter über etwanige Streitigkeiten zwischen ihm und einer dieser Städte anerkannte ¹⁴⁷). Auch nahmen Magistratsmitglieder an der vormundschaftlichen Landesverwaltung, während der Minderjährigkeit der Herzoge, Theil, namentlich waren in den Jahren 1415 bis 1417 die Bürgermeister Nicolaß von der Lippe und Gerd Bischof Mitglieder des der Herzogin Agnes zur Seite stehenden vormundschaftlichen Rathes ¹⁴⁸).

Schon im Jahre 1325 hatte der Magistrat die Befugniß erhalten, im ganzen Lande Störer der öffentlichen Ordnung aufzugreifen und über sie Gericht zu halten ¹⁴⁹).

Seit dem Jahre 1521 besaß der Magistrat das Recht, die in dem Eigenthum der Stadt befindlichen Lehne selbst zu verleihen ¹⁵⁰).

Hinsichtlich ihrer innern Verhältnisse, erwarb die Stadt in den Jahren 1319 und 1325 von den Landesherren die Münze, nebst der in jener Zeit stets damit verbundenen Wechselbank ¹⁵¹), und etwas später finden sich im Rathe eigene Münzherren bestellt.

Thore der Stadt Greifswald bis in die St. Nicolai-Kirche daselbst festgesetzt wurde. Gesterding's Pomm. Mag. IV. 112. Joh. Bergmann v. R. u. P. S. 319.

¹⁴⁶) Sichere Spuren von einer förmlichen Einrichtung landständischer Verfassung sind schwerlich vorhanden, und im Fürstenthum Rügen scheint selbst die freiwillige Zuziehung einzelner Classen von Landeseinwohnern nicht vorgekommen zu seyn: wogegen in Pommern schon im Jahre 1295 die Vasallen und gesammten Städte an einer landesherrlichen Verhandlung Theil nahmen. Dähnert's P. S. IV. 296.

¹⁴⁷) Diplom Wartislav's IX. Herzogs v. Pomm. u. seiner Söhne v. 2. Jan. 1452 (Dipl. Civ.).

¹⁴⁸) Schwarz: Lehnhistorie 497.

¹⁴⁹) Diplom Wartislav's IV. Herz. v. Pomm. (Dipl. Civ.).

¹⁵⁰) Diplom Bizlav's IV. Fürsten zu Rügen v. Aten Sonnt. u. Ost. 1321. „Vortmer wes dar licht an erem eghendome tho leentrechte edder tho mannrchte, dat scolen vnsē ratmānnen tho dem funde lenen to ewyghen tyden.“

¹⁵¹) Diplom Wartislav's IV. Herz. v. Pomm. v. 1325 (Dipl. Civ.).

Ansehnlich wurde der Besitz von Landgütern und Dörfern von Zeit zu Zeit, durch Schenkungen und käufliche Ueberlassungen, vermehrt. Im Jahre 1321 verkaufte der Herzog der Stadt alle ihm in den Umgebungen derselben gehören Wasser- und Windmühlen¹⁵²⁾.

Die größten Erweiterungen erhielt die Justizpflege. Der oben erzählte vollständige Uebergang der Vogtei an die Stadt erfolgte in der Mitte dieser Periode¹⁵³⁾, und machte, da man die Form des Vogttings beibehielt, die Bestellung eines Rathsmitgliedes zum „Richtervogte“ nothwendig.

Wahrscheinlich ging hieraus bei allmäliger Ausdehnung des Gerichtsprengels eine Theilung der Geschäfte durch Anstellung eines städtischen Untervogtes hervor, dessen Entstehung wohl in diese Zeit zu setzen ist.

Er hatte das Gericht in solchen Fällen zu vertreten, worin es nur auf Beglaubigung ankam, namentlich bey Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei Localbesichtigungen, Arrestanlegungen, Verfestungen, Leichenschau und Fahrproceß, und es waren ihm dabei zwei Gerichtschöffen oder Geschworne zur Seite gesetzt, so daß auch ganz in den Formen des gehegten Gerichtes verfahren wurde. Zugleich stand ihm die Entscheidung in kleinen Schuldsachen bis zu fünf Mark fund. zu¹⁵⁴⁾, wahrscheinlich auch die Eintreibung der gesammten Bruchgefälle¹⁵⁵⁾. Im lübschen Baum hatte er seinen Platz an dem Schöffentische, dem obengebachten Baumstamme; in der späteren Gerichtsstube aber war für ihn ein eigener Tisch außerhalb des Geheges angebracht.

Uebrigens hatte die Stadt ein paar ähnliche Unterbeamte auch für die Landgerichtsbarkeit und vorzüglich zur Regulirung der vielfältigen Erbschichtungen, Auf- und Ablassungen auf den Dörfern, zu welchen Zwecken sie die Dorfvdgte oder Schulzen zu Besitzern hatten. In Pommern hieß selbiger der Stadt-Landvogt¹⁵⁶⁾, sank aber allmählig zu der Qualität eines reitenden Dieners hinab, und wie es scheint, ist das Amt mit dem Stallmeisterdienste verschmolzen wor-

¹⁵²⁾ Dipl. Bizlav's IV. Fürsten zu Rügen von 1321. (Dipl. Civ.)

¹⁵³⁾ Dipl. Bogislav's X. Herz. v. Pomm. v. J. 1488, Mittw. n. circumcis. (Dipl. Civ.). Dähnert's L. C. II. 20. Dinnies v. d. Gerichtsvogtei (Gadebusch P. S. I. 377.)

¹⁵⁴⁾ Dinnies v. d. Gerichtsvogtei (Gadebusch P. S. I. 381). Von der nach dem alten lübschen Rechte (Westphalen a. a. D.) dem Scharfrichter zustehenden Jurisdiction in kleinen Schuldsachen, findet sich hier keine Spur.

¹⁵⁵⁾ In seinem, um 1550 verzeichneten, Eide gelobt er unter andern: „vor des Vagedes Riste mit Unterhandelingen edder rechtlichen Entscheiden vnparteyisch tho verfahren . . . de Vorbade sitig intosambeln vnd alle Quartale dem Vagede tho verreken.“

¹⁵⁶⁾ So noch beim Sastrow im Jahr 1569 (v. Rohaitz III. 190).

den: auf Rügen nannte er sich Behvoogt (judex ad trajectum votus, der Stadt-Erbföhrungsbrieger auf Rügen) und es mochte die Stelle aus der früheren Bardvogtei zur alten Föhrre beibehalten seyn; sie ward anfangs von adlichen Singeseffenen bekleidet, dann aber mit Notarien besetzt; endlich, und wie es scheint im 17ten Jahrhundert ¹⁵⁷⁾, verschwindet sie gänzlich. Auch die Strandvögte, zu deren Anstellung für ihre Heringssalzereien die Stadt im Jahr 1383 ¹⁵⁸⁾, und für Strandungsfälle im Jahr 1452 ¹⁵⁹⁾, autorisirt wurde, dürften in ähnlichen Verhältnissen gestanden haben.

Die immer größere Ausdehnung des Landbesizes, und die landesherrlichen Bestimmungen, welche zuerst jedes von bürgerlichen Eigenthümern erworbene Landgut, danachst sämtliche Landgüter und Dörfer auf den Bereich einer Meile um die Stadt her, der Gerichtsbarkeit des Magistrates unterwarfen ¹⁶⁰⁾, vergrößerten den Umfang des Gerichtsbezirkes sehr wesentlich, und veranlaßten vielleicht, da diese Erwerbungen unter lübisches Recht gestellet wurden, zugleich das allmähliche und unmerkliche Verschwinden des schwerinschen Rechtes.

Wahrscheinlich bildete sich auch zu dieser Zeit und bei dieser Gelegenheit die Eigenschaft des gesammten Magistrates als Appellations-Gericht, unter dem Namen des Stapels aus ¹⁶¹⁾, in welcher Eigenschaft dasselbe jedoch auch in erster Instanz zu entscheiden hatte, sobald die Richter sich über den Spruch nicht vereinigen, also das Urtheil nicht finden konnten, und daher die Sache an den Stapel wiesen.

Auch die Zahl der öffentlichen Armen-Anstalten vermehrte sich in diesem Zeitraum um eine, das St. Antonius-Hospital oder sogenannte Gasthaus, dem heil. Geist- und St. Jürgen-Hause gegenüber, an der dritten, westlichen, Ecke der Stadt, in der Neustadt, außerhalb der Ring-

¹⁵⁷⁾ 1422. im Libr. Mem. Civ. findet er sich zuerst, in der Folge aber, bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts in Verhandlungen, oft genannt.

¹⁵⁸⁾ Diplom Hz. Bartislav VI. (Dipl. Civ.)

¹⁵⁹⁾ Diplom Hz. Bartislav IX. (Dipl. Civ.)

¹⁶⁰⁾ Diplom Hz. Bartislav VI. von 1383. (Dipl. Civ.)

¹⁶¹⁾ Stapel, Staplum (eine Staffel) bezeichnet speciell den s. g. Vorthheil (frz. perron: avantage), eine Erhöhung von einigen Stufen, die sich in oder vor jedem Burghofe zum Besteigen der Pferde befand, und auch zu Gerichtshörsungen und andern öffentlichen Handlungen benutzt wurde. Daher heißt wohl zunächst Stapelgericht das Burgericht, im Gegensatz des Dorfgerichtes. Der Ausdruck findet sich hieselbst in den „Richtbüchern“ des 15. und 16ten Jahrhunderts häufig. S. auch Grimm's Rechtsalterthümer S. 804.

mauer, oder doch dicht neben derselben belegen ¹⁶²⁾, und von Personen aus dem Rathe, gleich den beiden andern, verwaltet.

Ferner wurde in den Jahren 1421 bis 1428 vom Rathe das combinirte Mönchs- und Nonnenkloster Brigittiner-Ordens, Marienkron, außerhalb der Stadt angelegt, und wenigstens während des Baues gleichfalls unter Aufsicht von ein paar Provisoren gestellt, wiewohl danach die Administration dem Institute selbst überlassen zu seyn scheint ¹⁶³⁾.

§. 16.

Die Form der Geschäftsführung erhielt eine wesentliche Aenderung durch das Syndicat.

Schon früh werden Bevollmächtigte des Rathes für einzelne Geschäfte Syndici genannt; so nennt der Herzog Wartislaw X. um 1460 den M. Jac. Streke und den Rathsherrn Henning Budde, als Bevollmächtigte bei dem Rechtshandel mit den Barnekowschen Söhnen, „vulmechtighe, sindici vnn scheffere des rades“ ¹⁶⁴⁾, und noch im Jahr 1516 sagt der Herzog Bogislaw X. von dem an ihn gesandten Stadtsecretair Bertram Grashof: „gemelte jurwe Sindicus“ ¹⁶⁵⁾.

Zweifelhaft bleibt daher auch, ob der in einem Briefe des Senats zu Lübeck vom Jahr 1447 genannte: „Johann Kobyn, iurwer Stad Sindicus, Licenciatus“ als Beamter der Stadt, oder nur als Bevollmächtigter derselben, bezeichnet seyn soll ¹⁶⁶⁾. Dagegen werden in zwei Stellen des Stadtbuches von den Jahren 1420 und 1430 die aufgeführten Personen ganz allgemein, und im ersten Falle sogar bei einem Privatgeschäfte, Syndici der Stadt genannt, und ihre feste Anstellung leidet daher keinen Zweifel ¹⁶⁷⁾.

¹⁶²⁾ Das Hospital wird zuerst um 1430, jedoch als schon bestehend, genannt: obgleich es innerhalb der jetzigen Ringmauer liegt, wird doch der Platz im J. 1498 „vppe dem Velde“ bezeichnet, und dieser Theil der Stadt hat durch die Befestigung von Zeit zu Zeit Aenderungen seiner Localverhältnisse erfahren.

¹⁶³⁾ Vergleich des Rathes mit dem Kloster Marienwolde v. J. 1521 (Dipl. St. Ann.)

¹⁶⁴⁾ Dipl. Civ.

¹⁶⁵⁾ Ibidem.

¹⁶⁶⁾ Der Brief, auf Pergament und mit der Jahreszahl No. etc. 47, läßt es sogar nach der eleganten Mönchsschrift zweifelhaft, ob er nicht in das Jahr 1347 zu setzen ist. Doch sind einzelne Cancellihandschriften auch noch ein Jahrhundert später sehr leicht und rein.

¹⁶⁷⁾ Lib. Civ. 1420 c. Laetars: Bernardus de Rode emit ad manus et utilitatem dni Detleui Suem Scindici ciuitatis Straloffundensis, a Petro Patenen quartale hereditatis site in elenesmede strate. — Ibid. 1430. VII^o d. inv. s. eruc. prudentes viri Magister Henningus Settegropo Decanus Soldinensis ac Scindicus huius ciuitatis, nec non Joach. de Horst Prothonotarius recognouerunt et testabantur etc.

Da die Fälle jedoch einzeln stehen, und der geistliche Stand mehrerer von diesen Personen nicht wohl denken läßt daß sie ordentliche Theilnehmer an den Rath's-Verhandlungen gewesen sind¹⁶⁹⁾; so muß man annehmen, daß der Rath nur von Zeit zu Zeit feste Beamte vom Fach, für besonders wichtige Verhältnisse, unter dem Namen von Syndicis, angestellt habe: wie denn auch nach vollständiger Einrichtung des jetzigen Syndicates, Fälle vorkommen, wo für Angelegenheiten, deren ungünstige Rückwirkung auf den einzelnen Geschäftsführer man fürchtete, fremde Gelehrte als Ráthe oder Advocaten des Rathes mit Jahrgehalt angestellt wurden¹⁶⁹⁾.

Eine solche Anstellung mußte eben so, wie die der Secretarien, vorzugsweise Geistliche treffen, weil diese vorzüglich im Besitze der Gelehrsamkeit, selbst der Rechtskunde und Staatswissenschaft, und gewandt in öffentlichen Verhandlungen waren, auch dabei frei und gegen Angriffe der Rache oder des Uebermuths gesichert standen: und selbst der Archidiaconus von Tribbesees und Ushedom, Gervin Rodnegarve, diente der Stadt in dieser Eigenschaft bei Verhandlung des f. g. Rostocker Recesses mit dem Landesherrn vor den Herzogen von Mecklenburg, und wird deshalb sogar, wiewohl jedenfalls mit Unrecht, als der erste Syndicus der Stadt genannt¹⁷⁰⁾.

Diesen Anstellungen ähnlich oder gleich war die eines Hofsyndicus, welcher die Rechtsgeschäfte der Stadt am landesherrlichen Hofgerichte zu besorgen hatte, und wozu gewöhnlich einer der Secretarien, jedoch mit besonderem festen Gehalte¹⁷¹⁾, wie es scheint auch wohl ein Privatrechtsgelehrter, bestellt wurde, wie denn auch diese, falls sie in den Rath gewählt wurden, das Amt zuweilen beibehielten.

Beamte dieser Art für allgemeine städtische Zwecke, und welche an den Rath'sversammlungen Theil nahmen, kommen mit Gewißheit erst seit der Reformation vor. Wahrscheinlich führten die vielfältigen Verhandlungen in einem neuen ungewohnten Geschäftszweige, zugleich mit dem Verluste der früheren Anshülfe durch die Geistlichen, wodurch auch das Secretariat in Verfall gerieth, vielleicht auch die Verbindung bürgerlicher Unruhen mit der Reformationsangelegenheit, zu dem Entschlusse sich die Hülfe von Männern zu verschaffen, die den bürgerlichen Verhältnissen fremd wären, und neben den erforderlichen Kenntnissen eine freie Stellung im Amte und im Leben hätten. Daher ward ohne Zweifel ihr Rang gleich anfangs unmittelbar nach den Bürgermeistern gestellt, der Ruf vorzugsweise an Auswärtige gerichtet, ein fester ansehnlicher Gehalt bestimmt, und ihre Voll-

¹⁶⁹⁾ Freilich gehörten auch die Secretarien, welche den Sitzungen beiwohnten, zum geistlichen Stande, allein sie standen schwerlich in geistlichen Aemtern.

¹⁶⁹⁾ J. D. noch im Jahr 1606. Dr. Domann bei seinem Abgange als hanseatischer Syndicus.

¹⁷⁰⁾ Dinnies Nachricht von den Rath'spersonen (Msc.) I. 537.

¹⁷¹⁾ Castrow (v. Rohnitz) III. 190.

macht auf Reden, Schreiben und Beziehen der Tagefahrten für den Rath gestellt: wie sie denn namentlich auch Vorträge des Rathes an das bürgerchaftliche Collegium in den Rathsverfassungen zu halten pflegten ¹⁷²⁾): dagegen wurden sie erst spät verpflichtet auch an den Berathungen der laufenden Geschäfte Theil zu nehmen.

Aus dieser Entstehung des Amtes geht zugleich hervor, daß die Syndici keine eigentlichen Mitglieder des Rathes seyn, und kein zählendes Votum führen konnten: eine Beschränkung, die sich jedoch in der Folge allmählig verlor, und nur sehr zufällig wieder hergestellt wurde ¹⁷³⁾.

§. 17.

In dem Verhältnisse des Rathes zur Bürgerschaft ging in dieser Periode keine Veränderung vor, indem die im Vorstehenden berichteten Versuche zu einer mehr demokratischen Verfassung, theils gar nicht, theils nur auf kurze Zeit, zur Ausführung kamen, und es daher bei der Vertretung der Bürgerschaft durch die Alterleute aller Zünfte blieb.

Dagegen scheint sich der Vorrang der Alterleute der Gewandschneider vor denen der übrigen Compagnien und Zünfte in dieser Periode und zwar schon zu Anfange derselben gebildet zu haben, und dadurch selbst ein Vorzug derselben in den bürgerlichen Rechten herbeigeführt zu seyn: indem, nach einem denselben vom Rathe im Jahr 1370 ertheilten Privilegium, ihnen nebst dem Range zunächst nach dem Rathe und einem privilegierten Gerichtsstande, die Wahl angesehener der Compagnie nicht verwandter Einwohner, die Wortführung für die gesammte Bürgerschaft, und die Freiheit von der Leistung des Amtseides, zugestanden wurde ¹⁷⁴⁾.

¹⁷²⁾ Die Rathspocolle des sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderts zeigen, daß gewöhnlich der wortführende Bürgermeister nur die Zusammenkunft, mit der Begrüßung und allgemeinen Angabe des Zweckes derselben, eröffnete.

¹⁷³⁾ Im J. 1709 ward der Syndicus Zander, so lange sein Vater, der Bürgermeister Zander, am Leben seyn würde, auf ein consultatives Votum beschränkt.

¹⁷⁴⁾ Das Document, dd. 1370 Sonn. n. Dionys., ist bisher nur in einer von den Altermännern zu den Rathssacten eingereichten simplen Abschrift vom Jahre 1726 bekannt, in welche einige offenbare Privatnotizen mit hinein geschrieben sind. Doch scheinen die wesentlichen Theile, und namentlich die angezogenen Bestimmungen, authentisch zu seyn.

13. Of giffit E. E. Kadt dat Oldermanne der Want schnider den olden Gebruke na schölen sitten vnd gahn negst den jüngsten des Kades, vnd wenn de Börger tho hope wesen schölen, so schall en von den Oldermannen dat Worth vor deme Kade holden vnd nemand anders. Weret Sake dat dar jemand bauen dede, will E. E. Kadt straffen an sin frien hohesten. Darto schall men nenen Oldermanne der Want schnider den Fronen senden vor sine Doer zc.

§. 18.

Neue Bestimmungen über das persönliche Verhalten der Rathsmitglieder, als Zusätze zu der Willkühre, finden sich eben so wenig in diesem langen Zeitraume, und wenn der Grund davon hauptsächlich darin zu suchen seyn mag, daß bei der fortschreitenden practischen Thätigkeit an formelle Bestimmungen weniger gedacht wurde, so ist doch zu glauben, daß manche wirklich getroffene Bestimmungen verloren gegangen sind, indem die Fortsetzung des Willkührebuches, in welchem diese, so wie auch allgemeine Verordnungen, Institutionen, Zunftprivilegien und andere wichtige Nachrichten, aufgezeichnet waren, und welches wahrscheinlich dem Stadtverfassungsbuche vom Jahre 1335 bis 1350 ebenso angehängt war, wie der Anfang dem früheren, mit diesem Stadtbuche ein Raub der späteren Zeit und ihrer Sorglosigkeit geworden ist.

Nur das dürfte hier anzuführen seyn, daß, wie überhaupt die Neigung zu geistlichen Verbrüderungen sich in dieser Zeit, und vorzüglich näher gegen die Reformation hin zu der Vermischung geistlicher und weltlicher Mitglieder in denselben zeigt, so auch die Magistratspersonen nebst andern angesehenen Einwohnern an diesen Verbrüderungen und besonders an den Pavelun- und Calandsgesellschaften¹⁷⁵⁾ Theil nahmen. Ob schon damals Geldgewinn, oder nur Andachtsübung nebst den bekanntlich in diesen Vereinen reichlich dargebotenen geselligen Freuden, beabsichtigt wurde, ist ungewiß, letzteres jedoch am Wahrscheinlichsten. Dagegen war nach Einführung der Reformation und Entweichung der Geistlichen, das Zurückbleiben der weltlichen Mitglieder eine Veranlassung, das Vermögen dieser Bruderschaften unter dem gemeinschaftlichen Namen des Calands als

14. Item, wenn of E. E. Kadde de Börger thohore will eschen laten, edder süß dar se en Kad tho Bedarf hedde, so schölen se de Oidermanne tho voren twe edder dre Dage tho seggen laten, wes se also vör de Börger werwen schölen, vppe dat se desto bet innert werden.

15. Item, wenn of en nyge Oidermann gekoren werd, so sind se mächtig tho kesen wen se hebben willen, vnd schölen de den Want schnede hebben vnd sic des Want schnedes gebrewet [addend: den Bortog hebben?] sunder weret Nothsake dat de nemand mede were der da bevellig tho were, so schall men nehmen van den vppersten der Börger, de en dünket bevellig dar tho syn; vnd de sülste Oidermann de denn gekoren werdt, is nich schuldig enen Edt tho donde deme Kade.

¹⁷⁵⁾ Paulun, Pavelun, Pagelun, hieß im Alt-Niederdeutschen, wie noch jetzt im Schwedischen, der Baldachin, welcher bei Processionen über dem die Monstranz haltenden Priester getragen wird: wozu hier bei jeder Kirche Gesellschaften bestanden, welche sich von ihren Versammlungsorten, den auf oder bei den Thorzungen vorhandenen Säulen, die Pavelunbruderschaft des Spitalschen, Trübseischen u. Singels nannten. — Die Calandsbruderschaften sind bekannt. Es bestanden hier zwei dergleichen, ein großer und ein kleiner Caland. Auffallend ist, daß in Urkunden nur Geistliche als Mitglieder dieser Gesellschaft genannt werden, obgleich anderweitig bekannt ist, daß auch Laien daran Theil nahmen.

Privateigenthum in Anspruch zu nehmen, und die Gebungen, da die Zwecke ihrer Verwendung aufgehört hatten, als Leibrenten zu vertheilen, wodurch die Revenüen der öffentlichen und besonders der Magistratsämter so lange erheblich verbessert wurden, bis bei allgemeiner Regulirung der Angelegenheiten der milden Stiftungen, jedoch erst um das Jahr 1560, durch Ausgleichung mit den noch lebenden Mitgliedern, auch dieses Vermögen den frommen Zwecken wieder überwiesen wurde.

§. 19.

Reich war diese Zeit der höchsten Blüthe der Stadt, und wahrscheinlich der größten Zahl und des größten Reichthums ihrer Einwohner, an ausgezeichneten Männern im Magistrate; wie solche die Selbstständigkeit der Communen, das Gewicht der pommerschen Städte im Inlande, und die Theilnahme unsrer Stadt an den auswärtigen Verhältnissen der Hanse, eben so sehr nothwendig machte, als hervorrief.

Bertram Bulflamm und sein Sohn Wulf Bulflamm, waren beide gleich angesehen durch Reichthum, durch Einsicht und durch Energie des Characters, und nach aller Aufregung und Erbitterung in der Gemeinde, die jener herbeigeführt hatte, erhielt er nicht nur durch Verwendung auswärtiger Mächte, besonders Danemarks, seine Ehrenstelle als ältester Bürgermeister wieder; sondern der Sohn, noch übermüthiger und noch härter angeschuldiget, ward im nächsten Jahre nach des Vaters Tode (1395) in den Rath berufen, und schon zwei Jahre später zur Bürgermeisterwürde erhoben: und als im Jahre 1405 der rügenische Edelmann Starke Zuhme auf dem Strome zwischen Stralsund und Rügen im Fährbote in Gegenwart seines Sohnes erschlagen ward, Bulflamm in dringenden Verdacht gerieth, der Urheber dieses Mordes zu seyn, und solchen dadurch erhöhet, daß er den Leichnam dieses seines ehemaligen Freundes, der vor sein Haus, als die gewöhnliche Herberge des Verstorbenen, gebracht wurde, vom Saale herab mit den Worten zurückwies, man solle ihm das Beest von der Thüre bringen¹⁷⁶⁾, darüber aber vier Jahre später (1409) der Blutrache des Sohnes auf dem Kirchhofe zu Bergen erlag¹⁷⁷⁾, zogen die Stralsunder aus, brachen Zuhme's Hof Reiserig gänzlich in den Grund, und führten die Leiche ihres Bürgermeisters in die Stadt, löseten von derselben die Hand, welche als Leichzeichen dem landesherrlichen Gerichte gesandt wurde¹⁷⁸⁾, und bewürkten dadurch, daß im Jahre 1414, auf Vermittelung des Herzogs, die Zuhmen die Hand mit 200 Rittern und Knappen, und

¹⁷⁶⁾ Stralsf. Chronik (Bergmann v. N. u. 3.) S. 168. 176.

¹⁷⁷⁾ Bergmann S. 8. Stralsf. Chronik S. 176. Kanþow I. 450.

¹⁷⁸⁾ Dreyer's Einleitung S. 416.

mit 200 Frauen und Jungfrauen, in der St. Nicolai Kirche zu Stralsund zu Grabe tragen mußten ¹⁷⁹). Er hatte sieben Landgüter ganz oder theilweise, und große Capitalien, unter andern bei den Herzogen von Pommern und Mecklenburg, saß auf einer silbernen Schaubank, hatte seine Zimmer mit Teppichen behangen, ließ bei seiner Hochzeit die Straße bis zur Kirche mit englischem Tuche bedecken und die herzoglichen Spielleute herkommen, und galt für den reichsten Mann an der Ostsee ¹⁸⁰). Merkwürdig ist auf der andern Seite, daß seine Reichthümer schon von seiner Wittwe gänzlich verschleudert wurden, so daß sie sich von ihrer ehemaligen Dienstmagd Hemden, die diese von dem rigischen Flachse, dessen sich jene einst auf dem heimlichen Gemache bedient, bereitet hatte, erbitten mußte, und sich selbst die Sühne auferlegte, in der einzigen ihr gebliebenen silbernen Schale, am Eingange der Kirche vom alten Markte her Almosen „für die arme Reiche“ zu sammeln ¹⁸¹).

Ebenso bedeutend durch Reichthum, Einsicht und Uebermuth, war, dreißig Jahre später, der Bürgermeister Otto Boge, ritterlichen Geschlechts, Besitzer von sechs Landgütern, und in großem Ansehen bei der hiesigen Bürgerschaft, ausgezeichnet besonders durch seine muthvolle Vertheidigung der Ansprüche des Herzogs Ulrich von Mecklenburg auf seine Braut und deren Erbe gegen den Herzog von Pommern ¹⁸²), aber auch übel berüchtigt durch die von ihm bewürkte Hinrichtung des herzoglichen Landvogtes Raven Barnekow (1443), die, wenn gleich in gerichtlicher Form ausgeführt, und in den nächsten Veranlassungsgründen vielleicht manche Entschuldigung zulassend ¹⁸³), nicht von großer Anmaßung, Uebereilung und Rachsucht freizusprechen ist, und schweres Ungemach über die Stadt, wiewohl auch über ihn selbst und seine Genossen, brachte: wobei jedoch endlich alle Mißverhältnisse, durch den nachfolgenden Landesherrn selbst, zu seinen Gunsten ausgeglichen wurden ¹⁸⁴); so daß er seine Ehrenstelle wieder betrat und darin bis zu seinem späten Tode verblieb: da er denn noch, vermuthlich zur Sühne für das der Stadt bereitete Unheil, sein Wohnhaus zu einem der heiligen Anna gewidmeten. Stifte für Augustinerinnen,

¹⁷⁹) Diplom Bartislavs VIII. v. J. 1414. St. Albani. (Dipl. Civ.)

¹⁸⁰) Ranſow, Pom. I. 450. Saſrow I. 104. welcher jedoch unrichtig die Hochzeit als eine Wiederverheirathung der Wittve nach des Mannes Tode erzählt.

¹⁸¹) Ranſow a. a. D. Stralsf. Chronik, (Bergm. v. R. u. B.) S. 8. 168. 178. Saſrow a. a. D.

¹⁸²) Ranſow II. 75.

¹⁸³) Detmar's Lüb. Chronik (v. Grautoff) II. 155.

¹⁸⁴) Urkunde v. J. 1470. in Joh. Bergmann v. R. u. B. S. 319.

hinterließ, in welchem man noch hundert Jahre später den Stuhl, worauf er gestorben, als eine Reliquie aufbewahrte ¹⁸⁵).

Audere thaten sich durch Klugheit in Verhandlungen und Geistesgewandtheit, zum Vortheil der Stadt hervor.

Der nachherige Bürgermeister Evert von Hubdessa ward noch als Rathsherr im Jahre 1430 zur Schließung eines Friedens zwischen dem Könige Erich von Dänemark und den Wendischen Städten nach Nyköping von der Stadt Stralsund deputirt. Wie der König die Abgeordneten sämtlicher Städte zu Gaste hatte und mit ihnen fröhlich war, lud er die Gesellschaft nach seinem Lustgarten vor der Stadt ein. Der König ritt unterwegs durch einen Pfuhl, die Gesandten und die königlichen Rätthe aber, welche zu Fuß waren, blieben zurück, um ihre Diener zu erwarten, die sie hindurchtragen sollten, damit ihre Kleider nicht verdorben würden: allein Evert von Hubdessa ging mit den Worten: Ei sollte Se. K. Majestät so allein reiten? Meine Herren vom Gunde vermögen wohl mit einem andern Rock zu geben! in seinem mit Narder gefütterten Pelzrocke durch den Pfuhl und begleitete den König, dem dieses so wohl gefiel, daß er, obgleich noch gegen ihn aufgebracht, weil er die dänische Flotte bei Stralsund zerstören geholfen, ihm einen sammtnen Rock mit Zobeln verehrte, und ihn stets lieb und werth hielt: weshalb auch, als die Tractaten sich zerschlugen, sämtliche übrige Städte ihn dazu außersehen, den König noch weiter zu bessern Bedingungen zu disponiren, und da auch dieses mißlang, wenigstens die Abschließung eines Friedens für Stralsund vorzugsweise durch ihn zu Stande kam ¹⁸⁶).

Bei den wichtigen und schwierigen Verhandlungen zwischen der Stadt und dem Herzoge Bogislav X. über mannigfaltige und bis zum Ausbruch des Krieges gediehene Irrungen, welche in den Jahren 1504 und 1505 zu Barth und Rostock geführt wurden, zeigte der Bürgermeister Zabel Sebörn, — ein bedächtiger verständiger Mann, der seiner Klugheit, alten ehrlichen Herkommens, Frömmigkeit und Reichthums halben in großer Achtung war, wie ihn der Geschichtschreiber schildert — so viel Klugheit, Ruhe und Festigkeit gegen die Bürgerschaft, und so viel Gewandtheit und Mäßigung vor den herzoglichen Rätthen, daß jene seine anfänglich verschmäheten Rathschläge zuletzt selbst erbat, und der Herzog, obgleich die Vereinbarung fehlschlug, ihm sein Wohlgefallen zu erkennen gab.

Gervin Rönegarve, zwar nicht eigentlich Rathsmittglied, oder wie er genannt wird, Syndicus, sondern nur Bevollmächtigter der Stadt, zuvor Doctor und Professor der Rechte in Greifswald, jedoch geistlichen Standes, und in der Folge Archidiaconus zu Usedom und Tribbssee, welcher die Verhandlungen vor den Herzogen von Meck-

¹⁸⁵) Henr. Busch. Congesta (Msc.)

¹⁸⁶) Ranpaw II. 33.

lenburg, als Vermittlern, fortsetzte, bewürkte noch in dem Augenblick, da über einen schließlichen Punkt, den der Herzog verlangte die Stralsunder aber verweigerten, die Tractaten abgebrochen werden sollten, den Abschluß dadurch, daß er zum Herzoge sagte: Gnädiger Herr, bringet nicht so hart auf uns, daß Ew. F. G. jetzt so gar mit uns wolle geschlichtet seyn; wir vom Eunde thun wohl noch eine Thorheit, daß Ew. F. G. mit uns wohl weitere Handlung bekommen kann: worauf dieser lachend erwiederte: ja, so mag es dabei bleiben¹⁸⁸).

Sonst war vorzüglich Tapferkeit eine Eigenschaft, welche diese Zeit der kleinen Feinden und Kriege auch von stadtobrigkeitlichen Personen foderte. Mehrere Rathsmitglieder waren ritterbürtig, und von dem Bürgermeister Johann von Kälpen wird berichtet, daß er selbst zehend wehrhaft aus seinem Hause reiten können¹⁸⁹). Carsten Sarnow ward wahrscheinlich zum Bürgermeister erwählt, weil er im Jahre 1391, als Anführer gegen die von Ribniß ausgezogenen Seeräuber, diese sämmtlich gefangen einbrachte¹⁹⁰). Der schon gedachte Evert von Gubdeseem und Lorenz von Eunden zogen im Jahre 1429 gegen die von der Königin Philippa von Dänemark ausgerüstete Flotte von mehr als 70 Schiffen, mit welcher sie den Stralsunder Hafen überfallen hatte, auf ihrer Rückkehr von Greifswald, mit 7 Schiffen aus und vernichteten die ganze Flotte¹⁹¹). Als im Jahre 1469, im Kriege des Herzogs von Pommern mit dem Churfürsten von Brandenburg, dieser Ufermünde belagerte, sandten die Stralsunder ihrem Herzoge 14 Schiffe mit 400 Mann, unter Anführung der Rathsverwandten Johann Saterock und Evert von der Wdhlen, zu Hülfe, welche durch ihre tapfere Gegenwehr die Aufhebung der Belagerung bewürkten, und den Wdhlern von Alt-Brandenburg, Stendal und Frankfurth ihr Geschütz abnahmen¹⁹²). Im Jahre 1465 wurden wegen kriegerischer Aussichten zu den vier bejahrten Bürgermeistern noch Matthias Darne, Erasmus Steenweg, Kolof Wdhler und Ludwig Greverode, als streitbare und kriegserfahrene Männer, erwählet; so daß eine Zeit lang acht Bürgermeister an der Spitze des Rathes standen¹⁹³).

¹⁸⁸) Ranow's Pomerania II. 285—300.

¹⁸⁹) Stralsf. Chronik (Bergmann v. W. u. Z.) S. 177.

¹⁹⁰) Ebendasf. S. 164.

¹⁹¹) Ebendasf. S. 180.

¹⁹²) Joh. Bergmann (v. W. u. Z.) S. 13.

¹⁹³) Detmar's lüb. Chron. II. 281.

Als Probe ungezügelter Leidenschaft, wie diese Zeit sie in mehreren schon erwähnten Fällen zeigt, verdient auch erzählt zu werden, daß Johann Steenweg in seinem Rathesstande im J. 1418, wegen eines Zwistes mit den Aelterleuten der Gewandschneider, gegen des Rathes beiden Theilen bei Leibe und Gute auferlegtes Friedegebote, einen derselben auf offener Straße mit gewaffneter Hand ¹⁹⁴⁾ angriff, so daß dieser nur durch schnelle Flucht in ein Haus sein Leben rettete: er wurde deshalb verhaftet und in allem löblichen Rechte friedlos gemacht.

Dagegen zeichneten sich andere als Volks- und Bürgerfreunde aus. Carsten Sarnow ist in dieser Hinsicht schon genannt, und Matthias Darne nahm diese Bezeichnung mit ins Grab ¹⁹⁵⁾. Hieher sind auch die von mehreren Rathesmitgliedern gegründeten frommen Stiftungen zu rechnen, besonders so weit sie nicht, nach dem herrschenden Zeitgeiste, zu bloßen Andachtsübungen (Vicarien), sondern zur Mildthätigkeit gegen Arme bestimmt waren. Bekannt sind: Albert Hdvener († 1357), welcher das St. Jürgens Hospital erweiterte, Johann Kuge († 1390), als wahrscheinlicher Gründer der Bruderschaft des heil. Leichnams an der St. Jacobi Kirche, und, durch ihre noch einzeln fortbestehenden Stiftungen, Leo Walk (um 1300) und Nicolaß Siegfried († n. 1401), als Gründer der Siegfrieden Vicarie, Albert Gyldehusen († 1398), als Stifter einer Vicarie, Evert Drulleshagen († c. 1444), Matthias Darne († 1486), und Kolof Mülller († 1498), wegen Stiftungen bei den Kirchen, bei Krämern, Haken und Schustern, letzterer auch wegen einer Vicarie, Henning Wardenberg, als erster Gründer des nachherigen Schwarzen Ganges.

Der Ruf der Gelehrsamkeit ward, außer dem oftgenannten, dem Rathe nicht angehörigen, Gervin Könnegarve, nur einem einzigen zu Theil: dem Rathesverwandten und nachherigen Bürgermeister Sabel Siegfried († 1491), Magister und Doctor in dem heiligen Kaiserrechte, welcher oftmal mit dem Titel egregius et illuminatus vir in den Stadtbüchern aufgeführt wird, und zuvor, nebst den Professoren zu Greifswald, die Rechte des Herzogs gegen die Ansprüche der Markgrafen von Brandenburg so bündig vertheidiget hatte, daß dieser im Unmuth ausrief, welcher Teufel denn die Pommern jetzt so klug gemacht habe. ¹⁹⁶⁾.

¹⁹⁴⁾ „Mit wapender hant, mit gevusteden Zwerde, mit geladen armborste, mit sammelinge, mit vorsate“ heißt es im libro proscript.

¹⁹⁵⁾ Stralsf. Chronik. (Bergmann v. M. u. J.) S. 214.

¹⁹⁶⁾ Kanhow's Pomerania II. 133. Dinnies (Nachrichten. Msc.) nennt ihn selbst einen Professor der Rechte zu Greifswald. Allein aus der Stelle des Kanhow geht dieses wenigstens nicht hervor.

Dritter Zeitraum.

Der Rath im Kampfe mit bürgerlichen Parteien.

Vom Jahre 1522 bis zum Jahre 1616.



§. 20.

Auch der dritte Abschnitt in den Verhältnissen des Rathes beginnt mit Auflehnungen gegen denselben: allein diese hatten einen von dem der früheren wesentlich verschiedenen Character.

Zur Zeit der Kirchenverbesserung, welche diesen Abschnitt eröffnet, bewegte eine große allgemeine Idee die Welt, und äußerte sich auch in den kleinsten zur Ausführung des Werkes gehörenden Regungen. Diese Idee leitete auch die Schritte der ersten Beförderer der Reformation in unserer Stadt, und wenn dieselben als direct gegen den Rath gerichtet erschienen, so lag dies theils darin, daß eine obrigkeitliche Behörde, als die Vertreterin des bestehenden Gesetzes, jeder Anfechtung der Gesetze entgegenwirken muß, theils in dem Umstande, daß die Führer der Reformationspartei durch die Anschuldigung von Mißbräuchen gegen die Magistratsverwaltung das Publicum für sich zu gewinnen suchten.

Ihrer Natur nach aber betreffen die Angelegenheiten dieses Zeitraums direct und zunächst die Stadt, und bilden den wichtigsten Abschnitt ihrer Geschichte, in welche sich von jetzt an die Geschichte des Rathes immer mehr verliert. Sie sind daher auch für eine abgeforderte Darstellung weniger geeignet, können vielmehr nur im Kurzen erzählt werden.

§. 21.

Ob wirklich in der Stadtverwaltung, und namentlich in der Verwendung des Stadtvermögens, Mißbräuche eingeschlichen waren, ist nicht zu bestimmen. Wahrscheinlich jedoch, und aus

den Wulflamm'schen Händeln ersichtlich, ist, daß durch das Princip, wonach jedes Rathsmitglied einzelne Hebungen, und darauf angewiesene Verwendungen, zu beschaffen hatte, große Willkühr, mangelhafte Rechnungsablegung, Ungewißheit über den gesammten Haushalt, und dadurch die Gelegenheit zu Veruntreuungen herbeigeführt wurde: möglich daher, daß diese Gelegenheit, zumahl bei der unzureichenden Zeit- und Kostenvergütung, zu wirklichen Benachtheiligungen führte.

Benigstens benutzte Koloff Möller, Enkel eines Bürgermeisters, ein kluger und beredter Mann von etwa dreißig Jahren, die Gelegenheit aus seines Großvaters Nachlasse ein Buch zu erhalten, in welchem alle Hebungen und Gerechtfame der Stadt verzeichnet waren, und seiner Behauptung nach die bei der Verwaltung Statt findenden Mißbräuche zu Tage lagen, um die Bürgerschaft gegen den Rath aufzuheben. Er versammelte einen Haufen Bürger im St. Johannis Kloster, machte sie aus dem Buche mit dem großen Einkommen der Stadt bekannt, und erklärte, daß dasselbe unredlich verwaltet und verwendet würde, zog mit ihnen auf das Rathhaus in die volle Versammlung des Rathes, und erklärte dessen Mitglieder für Diebe; wogegen zwar der Bürgermeister Zabel Deseborn sich mit den Worten verantwortete: das bin ich mein Lebenslang nicht gewesen, jedoch sich so entrüstete, daß man ihn von der Sitzung nach Hause führen mußte.

Er bewirkte es mit seinem Anhange, daß die Bürgerschaft achtundvierzig Personen — halb so viele als damals das Rathscollegium enthielt — aus ihrer Mitte erwählte, die im Namen der gesammten Gemeinde nicht nur neben dem Rathe, sondern über denselben das Stadtre Regiment führen sollten. Es ward ein Recess errichtet, der dem Rathe aufs Genaueste die Gränzen seiner Befugnisse und Pflichten vorschrieb, und der Rath ward gezwungen, sich eidlich zur Beobachtung desselben zu verpflichten; welches nur der Bürgermeister Nicolaß Smitelböw standhaft verweigerte ¹⁹⁷).

§ 22.

Vielleicht hatten hiebei nur ehrgeizige Plane zum Grunde gelegen. Benigstens aber benutzte, wie es scheint, eine Anzahl junger für die neue Lehre begeisterter Männer die dadurch gegebene Gelegenheit, derselben festen Eingang zu verschaffen. Da im folgenden Jahre durch einen Zufall es zum Kirchenbrechen und Bilderstürmen gekommen war, und der Rath befahl, daß bei dieser

¹⁹⁷) Die ersten durch das Auftreten der Achtundvierzig veranlaßten Begebenheiten, vorzüglich die Einführung der Reformation, ist mit streng historischer Forschung und Zeichnung der Charactere, wiewohl, nach dem ursprünglichen Zweck der Ausarbeitung für ein Tageblatt, in romantischer Form, dargestellt in: Dr. C. F. Fabricius: Die Achtundvierzig, eine Erzählung. Erste Abth. die Einführung der Kirchenverbesserung zu Stralsund. Stralsf. 1835.

Gelegenheit geraubte Kirchengut auf den alten Markt zu bringen, so ward bei dem dadurch veranlaßten Zusammenlaufe, nach der Auffoderung eines jener jungen Männer, von der großen Mehrzahl der Anwesenden ihre Stimmung für die neue Lehre öffentlich erklärt, und Koloff Wdler, als das Haupt der Achtundvierziger und der gesammten Bürgerschaft, überbrachte dem Rathe diese Erklärung.

Der Rath stand zwar für den Augenblick von dem Verlangen ab, und beschwichtigte dadurch den Auflauf, der jedoch bis zum Nachmittage, mit persönlicher Gefahr für die Magistratspersonen, fortbauerte; allein er beharrte in seiner Mehrzahl, und daher in seinen Beschlüssen, bei der alten Lehre, selbst wider die Ermahnung des Bürgermeisters Nicolaß Smiterlöw, der von gefesmäßiger und friedliebender Gesinnung, und den unruhigen Unternehmungen der Bürgerschaft aufs entschiedenste abgeneigt, doch auf der Reise, welche er, mit dem Herzoge Bogislaw X. und dessen Söhnen Georg und Barnim, zum Reichstage nach Nürnberg gemacht, die neue Lehre kennen und schätzen gelernt, und Luthern selbst zu Wittenberg predigen gehört hatte, und der deshalb der Reformation zugethan, ihre Beförderer und die neuen Kirchenlehrer beschützte, und zur Nachgiebigkeit gegen die Bürgerschaft, dieser aber auch zum ruhigen und überlegten Verfahren in einer so wichtigen Sache, dringend rieth.

In einer neuen stürmischen Versammlung der Bürgerschaft auf ihrem gewöhnlichen Sammelplage, dem alten Markte, ward Kolof Wdler, nachdem er eine Rede an die Anwesenden gehalten, durch seine Freunde, unter großem Zulaufe der unruhigen Bürger, von der Fischbank, die er zur Rednerbühne gewählt, herabgehoben, aufs Rathhaus geführt, und auf die Bürgermeisterbank gesetzt, auch der Rath gezwungen, ihn als Bürgermeister anzuerkennen, einen den neuen Verhältnissen gewogenen Rathsherrn, Christoph Lorber, zum Bürgermeister zu ernennen, und acht von Wdlers Freunden und Begleitern in den Rath zu wählen.

Auf diese Art war der Einführung der Reformation die Mehrheit im Rathe gewonnen, zugleich aber auch dem unruhigen Regimente der Achtundvierziger so sehr der Eingang geöffnet, daß der Bürgermeister Smiterlöw, wie Kolof Wdler als Bürgermeister zum erstenmal den Rathsstuhl betrat, denselben verließ, und drei Jahre lang die Stadt vermied: wohin er sich erst zurückbegab, als Kolof Wdler das Vertrauen seiner Collegen verloren hatte, und bei Gelegenheit der den Herzogen Georg und Barnim, welche jenen kannten und schätzten, geleisteten Huldigung, im Jahr 1526, veranlaßt wurde, sein Amt und seinen Aufenthalt in der Stadt für längere Zeit aufzugeben. Endlich ward jedoch auch dieser Zwist beigelegt: Kolof Wdler kehrte, wahrscheinlich im Jahr 1534, in die Stadt zurück, und führte sein Amt neben Smiterlöw; wiewohl auf kurze Zeit, da ihn der Tod abrief.

§. 23.

Leider war diese Ruhe von kurzer Dauer. Jürgen Bullenweber, der sich in Lübeck zum Bürgermeister aufgeworfen, einen großen Anhang im Volke gewonnen, und, sey es aus patriotischen Absichten für den Flor der Hanse, sey es zur Beförderung seiner ehrgeizigen Bestrebungen¹⁹⁸⁾, den Plan gefaßt hatte, nach dem Tode des Königs Friedrich von Dänemark, dessen rechtmäßigen Nachfolger, Herzog Christian von Holstein, von der Thronfolge auszuschließen, und endlich sogar das Reich für die Hanse zu erobern, suchte, um diesem Plane bei den übrigen Hansestädten Eingang zu verschaffen, vorzüglich in den Seestädten, das geringere Volk für denselben zu gewinnen, und zum Aufstand wider die Obrigkeiten zu reizen. Dies gelang ihm nur zu sehr in Lübeck, Kopenhagen und Stralsund.

Die Wendischen Städte traten im J. 1534 in Hamburg zusammen, um über Raafregeln zur Erhaltung der Ruhe sich zu besprechen. Nicolaus Smiterlöw, welcher für Stralsund zu dem Städtetage gesandt war, suchte vergeblich Bullenwebern von seinem Unternehmen abzumahnern und brach endlich in die Worte aus: „Herr Jürgen, ihr werdet mit dem Kopfe gegen die Mauer laufen, daß ihr auf den Hintern werdet zu sitzen kommen“; worauf Bullenweber aufbrach und die Verhandlungen verließ, zugleich aber in Lübeck den Beschluß zum dänischen Kriege durchsetzte, und an die Achtundvierziger in Stralsund schrieb, daß Smiterlöw allein dem allgemeinen Beschlusse hinderlich gewesen sey, durch welchen sonst Fürstenthümer und Königreiche für die Hansestädte hätten gewonnen werden können. Dieser Beschuldigung war die Aufforderung rasch zu handeln beigefügt; und da die Achtundvierziger zugleich den Bürgermeister Vorbeer, der persönlich in gespannten Verhältnissen mit Smiterlöw stand, der kriegerischen Ansicht geneigt fanden, so ward Smiterlöw nach seiner Rückkehr aufgefordert der gesammten Bürgerschaft Bericht zu thun, und in einer sehr stürmischen Versammlung der Gemeinde, bei verschlossenen Thüren und aufgefahrem Geschüße, wurden seine Berichte kaum angehört, und so wenig gebilliget, daß Smiterlöw persönlichen Mißhandlungen ausgesetzt ward, und es nahe daran war, daß er aus dem Rathhausfenster geworfen und vom Pöbel in Stücke gerissen wäre. Nach einer zwölfstündigen Versammlung ward er in sein Haus verwiesen, und erhielt erst zwei Jahre später, auf Verwendung des Herzogs, seine Freiheit, gegen Ausstellung eines Reverses, worin er sich für schuldig und aller Ehren und Würden unwerth erklärte.

¹⁹⁸⁾ Letzteres ist die gewöhnliche Ansicht, auch die allgemeine Angabe der gleichzeitigen Geschichtschreiber, die jedoch sämmtlich der Optimatenpartei angehören. Letzteres hat Prof. J. L. Berthold in einer interessanten, aber wohl zu sehr nach der zum Grunde gelegten Ansicht, und für die Tageslectüre, bearbeiteten Erzählung: Jürgen Bullenweber oder die Bürgermeisterei, in v. Raumer's historischem Tagebuche 1835, darzulegen versucht.

Das Regiment der Achtundvierzig dauerte nur bis zum Jahre 1537, wo es durch den unglücklichen Ausgang des dänischen Krieges, und den Fall Bullenwebers und seines Anhanges, in einer Versammlung des Rathes mit der gesammten Bürgerschaft förmlich aufgehoben, der Recess vernichtet, und der Bürgermeister Smiterlöw ehrenvoll wieder in sein Amt eingesetzt wurde.

§. 24.

So nachtheilig die Achtundvierziger durch ihre Stimmung für den Krieg, bei dem unglücklichen Ausgange desselben, auf das Vermögen der Stadt und ihre öffentlichen Verhältnisse einwirkten, und so sehr die Eintracht im Rathe durch sie gestört wurde: so scheint doch für die inneren Angelegenheiten der Stadt manches Gute von ihnen bewürkt zu seyn. Die Reformation gewann festen Eingang: im Jahre 1525 ward eine umfassende Kirchenordnung erlassen: um das Jahr 1534 wurden die Angelegenheiten der milden Stiftungen regulirt: nach 1530 wurden die Antrittsschmähse („Röste, Höggen“), zuerst beim Rathe, und darauf auch bei den Zünften, abgeschafft, und die dazu bis dahin verwandten Gelder zu Silbergeräth bestimmt¹⁹⁹). Es blieben deshalb auch diese Verfügungen in Kraft, und das ganze während der Zeit bestandene Verhältniß behält dadurch den Charakter der Legalität.

Die dem Rathe durch Zuordnung der Achtundvierzig aufgedrungenen Beschränkungen gingen besonders dahin, daß die Rathswahlen denselben angezeigt, über der Stadt Bestes ihr Rath eingeholet, Erlassung oder Abschaffung von Verordnungen mit ihrer Zustimmung beschlossen, und sie als Vermittler zwischen dem Rathe und der gesammten Bürgerschaft anerkannt werden, auch Anträge des Rathes an die Bürgerschaft durch sie an selbige ergehen mußten. Diese wurden als durch den Sturz der Achtundvierziger von selbst aufgehoben betrachtet, und der Rath nahm wieder seine vorige freie Stellung an²⁰⁰).

§. 25.

Wahrscheinlich waren es jedoch die aus jener Zeit herfließenden Verhältnisse, welche eine dauernde Aenderung herbeiführten. Ohne Zweifel hatte der für den Krieg gemachte übermäßige Aufwand, verbunden mit dem, während desselben beginnenden und in der Folge fortbauernenden, Verfall des Handelsverkehrs der Hanse, das stets mit Verlegenheiten kämpfende Finanzwesen der Stadt in einen Nothstand versetzt, der nur durch außerordentliche Steuern zu heben war; und die Rückwirkung jenes öffentlichen Unglücks auf die Privatverhältnisse machte die Bewilligung

¹⁹⁹) Ersteres zeigen die verschiedenen derzeit ergangenen Verordnungen, letzteres meldet *Saströw* I. 169.

²⁰⁰) *Saströw* I. 140 u. 174.

schwieriger, als in den Zeiten blühenden Wohlstandes. Genug, es wurden im J. 1559²⁰¹⁾ der verfassungsmäßigen Versammlung der Alterleute, welche dem Anschein nach sich allmählig zu der Zahl von funfzig festgestellt hatte, eine gleiche Anzahl anderer, nach den Straßen, oder wie man sich ausdrückte, aus den Quartieren (Stadtvierteln), gewählter Einwohner hinzugefügt, wobei es jedoch gleich ungewiß ist, ob diese Maasregel vom Rathe oder von der Bürgerschaft ausging, von welchem Theile und wie die Wahl geschah, und ob die Absicht bloß auf Beschlüsse über eine Steuer, oder, wie es scheint, sogleich auf Abfassung einer Ordnung für den ganzen Haushalt, gerichtet war. Jedenfalls stellte diese Repräsentation, der Ausschuß oder die hundert Bürger genannt, um die Nothwendigkeit der Steuer zu erforschen, Untersuchungen über die gesammte städtische Verwaltung an, welche sich allmählig zu langwierigen Erörterungen über eine verbesserte Einrichtung des Stadtwesens erweiterten, und immer mehr, besonders als die getroffenen interimsistischen Maasregeln zur Deckung der Bedürfnisse nicht die gehoffte schnelle Wirkung hatten, den Charakter einer neuen Bevormundung der Stadt durch den Bürgerausschuß annahmen: so daß zwar schon im Jahre 1660 ein Receß entworfen wurde, aber wegen der Prätensionen der Gewandhausalterleute nicht zu Stande kam²⁰²⁾; wogegen am 16. December 1595 ein neuer Receß unter Einfluß der Altermänner des Gewandhauses und der in diesen Verhandlungen zuerst mit der gemeinschaftlichen Benennung der vier Gewerke²⁰³⁾, an der Spitze der Gewerksämter auftretenden Bäcker, Schuster, Schneider und Schmiede, unter den Bürgerrepräsentanten abgefaßt und vollzogen wurde, welcher fast alle Gewalt in Stadtangelegenheiten in die Hände der ersteren legte, deshalb aber die Zustimmung des Rathes nicht erhielt²⁰⁴⁾.

Hienächst gewannen die Verhandlungen ein immer stürmischeres Ansehen, und wenn man gleich gegen Ende des Jahres 1611 bis auf einige Punkte einig war, so wurde doch die Vereinigung durch die Dazwischenkunft des Herzoges wieder zerrissen, und ein im Februar 1615

²⁰¹⁾ No. Lij, d. xxiv Februarii sindt die hundert Bdrger thor Ordeninge verordnet vnd geschworen. Altes Eidebuch, imgl. das sog. Rubriknbuch.

²⁰²⁾ Genzlow, in seinem Diarium, sagt, 1660 d. 5. Mai sey eine Ordnung entworfen; aber die Alterleute des Gewandhauses hätten so viel Hundehaare darunter gehakt, daß nichts daraus geworden sey.

²⁰³⁾ Zuerst finde ich diesen Ausdruck gebraucht in einem Rescripte des Herzogs v. 15. Jun. 1564, nach welchem die revidirte Kirchenordnung dem Rathe „im Beiseyn der Prediger, Kirchen- und Armen-Vorsteher etc. nebst den Alterleuten der Wandschneider und vier Werke“, publicirt werden soll.

²⁰⁴⁾ Der Vertrag ist nur von dem Gewandhause und den vier Gewerken unterseigelt, obgleich nach demselben auch die Besiegelung von Seiten des Rathes geschehen sollte: und das im Rathesarchiv befindliche Exemplar ist, durch Herausschneiden der Siegelschnur mit dem Gewandhausseigal, förmlich cassirt worden.

vorläufig vollzogener Recess von dem angesehenern Theile der Bürgerschaft, als einseitig abgefaßt, angefochten, und endlich von diesem, so wie auch von dem Rathe, vor dem Herzoge selbst, als erzwungen, widerrufen.

§. 26.

Der junge Herzog Philipp Julius, heftigen Gemüthes und hochfahrenden Sinnes, dabei in der Erziehung verwahrloset und mancherlei verderblichen Neigungen hingegeben, war ebenso eifersüchtig auf die Gerechtfame der Stadt, als erbittert über die ihm in seiner Minderjährigkeit eine Zeitlang verweigerte Huldigung: am meisten aber aufgebracht über die gegen seine gewaltsamen Eingriffe in Geseze und Ordnungen beim Reichskammergerichte angestellten Klagen auf den Landfriedensbruch; da er, um den Rath aus der Landjurisdiction zu verdrängen, eine Streitsache dieser Art an sich gezogen und, unter dem Vorwande der Executionsvollstreckung, die Güter mit gewaffneter Hand überfallen hatte. Er benugte die in der Stadt herrschenden Unruhen und Parteiungen, um den geringeren Theil der Bürgerschaft für sich zu gewinnen, und dadurch gleichzeitig seine Genugthuung zu erlangen und seine Auctorität zu vergrößern.

Im Jahr 1612 erschien er persönlich in der Stadt, lehnte alle gewöhnlichen Ehrenbezeugungen des Rathes ab, zeigte nur Eigenmacht und Widerwillen, und erzwang, unter Zurücksetzung der Hundertmänner, die unmittelbare Verhandlung mit der Gesamtheit der Bürgerschaft, welcher er, in ihren Versammlungen nach den vier Quartieren, Wortführer, größtentheils fremde, zuordnete. Vorzüglich war sein Groll gegen den Rath gerichtet. Wie er schon vorher die Landbesitzungen einiger Mitglieder gewaltsam überfallen hatte, so erklärte er nun in einer Rathsversammlung, in Gegenwart seiner Ráthe und der Bürgerrepräsentanten, mehrere, namentlich die Bürgermeister Thomas Brandenburg und Heinrich Buchow, und den Syndicus Lambert Steinwig, für Schelme und Ehrendiebe, welche verdienten auf's Rad gelegt zu werden, und verfügte die Suspension von zehn Rathspersonen, angeblich wegen des von der Bürgerschaft gegen selbige geäußerten Mißtrauens, jedoch über die deshalb gesammelten Anzeigen hinaus, wo er Einsicht und Kraft zum Widerstande besorgte; und den Syndicus Steinwig entsezte er gänzlich seines Amtes: — alles dieses ohne auf die Protestationen des Rathes, die Vorstellungen der Landstände, und selbst die vom Reichskammergericht ergehenden Mandate, Rücksicht zu nehmen.

Die Standhaftigkeit des Rathes, und ohne Zweifel die, bei der langen und leidenschaftlichen Prüfung seiner Administration des Stadtvermögens, entschieden zu Tage gelegte Rechtfertigkeit derselben, hinderte den Fortgang des einseitigen und gewaltsamen Verfahrens; und nachdem es gelungen war, durch Vermittelung einer aus den Landständen gewählten Commission von Schiedsrichtern, die öffentlichen Verhältnisse zwischen der Stadt und dem Landesherrn, im Jahre 1615, aus-

zugleich, kam auch am 8. Februar 1616 der Recept über das innere Stadtwesen, unter dem Namen des Bürgervertrages, mit landesherrlicher Vermittelung und Bestätigung, zu Stande.

Bald darauf erhielt auch der Rath eine die ausgestoßenen Schmähreden gegen seine Mitglieder zurücknehmende Erklärung, und erlangte die Aufhebung der Suspension, und selbst die Wiedereinsetzung des Syndicus Steinwig.

§. 27.

Durch den Bürgervertrag wurde als Fundament der Stadtverwaltung die Bestimmung angenommen, daß die Rechtspflege beim Rathe allein, die Administration der Stadtintraden bei der Bürgerschaft allein, die übrige Verwaltung aber in den Händen des Rathes als Dirigenten, unter Beitritt bürgerchaftlicher Mitglieder für die Ausführung bei jedem Verwaltungszweige, sich befinden solle ²⁰⁵⁾: die alleinige Geschäftsführung des Rathes hörte also auf.

Gleichzeitig erhielten die Hauptzweige der Verwaltung ihre feste Stellung, Trennung und Begrenzung. Der directen Befassung mit dem Cassenwesen ward der Rath gänzlich überhoben, und zugleich wurde, statt der einzelnen bisher getrennt verwalteten Zweige desselben, eine Generalcasse für sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Stadt eingerichtet.

Dagegen hatten die Geschäfte des Rathes schon in der ersten Hälfte dieser Periode eine wesentliche Erweiterung durch die geistlichen Angelegenheiten gefunden, deren Leitung nach Einführung der Reformation auf ihn überging. Das eigentliche Kirchenwesen verursachte große Schwierigkeit durch die Collision mit den Rechten und Interessen des Landesherrn, welche erst durch den s. g. Erbvertrag, im J. 1615, völlig gehoben wurde. Leichter ward das Schulwesen, durch die im Jahr 1560 geschehende Zusammenziehung der schon der Stadt angehörenden drei Kirchenschulen in ein Gymnasium, geordnet. Einer allgemeinen Regulirung der Verhältnisse der milden Stiftungen, und der damit zusammenhängenden Armenversorgung, standen eben so wohl die Ansprüche der Privat-Patronen, welche für ihre Personen oder Familien Vortheil ziehen wollten, als die Ungewißheit über die landesherrliche Oberaufsicht, welche ein freies Verfahren hemmte, entgegen; und sie wurde nur langsam und unvollkommen zur Ausführung gebracht.

Für neue Anordnungen, oder Abänderung der bestehenden, blieb die ursprüngliche Verfassung, welche Uebereinstimmung des Rathes mit den Repräsentanten der Bürgerschaft nothwendig machte. Der s. g. Ausschuß hatte sich während der Verhandlungen von Zeit zu Zeit in der den Älteren

²⁰⁵⁾ Die erste und zweite Bestimmung ist im Eingange des Bürgervertrages, die letzte in den einzelnen Anordnungen über die Departements, enthalten.

ten zur Seite gestellten Anzahl von funfzig anderen Bürgern ergänzt, und ohne Zweifel unter der Benennung: Alter- und hundert Männer ²⁰⁶), erhalten, und ward nun unter dem allgemeinen Namen der Hundertmänner förmlich für die alleinige Vertretung der Gemeinde erklärt ²⁰⁷), jedoch mit der Bestimmung, daß sämtliche Mitglieder gewählt werden sollten; wodurch also die Repräsentation durch die Alterleute der Zünfte abgeschafft wurde, so wie auf der andern Seite die Berufung der gesammten Bürgerschaft aufhörte.

Auch die äußere Geschäftsform ward durch die, in unsern Gegenden erst mit der Reformation erwachte, Neigung und Fähigkeit für vollständige schriftliche Verhandlungen verbessert. Der Bürgermeister Eastrom legte als Protonotarius zuerst eine Cancellen und ein Archiv an, wozu er in landesherrlichen Diensten Sinn und Fähigkeit erworben hatte.

Die persönlichen Verhältnisse des Rathes erfuhren eine erwünschte Aenderung durch die Bestimmung fester Gehalte; wogegen die Rathslehne, welche nur ungenügende, unsichere, und zu endlosen Zwistigkeiten im Rathe selbst führende Revenüen gewährt hatten, zur Stadtcasse eingezogen wurden ²⁰⁸).

§. 28.

Auch dieser, für die innern Verhältnisse der Stadt so wichtige, Zeitabschnitt war geeignet, im Rathscollodium bedeutende Charactere zu zeigen und zu entwickeln, jedoch nach der vorgerückten geistigen Ausbildung, mit entschiedenem Vorkalten der Geistesbildung vor der bloßen Energie des Characteres.

An der Spitze der Reformationszeit steht unbestritten der Bürgermeister Nicolas Smiterlöw. „Ein stattlicher, herrlicher Mann von Person und Statur, wohlredend, weise, klug, und bei Fürsten und Herren in großem Ansehn, gottesfürchtig und in der heiligen Schrift erfahren“, wird er von einem Zeitgenossen geschildert. Er war gewohnt, mit klarer Stimme sehr laut zu reden, und äußerte seine Ueberzeugungen gern und freimüthig: den Beweis davon gab sein schon erzähltes Zusammentreffen mit Bullenwebern auf dem Städtetage zu Hamburg, und seine Weigerung den, dem gesammten Rathe aufgedrungenen, Receß zu unterzeichnen. Der verbesserten Kirchenlehre war er früh, und im Rathe zuerst, zugethan, und empfahl ihre Annahme, jedoch

²⁰⁶) Gewöhnlich ist in der Folge diese Benennung bloß auf die Altermänner des Gewandhanfes bezogen worden, wozu aber um so weniger Grund vorhanden ist, da dieselben bis zum Jahre 1614 würtliche Mitglieder der Repräsentation waren.

²⁰⁷) Bürgervertrag Art. 7.

²⁰⁸) Bürgervertrag Art. 4.

mit dem Verlangen der Ruhe und Besonnenheit, wodurch er der Gegner der stürmischen Partei wurde. Edel und rührend ist sein Benehmen, wie er auf die Bitten seiner Collegen und seiner Ehefrau, zur Abwendung größern Unheils, sich dazu versteht, den Revers auszustellen, durch den er sich für einen Meineidigen und Verräther erklärt: er ging mit den beiden Rathsdeputirten und seinem Tochtermanne auf das Rathhaus, zuvor aber in die Kirche, wo er sein Gebet verrichtete: als er in die Versammlung des Rathes und der Achtundvierziger trat, nöthigte ihn der Bürgermeister Lorber auf seinen gewöhnlichen Platz im Rathsstuhle; allein er weigerte sich dessen, und sagte, er habe in diesen Tagen einen Brief besiegelt, der klinge so nicht, daß er sich an dem Orte setzen solle: da man fortfuhr, ihn zu nöthigen, ging er hinein, setzte sich, und erklärte, er habe hundert und etliche Tagereisen in Angelegenheiten der Stadt gethan, wenn man beweisen könne, daß er einen Gulden zuviel verzehrt, vernachtheiligt oder versäumt hätte, wolle er Leib und Gut verwärft haben: weil aber die Sachen jetzt so bewandt wären, begehre er zu wissen, ob man ihn künftig, wie andere Bürger, schützen wolle, daß er sicher zur Kirche gehn, und seine Nahrung und Handel treiben könne? wie dies bejahet ward, stand er auf, wünschte dem Rathe eine glückselige, friedliche Regierung, und ging mit den Seinigen nach Hause ²⁰⁹).

Unter den jungen Männern, welche im Jahr 1524 dem Rathe aufgedrungen wurden, zeichnete sich Franz Wesel als eifriger Beförderer der Reformation, und als thätiger Geschäftsmann aus, wozu er sich durch frühe Seereisen in fremde Länder gebildet hatte ²¹⁰). — Der Führer des unruhigen Haufens, Kolof Röller, ein talentvoller Mann, scheint nur ehrgeizige Zwecke verfolgt, und kein Mittel dazu verschmäht zu haben, und ging durch einen schnellen Tod so unter, wie er aufgetreten war. — Christoph Lorber erscheint als ein ränkevoller, übermüthiger, zugleich roher und eigennütziger Mensch, der Rath und Bürgerschaft tyrannisirte, so daß sich alles vor ihm, und selbst vor den Seinigen, beugen mußte; der zugleich aber die Achtundvierziger heimlich begünstigte. Er schnitt von dem Briefe, wodurch die wendischen Städte dem Herzog Albrecht von Mecklenburg das Königreich Dänemark zusicherten, und den die Achtundvierzig wider Willen des Rathes besiegelt hatten, zu Wismar das stralsundische Siegel ab, welches ihm als Ruth, zugleich aber auch als Vermessenheit, mit Fug angerechnet wurde ²¹¹). Gegen den

²⁰⁹) Sastrow I. 135. Joh. Bergmann S. 61.

²¹⁰) Des Ehrb. u. Hrn. Frans Wessels ganze Lewendt unde christlyke Affscheidt. durch Gerhard Drögen. Koft. 1570. 8. Neuer Abdruck mit Anm. im Sastrow v. Rohne. III. 264.

²¹¹) Sastrow I. 128. Joh. Bergmann S. 47 u. 52.

Abt zu Reuentamp, der seinen Söhnen bei einer verbotenen Jagd die Kege abgenommen, zog er mit 1500 Mann zu Felde; gegen Greifswald nahmen die Söhne, bei ähnlicher Gelegenheit, selbst Rache, wurden aber von dem Rathe des Landfriedensbruchs beschuldigt, welches der Vater sich so sehr zu Gemüthe zog, daß er in eine langwierige Krankheit versiel, wobei sein Ansehen so tief herabsank, daß ein Gräzmüller, von dem eine sonst gewohnte Leistung für die Wirthschaft gefordert wurde, höhnlisch erklärte: Ruß liegt in der Kammer. Seine plumpe Bewillkommung des Herzogs Philipp, bei dessen Ankunft in Stralsund im J. 1539, mit den Worten: „Oy Philipps von Gades Gnaden u. dat Oy gesund alhir kamen, süht En Radt von herten gern, und secht Gu hie mit willkommen“ war lange am Hofe zum Sprüchwort geblieben²¹²).

Johann Klose (+ 1544), Syndikus und Bürgermeister, führte den Namen mit der That. — Auch der Bürgermeister Jürgen Smiterlöw (+ 1571), Sohn des obengedachten, wird als ein einsichtsvoller, rechtschaffener, unerschrockener Mann gerühmt²¹³). — Der Syndicus und nachherige Bürgermeister, Dr. Nicolaß Senzkow, (1540—76) war ein ausgezeichnete Rechtsgelehrter, jedoch, wie es scheint, selbstsüchtig, und den Lebensfreuden ergeben, wodurch auch wohl die Erziehung seiner Kinder verunglückte, von denen er viel Herzeleid erfuhr. Um die Geschichte seiner Vaterstadt hat er sich durch ein Diarium in zwei Folianten verdient gemacht, das unter vielen Kleinigkeiten auch sehr interessante Notizen enthält²¹⁴). Der Bürgermeister Bartholomäus Saftrow, (+ 1578), genoß als Rechtsgelehrter großes Vertrauen, und war ein Mann von vielseitigen Kenntnissen, ausgebreiteter Welt Erfahrung und Geschäftsgewandtheit, dabei von hellem Verstande und starker Energie des Charactere, frei von Vorurtheilen, nicht aber von Anmaßung und Streitsucht. Sein Verdienst war vorzüglich Ordnung und Plan im ganzen Stadtwesen: auch rühmt er sich der Gründung des Kornhauses. Er hat sein Leben und die Geschichte seiner Zeit geistvoll, und besonders mit trefflicher Charakterzeichnung, in vier Büchern beschrieben, von denen jedoch das letzte leider verloren gegangen, und wahrscheinlich, wegen der Bitterkeit gegen hiesige Personen und Verhältnisse, von den Verwandten unterdrückt worden ist²¹⁵). Seine Schriften in den mannigfaltigen Streitigkeiten mit Collegen und mit

²¹²) Saftrow I. 163.

²¹³) Saftrow I. 175. Sein Sohn rühmt in den libris Smiterloviadum (Msc. der Rathsbibl.) von ihm: magnam virtutem in corpore magno.

²¹⁴) Die Rathsbibliothek besitzt dasselbe.

²¹⁵) Barth. Saftrowen Herkommen, Geb: rt u. Lauf seines ganzen Lebens. Herausg. v. Ch. G. F. Rohnik. Grösw. 1823. 3 Bde. 8. — Das Original besitzt die Rathsbibliothek.

dem Bürgerausschusse sind sehr derb, aber mit klarer Einricht und der glücklichsten Darstellungsgabe, abgefaßt. In seinem höhern Alter, und als ältester Bürgermeister, heirathete er sein Dienstmädchen, und brachte durch diesen unerhörten Schritt die ganze Stadt in Aufregung: er vertheidigte ihn jedoch mit vernünftigen Gründen, und führte ihn standhaft, und wie es scheint mit großem äußern Anstande, aus. — Auch der Bürgermeister Heinrich Busch († 1577) war ein bedeutender Jurist, so daß er, als ihn die Wahl zur Bürgermeisterstelle traf, solche, mit Räumung der Stadt und einer Buße von 800 fl., abzukaufen versuchte, weil er von Büchern und Studien leben müsse. Unsere Stadt würde ihm eine, mit Fleiß und eigener Prüfung gemachte Sammlung aller älteren Nachrichten über dieselbe zu danken haben, wenn nicht späterhin zweifelhaft geworden wäre, ob er der Sammler, oder nur der Besitzer, gewesen ²¹⁶).

Der Bürgermeister Heinrich Buchow, gleichfalls Rechtsgelehrter, hatte so großes Gewicht im Rathe, daß, als ein Verwandter von ihm zum Syndicus in Vorschlag kam, der Rathsverwandte Barneke erklärte, Bürgermeister Sastrow wolle nicht, Ketel könne nicht, Klinkow lasse sich schieben wohin man ihn haben wolle; sollte nun Buchow einen Anhang an dem Syndicus haben, so würde alles gehen, wie er es wolle. Der Herzog sah ihn als das Haupt des Widerstandes gegen seine Schritte an, überfiel seinen Hof in Drigge mit 400 Mann, 5 Kanonen und 200 Wagen, und plünderte denselben völlig aus. — Die ausgezeichnetste Person im Rathe, zur Zeit der Unruhen, war der Syndicus Dr. Johann Domann; daher aber dem Herzoge so verhaßt, daß dieser ihn im Jahre 1604, bei der Rückkehr vom Hansetage, zu Damgarten aufzugreifen versuchte, und daß er, als dieses mißlang, mit einem bewaffneten Fahrzeuge von Rostock heimgeführt werden mußte ²¹⁷). Nach dieser und ähnlichen Erfahrungen nahm er im Jahre 1606 das Generalsyndicat der Hanse an, obgleich er zuvor fürstliche Dienste in Mecklenburg, Gelle und Lüneburg ausgeschlagen hatte: jedoch versicherte sich die Stadt seiner fortdauernden Hülfe, als eines Consulanten, gegen festen Gehalt: und auch die Stadt Rostock bewirkte, daß er den dortigen Aufenthalt mit dem von Lübeck theilen mußte. Wie große Achtung er in diesem Amte genoß, erhellet auch daraus, daß, als er im J. 1616, auf einer Gesandtschaftsreise, im Haag verstarb, sein Leichnam nach Rostock gebracht, und daselbst mit Pracht beerdigt wurde ²¹⁸). Er war an den Höfen von Spanien und Frankreich als Gesandter geschäft, hatte von der Wittve des Herzogs Ernst Ludwig von Pommern eine goldene Gnaden-

²¹⁶) Die f. g. Congesta Henrici Busch, Consulis. Das Original war bei der Familie, ist aber wahrscheinlich verloren gegangen. Eine Abschrift befindet sich in der Rathsbibliothek.

²¹⁷) Protocoll. Senat.

²¹⁸) Rostock'sches Etwas. 1741. S. 603.

lette empfangen, und sich als Schriftsteller, durch eine Apologie für sein Vaterland, Westphalen, gegen die von Justus Lipsius in dessen Briefen gegen dasselbe gemachten Angriffe, auch als Dichter in deutscher und lateinischer Sprache, hervorgethan. Ein historisches Werk über die Hanse ward durch seinen Tod unterbrochen. Seine gerade und feste Sinnesweise zeigt sich unter andern darin, daß er, als von seinen amtlichen Aeußerungen etwas ins Publicum gekommen war, das Votum in der Rathssession verweigerte, bis sämtliche Rathsmitglieder durch einen persönlich unterzeichneten Revers die eidliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit erneuerten; so wie aus seinem Abschiede aus dem Rathscollodium, wobei er erklärte: er habe seither andere Anträge ausgeschlagen, allein da ihm hieselbst vor Kurzem die gebetene Lohnverbesserung geweigert worden sey, er auch bedacht habe, daß es ihm nicht gebühre aus göttlichen Vocationen einen Kram zu machen, so habe er diese Stelle angenommen. Uebrigens war er nicht ohne eine gewisse Härte und Heftigkeit, weshalb er in mehrere bittere Streitigkeiten gerieth. — Ihm ähnlich an Talenten und Schicksalen, dabei aber sanfteren Sinnes, und vielleicht noch gewandter in Verhandlungen, war sein Nachfolger, Dr. Lambert Steinwig, gleich verhaßt beim Hofe, gleich geachtet bei der Hanse, die ihn zu ihrem Generalsyndicus erwählte, und sogar ihm verstattete daneben Amt und Aufenthalt hieselbst zu behalten. Bis letzteres geschah, widersprach der Rath, nebst den Hundertmännern, der Wahl förmlich, weil Steinwig, nach Endigung der Unruhen zur Herstellung der neuen Ordnung der Stadt unentbehrlich sey, und die Wohlfahrt derselben größtentheils auf ihm beruhe. Auch stand er im Jahr 1620, bei der Wallenstein'schen Belagerung der Stadt, entschieden an der Spitze derselben, und ihrer Verhältnisse zum Landesherren, zur Landschaft, zu den Belagerern und den Bundesgenossen²¹⁹). Seine Arbeiten über das lübische Recht wurden von Mevius geschätzt und benuzet²²⁰).

Uebrigens gehört derselbe ebensosehr der folgenden Periode an, als der gegenwärtigen: und ein gleiches gilt von den übrigen Männern von Einsicht und Festigkeit, an welchen der Rath grade in jener Zeit besonders reich war.

Mehrere Rathspersonen erwarben in dieser Periode für sich und ihre Familien den Reichsadel, ohne daß man besondere Veranlassungen oder spätere Anwendungen dieses Erwerbes wahrnimmt. Z. B. die Buchow, von Stein, Elver, von Braun (1567 bis 1588).

Werkwürdig ist, daß die Neigung milde Stiftungen zu gründen, im Rathe auch nach der Reformation fortbauerte. Unter andern stiftete der Rathsverwandte Arndt Schwarte, im J.

²¹⁹) Protoc. Sen. Diuines Nachr. von den Rathspersonen (Msc.).

²²⁰) Mevii Comm. in J. Lub. Praefat. in fine.

1569, in dem darauf nach ihm benannten Wardenberg'schen Gange, ein Hospital für alte Dienstbothen: der Rathsverwandte Peter Bavemann, im J. 1580, eine Almosenvertheilung bei seiner Familie: der Bürgermeister Heinrich Hagemeister, um d. J. 1606, dergleichen bei der St. Nicolai und St. Marien Kirche.

§. 29.

Mit der Verfassung der Stadt erfuhren auch die Vorschriften über das Verhalten der Rathsmitglieder im Innern des Collegiums, oder die Rathswillkühr, in diesem Zeitabschnitte allmähliche Aenderungen, indem sie, wahrscheinlich um die Zeit der Verhandlungen über eine Stadtordnung (wie aus dem Gebrauche der hochdeutschen Sprache erhellet) völlig umgearbeitet, und in 19 Paragraphen, im Jahre 1616 aber, von Neuem beträchtlich erweitert, in 37 Paragraphen abgefaßt wurde.

Vierter Zeitraum.

Der Rath bei ausgebildeter Stadtverfassung.

Seit dem Jahre 1616.



§. 30.

Durch den Bürgervertrag war keinesweges allen Interessen völlig Genüge geleistet. Der Rath empfand noch lange den Verlust des Rechtes der alleinigen Verwaltung: der in Aufregung gewesene Theil der Gemeinde sah seine Ideen von Gesammtgewalt nicht verwürklicht: die Ältermänner des Gewandhauses hatten mit der Anführung der Bürgerschaft auch ihre gesammte Theilnahme an der Repräsentation verloren: der Abschluß war in vielfacher Beziehung mehr durch Ermüdung der streitenden Theile, als durch Einstimmigkeit herbeigeführt; und manche Artikel mußten in der Folge für unanwendbar erkannt werden. Gleichwohl waren durch die vielfährigen Verhandlungen und Kämpfe alle Theilnehmer zu klareren Ansichten der Verhältnisse, und zu größerer Uebung in ihrer Behandlung gelangt; und es ward unlängbar ein achtbares und für die Mitwirkenden ehrenwerthes Werk zu Stande gebracht, welches zwei Jahrhunderte hindurch die feste Grundlage der Verfassung unserer Stadt, der Prüßstein für jede Beschwerdeführung, und der Anhaltspunkt für fernere Ausbildung, geblieben ist, und eine heilsame und glückliche Verwaltung des Gemeinwesens befördert hat.

Namentlich gewann die Stellung und Amtsführung des Magistrates einen so festen Character, daß seitdem eine Geschichte desselben, hinsichtlich seiner Verhältnisse zur *Gemeinde*, gänzlich verschwindet; indem nur eine einzige wesentliche Veränderung durch den Umstand eintrat, daß die Ältermänner des Gewandhauses im Jahre 1625 wieder in das Repräsentantencollegium aufgenommen wurden, und dieses zwar mit der Verbindlichkeit bei künftigen Vacanzen in die Classen desselben einzutreten, für den Augenblick jedoch über die Zahl hinaus, und als erste bürgerliche Corporation an der Spitze des Ganzen: wodurch wahrscheinlich ihre bleibende Stellung, als nicht in die Zahl

gehörige, nicht mitstimmende, dagegen aber beratende, und zwischen Rath und Hundertmännern vermittelnde Behörde, herbeigeführt worden ist ²²¹⁾)

Auch unter den zu mehreren Mahlen, theils in Angelegenheiten des ganzen Landes, theils für die Stadt allein, angeordneten landesherrlichen Einrichtungs- und Untersuchungscommissionen, welche sonst nur das Stadtwesen und die Verhältnisse der Stadt im Allgemeinen, oder auch die Angelegenheiten der Bürgerschaft betrafen, war Eine, im Jahr 1768, deren Bestrebungen direct gegen den Rath gerichtet wurden. Zwar gaben Beschwerdeführungen eines unruhigen Kopfes dazu Anleitung, die Hauptquelle aber lag in persönlichem Uebelwollen einzelner Commissionsmitglieder gegen einzelne Magistratspersonen, deren Suspension vor begonnener Untersuchung verfügt und gegen die Mandate des Oberappellationsgerichtes so lange fortgesetzt wurde, bis durch erhöhte Strafbefehle die Cassation dieser sämtlichen Anordnungen, und durch den Wechsel des politischen Systems am Hofe die Aufhebung der gesammten Commission herbeigeführt ward, und also das ganze, freilich immer höchst lästige und kränkende, Verfahren, ohne Wirkung blieb ²²²⁾).

Die für die Stadt wichtigen Begebenheiten dieser Periode: die Wallenstein'sche Belagerung (1628), die Verbindung mit der Krone Schweden, zuerst als Allirten (1628), dann als Landesherrn (1648), die nachfolgenden Kriege und Belagerungen (1688, 1715, 1759, 1807), und der temporäre Uebergang an die Brandenburgische, Dänische und Französische, so wie der definitive an die Preussische Landeshoheit: hatten auf die amtliche Stellung des Rathes gar keinen Einfluß, so bedeutend sie auch übrigens auf längere oder kürzere Dauer für denselben seyn mußten. Schwierig, und von großer Verantwortlichkeit begleitet, war seine Stellung bei der Allianz mit dem Könige Gustav Adolph von Schweden, und bei der Wallenstein'schen Belagerung, und nach glücklicher Beendigung der letzteren fand man gerathen, eine Apologie des Verfahrens, zur Vertheidigung vor dem Kaiser und dem Landesherrn, im Druck ausgehen zu lassen: wogegen in der churbrandenburgischen Belagerung von 1678 der unglückliche Ausgang, von dem, gehöriger Vertheidigungsmittel entbehrenden, Grafen Königsmark, noch mehr dem Mangel an gutem Willen in der Bürgerschaft, als dem Rathe, zugeschrieben ward, und eine ähnliche Vertheidigungsschrift dem Rathe von den Bürgern, zur Herstellung ihres Rufes im Auslande, förmlich abgedrungen wurde, obgleich ein großer Theil der daraus herfließenden Verdrießlichkeiten vorzugsweise den Rath treffen mußte.

²²¹⁾ Protoc. Senat. v. 16. Nov. 1624, 30. Mai, 2. Juni 1625.

²²²⁾ Die merkwürdigen Aktenstücke über diese Angelegenheit sind abgedruckt in A. v. Ballhasar's Abhandl. v. d. Universal-Jurisd. des Königl. hohen Tribunals. 1770. Bell. No. LXXXVI. sqq.

Nach Aufhebung des deutschen Reichsverbandes sah sich der König von Schweden als Souverain von Pommern an, und traf nach eigenem Ermessen verschiedene Abänderungen in der Verfassung und den Einrichtungen des Landes. Für den Rath war von Wichtigkeit die Aufhebung seiner Gerichtsbarkeit über die ursprünglich der Stadt, ihren Instituten und Einwohnern gehörig gewesenen Landgüter, oder die sogenannten Commissariatsbezirke in Pommern und auf Rügen; wodurch die Geschäfte eine, jedoch weder erwünschte noch vortheilhafte, Einschränkung erfuhr. Auch ward nach Beendigung der Französischen Besetzung des Landes und Herstellung der Schwedischen Herrschaft, bei Einrichtung des ganzen pommerschen Stadtwesens, auch die Bestimmung getroffen, daß die Bürgermeister der Städte vom Könige ernannt werden sollten, jedoch aus drei von den Magistraten vorzuschlagenden Personen ²²³).

Erst im Jahre 1831 fand man es angemessen, im fortschreitenden Geiste der Zeit einige wesentliche Veränderungen der Stadtverfassung zu treffen: wozu der Rath mit den Repräsentanten, wie ihnen solches im Bürgervertrage freigestellt worden war ²²⁴), sich, nach einfachen Verhandlungen, durch einen förmlichen Reces ²²⁵) vereinbarte. Für den Magistrat von Wichtigkeit war es dabei vorzüglich, daß die bisher beim Rathe selbst gewesene Wahl seiner Mitglieder auf das Repräsentantencollegium überging; so daß solches unter zwei vom Rathe vorgeschlagenen Candidaten zu wählen haben sollte, jedoch auch berechtigt ward, den Vorschlag gänzlich abzulehnen. — Zugleich wurde die Verwaltung durch Zusammenziehung verwandter Departements, und durch Trennung der Administrationsgeschäfte von den Gerichten, vereinfacht und wesentlich verbessert. — Auch hörte die Function der Gewandhausalterleute als Vorsizer und Rathgeber im Repräsentantencollegium, und als vermittelnde Behörde zwischen Rath und Bürgerschaft auf.

§. 31.

Bedeutend wirkte dieser Zeitraum auf die persönlichen Verhältnisse des Rathes ein.

Der große König Gustav Adolph von Schweden würdigte die Stadt und den Rath seines persönlichen Wohlwollens, und eine Reihe von eigenhändig unterzeichneten Briefen desselben voll Trost in der Belagerungsnoth und voll freudiger Aussichten in die Zukunft, bezeugen diese Gesinnung. ²²⁶). Der Rath verschaffte dem Könige die zum ersten Auftreten in Deutschland erfor-

²²³) Patente vom 3. Jul. 1806 und vom 18. Feb. 1811.

²²⁴) B. B. am Schlusse (S. 71. der Ausg. v. 1784.)

²²⁵) v. 5. Octbr. 1831: bisher ungedruckt.

²²⁶) Sammlung der Briefe des Königs Gustav Adolph an die Stadt Stralsund (von Dinnies): in Sadebusch Pomm. Samml. II. 323. — Ungedruckte Briefe A. v. Balkenstein's und Gustav's Adolph d. Gr. v. D. E. Zober. Stralsf. 1830.

bedürftigen Geldmittel, durch eine Anleihe von 100,000 Rthlr. auf die von dem Herzoge von Pommern dem Könige zu diesem Zweck eingeräumten Domanalgüter, und erhielt dabei, zur besondern Anerkennung seiner Thätigkeit, den Besitz und Genuß des Landes Rönchgut und das Patronat der Kirche zur alten Fähr (227).

Carl XII., der für seine schnelle Rückreise aus der Türkei Stralsund zum Ziel nahm, und ebenso unerwartet als erwünscht im J. 1714 hieselbst eintraf, wußte hier wie überall, durch seine große Persönlichkeit alle Classen für sich zu gewinnen: so daß auch nach den schweren Ereignissen, welche die Stadt unter ihm erfuhr, sein Name mehrere Generationen hindurch gefeiert blieb. Bei seiner damaligen Anwesenheit, veranstaltete er gleichzeitig für die Bürgerschaft öffentliche Lustbarkeiten, und ertheilte dem Rathe, als Denkmahl der ihm bewiesenen Anhänglichkeit und Treue, das Recht, daß die Schlüssel der Festungsthore in Zukunft stets im Gewahrsam desselben seyn sollten (228), und ließ solche mit großer Feierlichkeit in der Rathsversammlung übergeben. Zugleich erhob er die Mitglieder des Rathes, und ihre Amtsnachfolger, in den Adelsstand: und da die bald entstehenden Unruhen des Krieges und der Belagerung, und darauf sein plötzlicher Tod, ihn an Ertheilung eines förmlichen Diploms hinderten; so ward dieses im J. 1720, nach Herstellung der schwedischen Herrschaft, von seinem Nachfolger Friedrich I. erlassen, welcher zugleich der Stadt ein neues Wappen verlieh, worin den früheren Emblemen die schwedische Königskrone und Wappenfarbe, nebst einem geflügelten Helme, auch dem schwedischen Löwen und dem pommerischen Greife als Schildhaltern, hinzugefügt wurde (229).

Im Jahre 1800 ward dem Rathe, in der Person des Bürgermeisters und Landraths Dinies, zum erstenmahl die damals noch seltene Auszeichnung durch eine Decoration des Nordsternordens zu Theil. Nach dem Ende des französischen Krieges, und beim Wiedereintreten der schwedischen Hoheit über Pommern, widerfuhr diese Ehrenbezeugung mehreren Mitgliedern: besonders aber ward vom Könige Carl XIII. der Rang sämtlicher Magistratspersonen, auf der im schwedischen Ceremoniell üblichen Rangliste, erhöht.

Auch die oconomischen Verhältnisse fanden sehr wünschenswerthe Verbesserungen. Die im Bürgervertrage verheißenen festen Salarien kamen zwar nur langsam und unvollständig zur Ausfüh-

227) Revers v. 21. Sept. 1630 (ungedruckt).

228) König Carl's XII. offener Brief v. 29. Nov. 1714. Dähnert's E. C. II. 199.

229) Derselbe. — Diplom v. 29. Dec. 1720. E. C. II. 214.

ung, und blieben, da sie nicht für jede Person, sondern für jedes Departement festgesetzt wurden, einer freien Vertheilung der Geschäfte hinderlich. Die bedeutende Einnahme von Königsgut ging bei den bekannten Reductionen Carl's XI. verloren, ohne daß die gelassene Hoffnung zur Zurückgabe jemahls realisiert worden wäre. Allein durch Verhandlungen mit der Bürgerschaft wurden die völlig unzulänglich gewordenen Salarien in den Jahren 1792, 1807 und 1829 mehr oder weniger bedeutend, wenn auch, den Umständen der Stadt gemäß, nicht glänzend, verbessert.

Dagegen ward das beim Rathscollegium gesammelte Silbergeräth während der Wallenstein'schen Belagerung, ebenso wie das Silber der Gewerksämter, für die Bedürfnisse der Stadt in die Münze geliefert, und die Schenkung eines Silberstückes von den neuen Mitgliedern hat in der Folge gänzlich aufgehört. Statt dessen wurde von den seitdem gezahlten Eintrittsgeldern ein kleines Privatvermögen des Rathes, unter dem Namen der Rathsstahlgelder, gesammelt.

Die Zahl der Rathsmitglieder scheint sich im Laufe der dritten Periode zu vier Bürgermeistern, zwei Syndicis und 18 Senatoren, im Ganzen also zu 24 Personen, festgestellt zu haben; nach Abschließung des Bürgervertrages aber auf 18 bis 19 herabgesetzt zu seyn. Auch die Bestimmung den Rath, mit Ausnahme der Syndici, zur Hälfte mit Rechtsgelehrten, zur Hälfte mit Kaufleuten zu besetzen, dürfte sich aus dem Anfange der letzten Periode herschreiben; wogegen früher die Wahl von Rechtsgelehrten mehr auf Zufall beruht haben muß. Im Jahre 1813 ward, nach beendigten Kriegsdrangsalen, zur Erleichterung für die tiefverschuldete Stadtcasse, unter anderen Ersparungen, auch die Verminderung des Magistratscollegiums um die Stellen eines Bürgermeisters, eines Syndicus und zweier Rathsherrn, wiewohl nur versuchsweise, verabredet; so daß seitdem der Rath meistens aus 14 Personen, und in der Mehrzahl aus Rechtsgelehrten, bestanden hat: wodurch denn freilich, besonders beim Wechsel der Zeitumstände, die Geschäfte jedes Einzelnen sehr vermehrt worden sind.

§. 32.

So wenig dieser letzte Abschnitt für das Rathscollegium in dem Besitze ehrenwerther Mitglieder hinter den vorigen zurückblieb, so verschwand doch, mit den sich regelmäßiger ausgleichenden öffentlichen Verhältnissen und der befestigten inneren Verfassung, mehr und mehr die Gelegenheit zu persönlicher Auszeichnung, wenigstens zu persönlichem Uebergewicht.

Nur die ersten Jahrzehende schlossen sich in dieser Beziehung noch der vorigen Periode an: vorzüglich die Zeit der Wallenstein'schen Belagerung (1628). Der schon genannte Bürgermeister Lambert Steinwig, und der Bürgermeister Christoph Krasthof, waren es vorzüglich,

welchen die Leitung des Stadtwesens bei dem kühnen, gefahrvollen und langwierigen Unternehmen, der kaiserlichen Armee die Spitze zu bieten und einer schweren Belagerung Widerstand zu leisten, und in den verwickeltesten Verhältnissen, in die eine Stadt gerathen kann, oblag, und welche hiebei gegen die Verbündeten, den Landesherrn, die Landstände und die Bürgerschaft, so wie wider den Feind, mit gleichem Grade von Muth, Festigkeit, Ausdauer und Besonnenheit auftraten. Die Anführung im Felde war nicht mehr das Geschäft der Rathspersonen, desto mehr aber die in dieser Zeit, und vorzüglich bei dieser Begebenheit, verwickelten und schwierigen Verhandlungen, welche Steinwig, als ehemaliger Syndicus, besonders, und namentlich auch mit dem Könige Gustav Adolf von Schweden, führte; wogegen in Krauthofs Händen mehr die schwere Leitung der Bürgerschaft und ihrer Handlungen lag. Sonst wohnte er auch unter andern dem Friedenscongreffe zwischen Schweden und Polen zu Danzig, im Jahr 1630, als Abgesandter der Stadt bei. Er hatte in seiner Amtsführung so großes Vertrauen erworben, daß, als er am Schlusse des Jahres 1645, wegen großer Körperschwäche, seine Entlassung suchte, der Rath ihm solche förmlich versagte, mit der Erklärung: sein Geist sey noch von so gesunden Kräften, daß er es darin vielen Jüngeren zuvortheue. Der Syndicus Dr. Jacob Hasert stand an der Spitze der Abgeordneten an den Herzog von Friedland, welche am 10. Jun. 1628 im Feldlager vor Stralsund die berühmte Unterredung mit demselben hatten, worin ihnen die ehrenvollste Behandlung wiederfuhr, und sehr günstige Ausichten eröffnet wurden, keine Spur aber von dem gegenseitigen laconischen und plumphen Wortwechsel vorkam, den die Ueberlieferung von dieser Begebenheit lange Zeit hindurch aufbewahrt haben wollte²⁰⁰). Auch ward er an den König von Dänemark, und zweimahl an den König von Schweden deputirt, führte in den Belagerungsverhandlungen vorzüglich die Feder, und war auch der Verfasser der im Druck herausgegebenen Rechtfertigung des Verfahrens der Stadt²⁰¹).

Die Verhandlungen des westphälischen Friedens gaben, da durch Schwedens Einfluß der Stadt Stralsund die unmittelbare Wahrnehmung ihres Interesses durch Abgeordnete zugestanden ward, Veranlassung zu den dreijährigen, schwierigen und sehr interessanten Gesandtschaftsgeschäften des Rathsverwandten Dr. Christian Schwarz und des Secretarius und nachherigen Rathsverwandten Joachim von Braun.

²⁰⁰) Widerlegt ist die Sage, von drohenden Anreden und von derben Antworten, in plattdeutscher Sprache, die damals in Verhandlungen nicht mehr geredet ward, und durch einen Bürgermeister, der gar nicht zugegen war, schon von Niebur, Gesch. der Belagerung, 1771, und Zober, Gesch. der Belagerung, 1828, S. 194.

²⁰¹) Gründlicher Bericht u. Strals. 1631.

Auch in der Folge gab die Verbindung mit Schweden, und die Geneigtheit der schwedischen Regenten mit Deputationen zu verhandeln, mannigfaltige Gelegenheit in diplomatischen Sendungen Talente zu entwickeln, und durch die Geschicklichkeit des Syndicus Lt. Joh. Balth. Charisius, welcher in den Jahren 1684 bis 1687 viermahl nach Hofe gesandt wurde, des Bürgermeisters Christian Ehrenfr. Charisius, welcher in den Jahren 1688 u. 1693, des Rathsverwandten Johann Hagemeister, welcher im Jahre 1679, und zum zweitenmahl von 1681 bis 1683, des Syndicus Joh. Friedr. Zander, welcher im Jahre 1720, des Bürgermeisters Joh. Ehrenfr. Charisius, welcher viermahl, von 1727 bis 1751, des Syndicus und nachherigen Bürgermeisters, Christian Ehrenfr. Charisius (hernach von Charisien), welcher gleichfalls viermahl, von 1749 bis 1761, des Rathsverwandten Joh. Friedl. Brandenburg, welcher im J. 1769 eine gleiche Sendung ausführte, wurden, unter höchst ehrenvoller Aufnahme bei Hofe, die wichtigsten landesherrlichen Resolutionen für das Stadtwesen ausgewürkt²³²⁾.

Ausgezeichnet durch Gelehrsamkeit in ihrem Hauptfache, und zugleich durch vielseitige Bildung in allgemeinen Wissenschaften, so wie durch, zum Theil auf mehrjährigen Reisen erworbene, Menschenkenntniß, waren mehrere. Der Camerarius Henning Lewe († 1709) Sammler eines bedeutenden Vorraths von Büchern aus allen Fächern, ward durch das Vermächtniß dieser Sammlung der Stifter der Rathsbibliothek, so wie er durch ein bedeutendes academisches Stipendium für höhere theologische Studien, und durch mehrere kleine Stiftungen für Lehrer und Lernende, seinen Sinn für die Wissenschaft bethätigte²³³⁾. — Unter den schon genannten vier Charisius, that sich vorzüglich der Bürgermeister und Landrath, Johann Ehrenfried Charisius († 1760), durch Bekanntschaft mit alten und neueren Sprachen, und durch große Eleganz und Leichtigkeit der Darstellung in gebundener und ungebundener Rede hervor, so wie er durch seinen unermüthlichen Eifer der neuen Rathsbibliothek Zuwachs, Fond, Ordnung und äußeren Schmuck zu verschaffen, der zweite Stifter derselben wurde, auch durch Sammlung eines Verzeichnisses und mannigfaltiger Nachrichten und Documente über die hiesigen Rathspersonen, auf den Dank ihrer Nachkommen Anspruch hat²³⁴⁾. Uebrigens war ihm mehr leichte Auffassung als Tiefe eigen, und seine Sammlungen, Darstellungen und Verhandlungen verlieren sich oft zu sehr in kleinliche Zier-

²³²⁾ Dähnert's L. C. Bd. II. u. III.

²³³⁾ Ehr. Chr. Colberg, de vita et meritis Henr. Lovii. Strals. (1767.)

N. Brandenburg, Nachr. v. Entsch. u. Einr. d. Rathsbibl. Stralsf. 1829. (auch vor dem Verzeichniß der Rathsbibl. Stralsf. 1829.)

²³⁴⁾ Sie ist in 4 Foliobänden auf der Rathsbibliothek befindlich.

lichtreiten. — Ingleichen der Syndicus, nachherige Bürgermeister, Christian Ehrenfried Charifius, später geadelt unter dem Namen: von Charifien, ein Mann von Gewandtheit und Sitte des Hoflebens, mehrmahls zu höhern Staatsämtern aufersehen, und nur durch Zufälle, sowie zuletzt, bei der Präsentation zum Mitgliede des D. K. Gerichts, durch den Tod (1773), verhindert, dazu zu gelangen. — Vor allen aber ragte hervor der Bürgermeister und Landrath Johann Albert Dinnies († 1801), ein gelehrter Kenner der Geschichte, und der römischen Sprache und Literatur, der mit Tiefe der Einsicht und Schärfe der Urtheilskraft, eine unermüdete Thätigkeit, einen festen Charakter, und, bei großem Ernste, gleichwohl regen Sinn für Heiterkeit und Lebensfreuden, verband. Seine in damaligen Zeitschriften erschienenen Aufsätze, größtentheils über stralsundische Geschichte, gehören, in Darstellung, und besonders in Forschung, zu den gründlichsten Arbeiten einheimischer Geschichtschreiber, und seine mühseligen diplomatischen und genealogischen Sammlungen sind wichtige Grundlagen für jede künftige Arbeit in ihrem Bereiche. Die Charifius'schen Notizen über die hiesigen Rathsmitglieder hat er zu einem genealogisch-biographischen Werke von fünf Quartanten, nebst drei Documentenbänden, bearbeitet und erweitert, welches ein sehr interessantes, möglichst umfassendes, Detail über diese Gegenstände enthält, und bei den hier mitgetheilten persönlichen Nachrichten durchgehends benützt worden ist ²²⁵).

Als Rechtsgelehrter steht an der Spitze dieser Periode, und ohne Zweifel aller Zeiten, in der Reihe der hiesigen Rathsmitglieder, der Syndicus Dr. David Mevius († 1630), welcher nach langen Studien auf deutschen und niederländischen Universitäten, mehrjähriger Bekleidung einer juristischen Professur, und Reisen durch Deutschland, England, die Niederlande und Frankreich, gleich ausgebildet für Geschäfte des Privat- und des öffentlichen Rechts, in beiden schon während seiner hiesigen Amtsführung von 14 Jahren (1638—52) mit Ruhm als Schriftsteller auftrat, und auf zwei Deputationsreisen nach Schweden, so wie bei der Theilnahme an dem, zur Regulirung der Landesverfassung bestimmten wichtigen Landtage zu Stettin (1650), so große Beweise theoretischer und praktischer Geschicklichkeit gab, daß ihm die ehrenvollsten Anträge von allen Seiten zuströmten, und endlich, in der Anstellung als Vicepräsident des neu errichteten Oberappellationsgerichts zu Bismar, ein angemessener, wohlverdienter, und auch in der Folge noch zu den wichtigsten außerordentlichen Aufträgen benützter, Wirkungskreis zu Theil ward ²²⁶).

²²⁵) H. Brandenburg. Johann Albert Dinnies. Stralsf. 1828. Seine sämmtlichen handschriftlichen Arbeiten und Sammlungen sind, durch ein Vermächtniß, der Rathsbibliothek in 88 Bänden einverleibt.

²²⁶) Aug. v. Balthasar, monumentum aeternae memoriae Davidis Mevii. Gryph. 1790.

Auch die Syndici Matthias Gerdes († 1626) und Johann Joachim Tielke († 1756) waren ihrer Thätigkeit und Geschicklichkeit wegen, und letzterer vorzüglich als eifriger Bertheidiger der Gerechtfame der Stadt, und durch eine ausgezeichnet glückliche Gabe verwickelte Angelegenheiten, selbst bei großer Weitläufigkeit der Behandlung, klar, faßlich und unterhaltend, zugleich mit gründlichem eignen Urtheile vorzutragen, geachtet. — Der Syndicus Johann Lucas Kuhl († 1794) besaß eine besondere Gewandtheit in der Vereinigung verschiedenartiger Ansichten, und in lichtvoller durchdachter Darstellung.

Unter den kaufmännischen Mitgliedern war Nicolas Baumann, Rathsverwandter und Hauptmann über die Güter der Königin Christina († 1695), neben einem offenen und geraden Sinne, durch Muth, Geschäftsgewandtheit und landwirthschaftliche Kenntnisse so sehr geschätzt, daß er vom Könige Carl XI. für die der Krone geleisteten Dienste, der er namentlich 144000 Rthlr. vorgeschossen und zum Theil selbst durch die dänische Flotte zugeführt hatte, in den Adelsstand erhoben wurde²³⁶). — Der Bürgermeister David Ite besaß tiefe Einsicht im Handel, Geschicklichkeit im Bauwesen, Liebe für dasselbe, und unermüdlige Thätigkeit in den dadurch herbeigeführten Unternehmungen, so wie in öffentlichen Geschäften jeder Art: zugleich ein eigenthümliches Talent für persönliche Verhandlungen, und ward zu den mannigfaltigsten Stadtgeschäften ungewöhnlich stark in Anspruch genommen. Er machte sich durch viele Privatbauten um die Verschönerung der Stadt, und besonders durch einen mit Einsicht ausgeführten großen Bau am Rathhause um die Erhaltung desselben, letzteres nur mit zu weniger Berücksichtigung des Baustyls, verdient. — Der Rathsverwandte Emanuel Heinrich von Kanow (um 1762), war ein Mann von großem Talente, ausgebreiteter Welt- und Menschenkenntniß und tiefer Erfahrung. — Der R. W. Johann Nicolas Henning, ein vielseitig belehener und durch eigene Prüfung gebildeter, vorzüglich im Manufacturfache und in den Cameralwissenschaften kenntnißreicher, dabei ein äußerst thätiger Mann, trat auch als Schriftsteller in jenen Fächern mit Beifall auf; und hat unter andern durch Angabe der ersten Idee zum Soldatenkinderhause, und durch Direction ihrer Ausführung, sich ein dauerndes Verdienst erworben.

Der mannigfaltige persönliche Verkehr mit dem schwedischen Hofe, und die Vorliebe der Regenten für das Städterwesen, hatte auf die Stellung des Rathes eine bedeutende, der schärferen Beobachtung nicht entgehende, Einwirkung.

²³⁶) In seinen häuslichen Verhältnissen hatte er das Glück an Kindern, Enteln und Urenteln 96 Nachkommen zu sehen.

§. 33.

Wie der Bürgervertrag der ganzen inneren Stadtverfassung eine neue Grundlage gab, so galt dieses ganz besonders von den Departements der Verwaltung oder den s. g. Rathskämtern, welche darin, mit Ausnahme der Verwaltung geistlicher Anstalten, ihre feste Bestimmung erhielten: und sey es nun, daß man früher genügend gefunden, die Umsehung des Rathes auf dem Etting mündlich zu bestimmen, oder, wie es nach dem Beispiel anderer Städte, selbst aus unserer Gegend, wahrscheinlicher ist, daß die darüber früherhin gehaltenen Verzeichnisse verloren gegangen sind; erst seit dieser Zeit findet sich ein eigenes Rathskämterbuch angelegt und regelmäßig fortgesetzt. Eine Uebersicht, wie nach demselben die Verwaltungszweige bis auf die neueste Zeit vertheilt worden sind, scheint den angemessensten Schluß dieses Aufsatzes zu machen.

Die erste vollständig aufgezeichnete Aemtervertheilung ist vom Jahre 1630: ihr folgen die übrigen in verschiedenen Zeitabschnitten, so wie Wahlen oder bedeutende Vacanzen eine Aenderung nöthig machten. Aus jener sind die ersten 29 Ansätze; die folgenden aus den dabei verzeichneten Jahren.

1. Kämmerer — 1631 Kammerherren — 1701 Camerarii und Feldherren (s. Nr. 5.) — 1831 Cammergericht.
2. Weinherren — 1647 Wein- und Polizeiherrn (s. Nr. 6.)
3. Im Gerichte, welche auch zugleich Bruchherren seyn — 1635 Richt- und Bruchherren, — 1698 Gerichtsherrn.
4. Waisenherren ²³⁷⁾.
5. Landvögte — 1647 Landherren — 1650 Landvögte — 1681 Feldherren — 1701 zur Cammer gelegt (Nr. 1.)
6. Polizeiherrn — 1647 zu den Weinherren (Nr. 2.) — 1806 Polizeidirectorium.
7. Stallherren — 1831 zur Kämmerer gelegt (Nr. 2.)
8. Schoß- und Steuerherren — 1655 Schoß-, Steuer- und Pfundkammerherren — 1665 Schoß- und Pfundherren — 1762 Stadtzulagekammer — 1824 eingegangen.
9. Mühlenherren — 1695 Mühlenherren und beim Wasserwerke ²³⁸⁾. — Die Mühleninspection wird 1831 zur Kämmerer gelegt.

²³⁷⁾ 1637 bis 1644 stehen unter Nr. 4. Liquidationsherren und die folgenden rücken nun eine Nr. weiter.

²³⁸⁾ d. h. bei der neu angelegten Wasserkunst.

10. Apothekenherren — 1786 Decrordnete zum Medicinalwesen und Inspectoren der Apotheken.
11. Quartierherren — 1753 Steuer- und Quartierherren.
12. Kriegskommissarii zur Abzahlung — 1632 eingegangen.
13. Zur Stadtrechnung (d. h. Revisoren).
14. Bauherren — 1647 Bau- und Ziegelherren — 1686 Bauherren ²³⁹).
15. Fleisch- und Fischerherren — 1644 Fleischherren.
16. Zum Kornhause.
17. Convoys- und Passamt — 1632 Convoys- und Passkammer — 1638 Passkammer — 1644 weggelassen.
18. Waisenhaus.
19. Münzherren.
20. Pfundherren — 1655 zu den Schossherren gezogen (Nr. 8.)
21. Consistorium.
22. Scholarchen.
23. St. Brigitten — 1655 St. Annen und Brigitten.
24. Heiliger Geist.
25. St. Jürgen am Strande.
26. St. Jürgen vor Ramin.
27. Galandsherren — 1644 weggelassen.
28. St. Johannis.
29. Patronat zu Ummanz, Prohn, $\frac{1}{4}$ Pütte. 1665 ganz Pütte. 1717 Boigbehagen.
30. 1647, Hauenungsherren — 1661 Hauenherren.
31. 1661, Landcommissarii: in Rügen: dießseits. — 1710 Commissarii: Pomerani: Rugiani — 1832 vereinigt.
32. 1682, Inspectoren des Münzgutes — 1694 weggelassen.
33. 1695, Referentes ex actis Privatorum.
34. 1710, Directoren der Schützencompagnie.
35. 1722, Curatoren der Bibliothek.
36. 1738, Directoren des Zuchthauses.
37. 1755, Herren der Armencaße — 1786 daneben Inspectoren des Krankenhauses.
38. 1772, Directoren der Feuerasscuranz.

²³⁹) Die Ziegeleien waren in der Brandenburgischen Belagerung gänzlich zerstört.

39. 1789, Kuffcher bei den öffentlichen Lustbarkeiten. 1808 zum Polizeidirectorium gelegt (Nr. 6.)
 40. 1790, Revisoren der Rechnungen der piorum corporum.
 41. 1802, Inspectoren der bürgerl. Industrieschule. 1827 zur Schulcommission gelegt (Nr. 43.)
 42. 1803, Directoren des Leihhauses.
 43. 1805, Commissarien der Leihbibliotheken.
 44. 1813, Commissarien bei den öffentlichen Spaziergängen. 1832 zur Baute gelegt (Nr. 14.)
 45. 1827, Schulcommission.
 46. 1827, Inspectoren der Sparcasse.
 47. 1831, Inspectoren der Cämmerei (getrennt vom Cammergerichte).
 48. 1836, Sanitätscommission.
-

Verzeichniß der Raths-Mitglieder

vom Ursprunge der Stadt bis auf die jetzige Zeit.

In der ältesten Urkunde der Stadt, vom Jahre 1229 ²⁴⁰), wird zwar ein Magistrats-Collegium (Consules, Commune consilium) aufgeführt, jedoch ohne Benennung einzelner Personen. Ähnliche Angaben finden sich auch in den nächstfolgenden Jahren.

In einer Urkunde vom Jahre 1256 ²⁴¹) werden drei Provisoren des Hospitals zum heil. Geiste genannt, und da dasselbe in der Folge stets unter Inspection von Magistratspersonen vorkommt; so sind auch diese Provisoren für solche zu halten, und werden mithin die ersten namentlich bekannten Rathsmitglieder seyn.

In der Folge werden vorzüglich in den Stadtbüchern bei wichtigen Verhandlungen bald einzelne Magistratspersonen, vor welchen sie geführet sind, bald sämtliche Mitglieder des Rathes aufgezählt: ein solches Verzeichniß mit der Jahreszahl 1263 ist als das älteste anzusehen: denn wenn auch, nach dem Zusammenhange worin es sich findet, zu vermuthen seyn würde, daß es erst dem Jahre 1283 angehöre; so ist doch die Jahreszahl deutlich geschrieben, auf demselbigen Blatte kommt keine andere Zeitbestimmung vor, und es sind Namen genannt die in späteren Verzeichnissen nicht stehen.

Unter den abgeforderten Urkunden sind zwei Diplome des Abtes Arnold zu Neuen-Camp von 1286 und 1293 die ältesten, welche Verzeichnisse des ganzen Magistrates enthalten ²⁴²).

²⁴⁰) Dipl. Civ.

²⁴¹) Dipl. Coen. Sp. S.

²⁴²) Dipl. Civ.

Eine Quelle einzelner Nachträge sind die Testamente, deren das Archiv über tausend aus der Zeit vor der Reformation aufbewahrt, und in welchen die Receptoren stets, oft auch die Executoren, oder s. g. Provisoren, Rathsmitglieder sind.

In dem ältesten Eidebuche des Rathes, welches um d. J. 1557 angefertigt ist, finden sich Verzeichnisse früherer Rathsmitglieder mit großer Sorgfalt nachgetragen. Das erste derselben ist vom 31. Juli 1287 datirt und zählt 35 Personen auf ²⁴³). Die Quelle ist nicht angegeben und bisher nicht aufzufinden gewesen ²⁴⁴), da aber das Verzeichniß in ein öffentliches Buch, und mit genauer Angabe des Datums, eingetragen ist, so darf man es wohl als authentisch ansehen. Die folgenden darin enthaltenen Verzeichnisse sind ohne Zweifel aus den Stadtbüchern gezogen ²⁴⁵). Für die Jahre 1525 bis 1565 hat Gerh. Dröge seinem Leben Fr. Bessels ein Verzeichniß angehängt.

Ämtliche Listen oder Matricken der Rathspersonen finden sich aus früherer Zeit gar nicht, und der im Eidebuche gemachte spätere Versuch zeigt, daß solche nie vorhanden gewesen sind. Seit dem Jahre 1557, und bis zu den neuesten Zeiten, vertreten die Eidebücher ihre Stelle; auch sind späterhin eigene Acten über die Rathswahlen angelegt worden. Der häufig citirte *catalogus Consulum* (*Senatorum*) ist, wie Charisius bestimmt angiebt, nichts anders als das alte Eidebuch.

Das von Charisius aus den Quellen zusammengetragene Verzeichniß ist von Dinnies aus seiner großen Urkundenlectüre, und besonders aus der Durchsicht der Stadt- und Kirchenbücher, sehr vervollständigt. Die spätere Auffindung des ältesten Stadtbuches und einer Menge von Urkunden hat dasselbe für die früheste Periode bedeutend erweitern müssen.

Vollständigkeit eines Verzeichnisses ist jedoch für die älteren Zeiten um so weniger zu erreichen, da die Anstellungen nicht sogleich lebenslänglich waren, und der alte Rath unregelmäßig vorkommt; daher auch in einander naheliegenden Urkunden, bei der Wiederkehr einiger Namen, doch die Verschiedenheit groß ist.

Von folgenden Jahren finden sich Aufzeichnungen des ganzen Collegiums, wobei die bedeutend geringere Zahl in einzelnen Angaben auf Weglassung des alten Rathes oder Abwesenheit bei der Verhandlung beruhen mag.

²⁴³) Darunter steht als gezogene Summe Nr. 34. Der letzte mag also der Rathschreiber oder nachherige Protonotarius seyn.

²⁴⁴) Es heißt bloß in der Ueberschrift: „Anno 1287 den letzten Julii sind gewesen Bürgermeister und Rathsherrn zum Straßfunde.“

²⁴⁵) Es folgt nämlich auf jenes erste Verzeichniß die Notiz: „No. 1310 Inittium des Stadtbuches auf Gertrudis.“

1263 (?) zu 19 Personen,	1329 zu 17 Personen,
c. 1275 " 12 "	1369 " 16. " (5 Bürgermeister),
1281 " 14 "	1370 " 30 " (5 Bürgermeister),
1286 " 18 "	1410 " 22 " (3 Bürgermeister),
1287 " 34 (35) "	1421 " 23 "
1293 " 41 "	1443 " 21 " (4 Bürgermeister),
1301 " 25 "(18 resid. 7 ant.),	1462 " 24 " (4 Bürgermeister),
1313 " 29 "(18 resid. 11 ant.),	1467 " 27 " (8 Bürgermeister),
1316 " 30 "	1505 " 23 " (3 Bürgermeister).

Das nachstehende Verzeichniß enthält die Namen in der Ordnung, worin jeder zuerst vorkommt, indem die Plätze oftmahls wechseln: die obenstehende Jahreszahl deutet die Zeit an, wo sie sich zuerst genannt finden; die am Schlusse stehende, die zuletzt gefundene Erwähnung: vom Jahre 1505 an aber, erstere die Wahl, letztere den Tod oder Abgang. Die Bekleidung des Syndicats ist durch ein S., die der Bürgermeisterwürde durch ein B. angezeigt. Oft hat die Zeit uur ungefähr (c.) oder auch vor (v.) oder nach (n.) einem gewissen Jahre, angegeben werden können.

1256.	Wibbold von Dorpen 1293
Johann von Semlow 1279	Mardus von Brandenburg
Heinrich von Wesel	Johann von Boblicow
Swether Klein (parvus)	Wulbold von Parow 1293
Auch die Namen Ertmar, Keder und Dben dürften noch einzuschalten seyn, da die Söhne derselben (1280, 87, 1304) Her- ren S. ic. Sohn genannt werden, welches den Rathstand der Bäter andeutet. Ihre Zeit aber ist ungewiß.	Unrichtig Heinrich v. P. und Bürgermeister genannt.
1263.	Didrich Scherf 1281
Leo Balke B. 1293 1301	Sybrant
Hermann v. Travenemünde B. 1293 1301	Reynike Schulow
Ekbert von Schaprode 1287	Leo Klein (parvus) 1293
R. d. Eidebuche Bernhards Bruder 1276.	B. Dinnies Leo der Jüngere.
Gerard Gerdo 1278	Ravensberg
Heinrich von Reppen 1286	Gozevinus 1301
	Gerard von Rohde
	Franco
	Gotthalt Unververd (imperterritus) 1301
	Im Eidebuche Conrad genannt.
	Eudolf von Bergen (de monte) . . 1293

1276.		Herbort von Dorpen
Heinrich Browneliken (Fröhlich?)		Vielleicht der 1276 angeführte Herbort.
Bertram Spelling	1281	Helmich von Brandshagen 1287
Bernhard (Bertram) von Schaprobe	1301	Johann von Gadebusch (Godebuz) † v. 1310
<i>N. d. Eidebuche Eberts Bruder 1263.</i>		
Johann von Tschelin	1280	1281.
Wienbrecht		Wibbern
Peter von Quisün		Göddike von Güstrow
Conrad Ertmars Sohn (Ertmari)	1301	Lambert von Rodhe
Hermann von Bracle	1287	Johann (von) Boltorp 1304
<i>Im Eidebuche 1287 v. Kratel.</i>		<i>Woldow ist unrichtig.</i>
Herbort	1282	Ditmar von Lüffow
1277.		1283.
Johann Scherf		Hermann Witte (albus) 1310
Conrad von Wachsenfede		Lhidemann Wibberns Sohn (Wieberni) 1313
Heinrich der Frau Eylife Sohn (Henr. dne Eyliken)		<i>Beide wurden in diesem Jahre erwählt.</i>
Nicolas Knep.		1286.
1278.		Gottfried von Gustow
Göddike Reper (funifex)		Reiner von Thevin 1287
<i>Göddike ohne Zunamen 1279.</i>		Johann von Goeßfeld
Ludwig von Semlow	1287	Gerhard Wiberens Sohn (Wieberni) 1301
1279.		<i>Im Eidebuche G. Wichorn.</i>
Heinrich Witte (albus)	1281	Arnold von Reval 1304
1280.		Gerhard Lore
Hartwig von Schaprobe		<i>Soll derselbe seyn mit Gerhard Cerdo</i> <i>(1263.)</i>
Hermann von Ravensberg	1293	Heinrich Spelling
<i>Vielleicht der schon 1263 ohne Vornamen an-</i> <i>geführte.</i>		1287.
Heinrich von Rodhe		Witbold von Parow
Conrad von Tribbeseß	1293	Göddike von der Lippe
Overhard Klein (parvus)		Nicolas von Greißwald † v. 1323
<i>Von Dinnies Sv. der Jüngere genannt.</i>		Didrich von Dorpen
		Conrad Reders Sohn (Rederi) . . . 1316
		<i>Unrichtig daneben ein C. Herrenteders.</i>

Heinrich Efelsvoth B. 1293. †v. 1304	Segefried †v. 1316
Walter vom Sunde	Unrichtig Siegfried Sodite genannt.
Johann vom Bobbelfow	Heinrich Papenhagen 1316
Johann von Kratel	1304.
Richtiger wohl v. Bratel f. 1276.	Bertram von Travenemünde B. 1325. †v. 1335
Johann Scol (Schack) 1293	Gödeke Ibens Sohn
Im Eidebuche hat e.	Unrichtig Hermann von Iben genannt.
Nicolaß Lange	Johann Granz B. 1323.
Gerwin von Semlow B. 1303. †c. 1320	Berthold Witte 1328
Reimer (Peter?) von Rostock	Lübbert von Rycke oder Riebe
1293.	1308.
Johann von Straßburg	Slaveke von Schaprode 1313
Didrich von Dörpen B. 1305. 1311	Heinrich vom Rode 1316
Lhidemann Bullenpunt	Vielleicht der im J. 1280 genannte.
Unrichtig Bullenweber, Bullenbander.	1311.
genannt.	Johann von Rethem ,
Johann von Gnoyen †v. 1421	1313.
Johann (Gerhard) Papenhagen 1306	Ludeke Giesens Sohn
Richard Molend	Unrichtig Eggert Giesenhare.
Albrecht Sachtelavent 1301	Bernhard Goswins Sohn
Didrich von Güstrow	Bei Dinnies eine Person mit Goswin 1293,
Lubbert Stubbendorp	offenbar aber dessen Sohn.
Didrich Stenhus 1313	Gerhard Edwe 1328
Arnold von Seehagen 1301	Detmar Schulow 1328
Unrichtig als v. Steenhagen angeführt.	Heinrich Bruch
Bernhard von Schaprode der Jüngere 1310	Johann Benthusen 1316
Albert Kurland 1304	Didrich Gerhards Sohn (Gerhardi)
Gerhard von Zwoll	Gord Gadebusch
Lippold vom Sunde	Burchard Somer 1328
Henning von Ihevin	Didrich von Külpen †v. 1339
Gerhard von Tribbesees	Johann (von) Güstrow (verwiesen)
Johann Lange	Heinrich von der Stypeten 1328
Johann von Barth 1306	Gewöhnlich v. d. Appeten genannt
1301.	Albert Rodut 1328
Johann von Neppen †v. 1324	Gewöhnlich Keshut genannt.

Gottfried Lenzan	B. 1329.	1339
Gord Wdge		1328
Heinrich von Lothen		1341
	1314.	
Martin Wokenstede		1316
L. Zukow		
	1316.	
Jacob von Crispin		
Hermann Papenhagen B. 1325.		1342
Gödeke Kruse		
Gord Boet (Pes)		1328
Heinrich von Dalwig		1328
Heinrich von Semlow B. 1325.		1326
War um 1319 zugleich fürstlicher Vogt.		
Bernhard von Dörpen B. 1325.	† c.	1330
Johann Goldoghe		1340
Gerhard Langendorp		1228
Diedrich Schele (Luscus) B. 1325.		1330
Berthold von Soltwedel		
	1317.	
Martin Kalsow		1334
Thimotheus Kieper		
Heinrich oder Jacob Brochhusen		
Gödeke Carsten		
Gerhard Schone		
Lambert Baijendorp		
	1322.	
Peter Ruff oder Ruffow		1328
	1325.	
Nicolas Weidenborg oder Wittenburg		
	1326.	
Heinrich von Rethem B.		

Lege Stangenberg B.

Gewöhnlich folgt Berthold von Kiel, der aber 1328 Rathschreiber ward, und 1333 rector ecclesiae in Trent, 1338 Pleban zu Schaprade und bischöflicher Official über Rügen war.

1327.

Johann Sachteleben 1329

1328.

Albert Hövener B. 1341. † 1357

Siegfried B. 1343. 1356

Johann von Dörpen † v. 1341

Burchard Abers (Atgeri)

Christian von Bremen

Auch mit dem B. N. Bernhard angeführt.

Drime Rakeburg

Hermann Stenhagen

Jacob von Wisfen 1332

Nicolas Bellin

Diderich Witte † v. 1359

Conrad Witte 1334

Heinrich von Lingen

Gottfried von Wickedde

Heyso von Semlow

Gervin Schödehafen

Gervin Starkow

Johann Wreen B. 1340. † 1350

Bernhard von Wieden oder Wreden

1329.

Hermann Stentin

Heinrich von Meppen

1331.

Burchard von Dsnabrügge

Dettmar von Gramelow 1343

1334.	
Johann Witte	
Arnold Boet (Pes) . . . B. 1347. †	1355
1335.	
Didrich von Dörpen †	1341
1336.	
Hermann Prüße	1341
Gewöhnlich folgt Johann Wesent, der aber nicht im Rathe, sondern fürstlicher Bogt war.	
1338.	
Didrich von Semlow †	1349
1339.	
Gerhard Kannemaker (Canemaker) . .	1343
Arnold von Essen (de Essendia)	1343
1340.	
Wieschmann	
Johann Brunswig	
1341.	
Johann Morian (Morrean)	1343
1342.	
Didrich Schele	1343
1343.	
Tiedemann von Travenemünde	1353
Wolther oder Waldemar von Mindem B. 1355.	
Lübbert Kiebe	
1344.	
Nicolas Kothofe . . . B. 1347.	1350
Wahrscheinlich ist die Familie späterhin Küdinghusen genannt.	
Arnold Goldenstedt . . . B. 1347.	1364

1345.	
Didrich, Berthold Wittens Sohn . . .	1355
Marquard Langendorp	
1347.	
Johann Coesfeld	
Nicolas Bischorst	
1349.	
Johann Lange B. 1357.	
Friedrich Krüdenet	1369
1351.	
Richard Jansetur	
Hermann vom Kede (von Kahden) B. 1364.	1377
Nurichtig Bertram v. K. genannt.	
Lüder Bilbern	
1352.	
Göddike Ghyfe B. 1364.	
Gerhard Kindervater	
Lüdeke von Kälpen B. 1376.	1377
1353.	
Johann von Semlow	
Johann Burtshude	
Heinrich Schele B. 1364.	1377
Johann Breen B. 1369.	† v. 1375
Heinrich von Unna	
1355.	
Behrnd von Dörpen	1357
Hermann von Dörpen	1382
Gerlach Badensern † n.	1385
1356.	
Gerwin Sculow	

1357.	
Burchard Plöße oder Plöge	† v. 1389
Burchard von Zansebur	1369
Albert Broynland	1369
Hermann Hederingshufen	
Jacob Schele	
Johann Swanke	
Heinrich Badensern	† v. 1397
1359.	
Liedemann von Büren	† 1390
1361.	
Albert Bregeland	† v. 1381
Bolther von Dsnabrigge	1369
Ludeke Gyse	1375
Hermann Riebe (Nybe)	1376
Johann Greifenburg	1374
Bernhard von Bremen	1362
Hermann Strelow, — enthauptet —	† 1394
Engelbert (von) Dalviß	1380
Conrad Paphenhagen	
Wird unrichtig als der Stadt verwiesen angeführt.	
1362.	
Bertram Bulflam . . . B. 1364.	† 1394
1364.	
Johanna Kughe . . . B. 1372.	† v. 1391
1365.	
Johann Jordan (Jördens)	† v. 1382
Gerhard Breen	† v. 1368
1368.	
Didrich von Heren (de Herne)	
Michael Löwe	

Gerhard Krüdener	
Berner Buchow	
1369.	
Gerhard Löwe (Löwe)	1371
Liedemann von Unna	† v. 1390
Jacob Greifenburg	
Johann von der Heide	1377
Claus Kockut	1373
Albert Gyldenhusen (Gildehus) B. —	† c. 1398
Johann Döns oder Darne	† v. 1395
Im Chron. Sund. unrichtig Bürgermeister genannt.	
Jakob Swertfliper	1374
B. Dinnies Swartfliper genannt.	
Jakob Gerdens	
Henning Balke	1375
Didrich Krüdener . . . B. 1384.	† v. 1389
Conrad Witte	1372
Gregorius Swerting (Swerting)	B. 1386. † 1394
In Helsingborg von einem Dänen erschlagen.	
Hermann Rademacher oder Radner	
Krud von Soehst (v. Sozat) B. 1407.	† 1409
1373.	
Nicolas Siegfried . . . B. 1392.	† n. 1401
1377.	
Gottfried Nybe . . . B. 1391.	† n. 1399
Heinrich von Unna	† v. 1398
Johann Schulow	1394
1378.	
Albert Holtshufen — entweicht	1392
1380.	
Johann Kockut	† n. 1390
Andreas Kannenmaker	1388

1381.
Ditmann Boge

1386.

Nicolaß Breen
Didrich Dene — enthauptet — . . . † 1394
Bernhard Langendorp — enthauptet — † 1394
Didrich von Dorpen † v. 1400
Hermann Krüdenet † v. 1396
Unrichtig Erdmann Kr. genannt.

1387.

Eler Burow 1395

1388.

Hermann Hofang — gerädert — . . . † 1391
Gerhard Papenhagen B. 1398. † c. 1415
Arnd Boet † v. 1400

1489.

Behrend vom Rode 1417
Garsten Sarnow . . B. 1390. † 1393
Wird enthauptet.
Johann von Külpen . B. 1407. † 1415
Wilhelm von Strufeten

1390.

Nicolaß Boge . . . B. 1409. † 1416
Bernhard Hovet † v. 1398
Didrich Hogenorp † n. 1412
Bernert Gyldehusen † c. 1400

1391.

Johann Breen
Heinrich Schele

1395.

Hermann Elmenhorst † v. 1408

Nicolaß Schilthower 1399
Bulf Bulflam . . . B. 1397. † 1312

1396.

Johann Bolmershusen † 1404
Albert Gerstendorp † v. 1407
Johann von der Mohlen † v. 1411
Heinrich Hagedorn † n. 1313
Lambert Weitendorp
Behrend Bulvenstorp † v. 1409
Arnd Polemann . . B. 1409. † c. 1417

1398.

Heinrich Blome . . B. 1412. † 1443
Nicolaß von der Lippe B. 1414. † 1433

1400.

Henning Breen † 1420
Bertold Kummerow . B. 1424. † v. 1443
Didrich Schele † v. 1421
Johann Gyldehusen † v. 1410

1401.

Johann von Dsnabrügge
Cord Bischof . . . B. 1418. † v. 1442
Johann Burow . . B. 1426. † v. 1433
Lobias Gyldehusen † 1417
Auch Tidje oder Thidericus genannt.

1402.

Johann Langeneß † v. 1432

1405.

Bolthof Siegfried † c. 1427
Johann Keding † 1428
Gottschalk Wydenbrügge † v. 1443

Berner von Aen † v. 1421	1416.
Hermann Badensern † v. 1430	Heinrich Nybe † c. 1422
Lubbert Thevin † v. 1443	Heinrich Edunies
Gottschalk Lehenitz (Ligeneise) . . . † v. 1421	1417.
1409.	Heinrich Holtzhusen † 1429
Gord Rörder	1423.
Von Bergmann als Bürgermeister, und wahr- scheinlich überhaupt unrichtig, aufgeführt.	Goswyn Widenbrügge
Glaus Schwarte † 1439	1424.
Resignirt wahrscheinlich vor 1436.	Heinrich Quetel † v. 1431
Simon von Orden (Orden) B. 1421. † 1426	Johann Vere B. 1443. † v. 1461
Gottfried von Bremen 1410	Reinald Kapensülber † n. 1448
Johann von Haren † 1422	Johann Borwerk † n. 1442
1410.	Albert Kummerow . B. 1443. † 1451
Henning Witte	Stirbt an der Pest.
1411.	Ewerd von Gubdessem B. 1453. † n. 1467
Diedrich Braunschweig † 1451	1425.
Arnd Brandenburg † 1423	Ewerd Drulleshagen † v. 1444
1412.	1427.
Johann Kummerow † c. 1443	Wilhelm von der Mohlen † v. 1459
1414.	1431.
Andreas Kannemaker † c. 1436	Lorenz von Lunden 1444
Johann Goldevig † v. 1443	Albert Harteger † 1451
Johann Stenweg — wird verwiesen 1418 — † 1428	Stirbt an der Pest.
Nicolaß Krakow	Sabel Siegfried B. 1446. † v. 1451
Henning Westphal † v. 1421	Stirbt an der Pest.
1415.	Behrend von Zütphen (Zütfeld) . . . † n. 1457
Johann Blesch † v. 1421	Behrend vom Rohde † v. 1451
Heinrich Thevin † v. 1416	Nicolaß Krakow † 1455
Gerd Frederick	1432.
Albert von Otmerson	Otto Voge B. 1443. † 1475
	Nach unrichtiger Angabe der Chronikanten im Erl verstorben.

Albert Junge † 1446
 Heinrich Stenweg † 1448
 Heinrich von Haren † 1449

1433.

Johann Schwarte . . B. 1451. † n. 1467
 Behrend Blesch . . . B. 1451. † v. 1476
 Heinrich Keding † c. 1447

1435.

Johann Bullenspect † c. 1442
 Gerd von Bloten † 1451
 Stirbt an der Pest.

1443.

Johann von Rethem † 1464
 Detefe Schening † n. 1473
 Auch Scheding genannt.
 Magnus von Aen † 1449
 Heinrich Blome † 1451
 Stirbt an der Pest.
 Alf (Adolf) Greverode † n. 1455
 Arnd Boet † 1458
 Brand Rönnegarve † n. 1467
 Hermann Manegold † n. 1467
 Behrend Vollhagen † v. 1458
 Heinrich Buchow † 1451

1449.

Johann Silber
 Gerd von Platen

1451.

Matthias Behne (Been) † v. 1470
 Nicolaß Schröder † 1454
 Gerd Rönigshof

Ludefe Kannemater † 1451
 Stirbt an der Pest.

Johann Ruwing † n. 1469

Johann Dseborn † 1451
 Stirbt an der Pest.

Johann Borwert † 1453
 In Bolgast durchs Rad hingerichtet.

Rotger Stenweg † 1453
 Desgleichen.

Rotger Schütting † 1451

Johann Saef † v. 1485

1453.

Henning Budde † n. 1460

Matthias Darne . . B. 1465 † 1486

Erwald Möller † n. 1471

Heinrich von Orden † c. 1486

Erasmus Stenweg . . B. 1465 † 1474

Johann Saterock † v. 1482

Gerd Rörder † v. 1474.

Nicolaß Hagedorn † n. 1467

Heinrich Hofmeister † v. 1470

Arnd Perleberg † v. 1476

Kolof Möller . . . B. 1465 † 1498

Heinrich Riesenbeck † n. 1473

Im Chron. Sund. unrichtig Claus genannt.

1460.

Matthias von der Lippe

Ludwig Greverode . . B. 1465 † v. 1487

Blasius Schwarte † v. 1469

Dibrich Junge † v. 1466

Gerd Gerold (Gerolds Sohn) . . † v. 1481

Gerwin von Heren † v. 1479

1462.

Ewerd von der Mohlen † n. 1469

Gerhard Blome † 1497

1463.
 Heinrich Bodenhusen † v. 1476
 Urban Vere † 1466

1464.
 Heinrich Busch † c. 1486
 Von Charisius unrichtig Bürgermeister
 genannt.
 Johann (von) Bloten † v. 1501
 Heinrich Möller

1472.
 Johann Vere † 1474
 Sabel Siegfried M. u. D. B. 1481. † 1491
 Heinrich Schütting . . B. 1484. † 1516
 Claus Ahrens
 Veit Wulf † v. 1500
 Lamme Bde (van der Bde) † v. 1494
 Brinius Garlepom † n. 1476
 Henning Junge † c. 1486
 Philipp Jacobi (Jacobs Sohn) † n. 1501

1475.
 Johann Stavot † v. 1498
 Titje (Didr.) von Huddessem d. J. † c. 1494
 Heinrich Brede
 Martin Bolkow † v. 1485
 Johann Keding † 1477
 Gerd Ratelborn † v. 1500

1477.
 Albrecht Schwarte † n. 1505
 Titje (Didr.) von Huddessem d. A. † v. 1498
 Garsten Simens (Simon) † v. 1505
 Bartholomäus Schütte
 Titje Sandkröger

1479.
 Bertram von Lübeck † v. 1505

1482.
 Heinrich Vere † n. 1521
 Gddike von Hibdingen † c. 1506
 Heinrich Buchow † 1504
 Johann Prüge M. . . B. 1487. † c. 1497
 Henning Bardenberg . B. 1500. † v. 1505

1486.
 Paul Rörder † 1492

1487.
 Heinrich Bremer † 1487
 Titje Trittelwiß † v. 1502
 Johann Bde † v. 1494
 Gerd Bdeke † v. 1503

1489.
 Erdmann Garlepom † 1495
 Heinrich Klintow † v. 1505
 Nicolas Rotger † v. 1504
 Heinrich Hofmeister † v. 1505
 Thomas Starkow

1490.
 Gerd Rugemann † v. 1513

1492.
 Johann Bolkow † c. 1502
 Marquard Kannengeter † n. 1510

1493.
 Sabel Dseborn . . . B. 1494. † n. 1526

1494.
 Henning Rörder . . B. 1500. † 1517
 Wird entsetzt 1516.

Ludeke Lange † n. 1530
 Martin Just (Bust) † n. 1503

Gerd Rönnegarde † n. 1502	Nicolas Schmiterlow B. 1516. † 1539
Christof Schwarte † n. 1505	Johann Hölting † n. 1541
1496.	Johann Wickbold
Gerd Leveling (Leverinck) . . . † v. 1517	1511.
Arnd Wulf † 1528	Johann Stellenberg † v. 1534
1498.	Gerd Schröder † v. 1536
Nicolas Parow † v. 1521	Andreas Polterjan (Poltrian) . . † v. 1541
Nicolas Bolte der Aeltere . . . † n. 1516	1516.
Gerd Schütte † v. 1529	Caspar Hoyer D.
1500.	In der Rostocker Universitäts - Matricel unrichtig Syndicus genannt.
Arnd Segeberg D. † 1506	Jacob Klüge † v. 1538
1502.	1520.
Johann Trittelwig . . B. 1516. † 1524	Gerd Böke † v. 1526
Heinrich Busch † 1504	Jürgen Buchow † 1520
Gewöhnlich wird hier D. Gervin Rönne- garde als erster Syndicus aufgeführt: er war aber Archidiaconus zu Tribsees, und diente der Stadt nur in einzelnen Ge- schäften.	Nicolas Bavemann † 1537
1504.	Von einem blödsinnigen Knechte erschlagen.
Hermann Kindemann † n. 1511	1524.
1505.	Koloff Möller: zugleich R. B. und B. 1524 † 1529
Peter Bötkow † v. 1528	Joachim Prüge . . . B. 1534 † 1545
Nicolas Sonnenberg . B. 1530.	Bartholomäus Buchow † 1558
Johann Krusing	Hermann Meyer † n. 1551.
Sabel Buchow † v. 1516	Gottschalk Borrath
Johann Heye . . . B. 1511. † 1534	Nicolas Rohde † c. 1553
Nicolas Bolte der Jüngere . . . † n. 1524	Gerd Sydermann † n. 1544
1507.	Franz Bessel . . . B. 1541 † 1570
Albrecht Otmerfon	Vom Schlag gelähmt 1559.
Christof Lorber . . . B. 1524. † 1555	Jacob von Hubdoffem † 1560
Heinrich Schwarte † v. 1552	1530.
Matthias Simens	Joachim Klinkow der Alte . . . † v. 1544
	Johann Klose . . . B. 1534 † 1544
	Ist als R. B. und B. zugleich auch Syndicus.
	Heinrich Leveling † n. 1547

1534.	
Johann Hildebrand	† n. 1543
Johann Lamme	
Hermann Edwe	† 1566
Henning Rüge oder Rueß	
Joachim Sonnenberg	† 1555
Johann Sengestate	† 1558
1540.	
Nicolaß Genzkow D. S. —	
B. 1555. † 1576	
Behält das Syndicat, auch als Bürgermeister, lebenslänglich.	
1541.	
Heinrich Sonnenberg	† 1574
Berend Hafert	† 1562
Johann Hane	† 1547
Von einer Magd vergiftet.	
Peter Heye	† v. 1570
1546.	
Nicolaß Steven, zugleich R. B.	
und B. 1546. † 1155	
Anton Lefow	B. 1555. † 1558
Steibt als R. B. zugleich Protonotarius.	
Jürgen thom Felde	† 1573
1548.	
Gord Dseborn	† 1557
Jürgen Smiterlow	B. 1559. † 1571
Peter Grubbe	† 1563
Marcus Liedemann	† 1560
1549.	
Joachim Heye	† 1554
Joachim Klinkow	B. 1559. † 1601
War also 52 J. im Rathe und 42 J. Bür- germeister.	
Johann Hofmeister	† 1564

1553:	
Peter Bawemann	† 1580
Johann Staneke	† 1564
Joachim Ranzow	† 1561
1556.	
Heinrich Buchow	† 1582
Steibt zu Lübeck an der Pest.	
Heinrich Steen	† 1573
Jütfeld Hoyer	† 1578
1559.	
Nikolaß Steven	† 1573
Steibt bis 1562 zugleich Secretarius.	
Johann Bölkow	† 1585
Balthasar Brun	B. 1571. † 1575
Joachim Rechelin	† 1571
1562.	
Bartholomäus Castron B. 1578.	† 1603
Steibt als R. B. auch Protonotarius.	
Jürgen Möller	† 1578
Dankward Hahne — an der Pest —	† 1565
Joachim Lode — an der Pest —	† 1565
1564.	
Benedict Fürstenow	† 1578
Arnd Schwarte	† 1593
Melchior Prütze	B. 1571. † 1581
1566.	
Matthias Hagemeister	† 1587
Simon Edlemann	† 1584
Michael Staneke — ertrinkt —	† 1575
Nicolaß Sasse	† 1618
War 52 Jahre im Rathe.	
1567.	
Zacharias Weiße D.	S. — ref. ? v. 1575

1612.	Johann Quilow . . . B. 1620. † 1644	Johann Buchow † 1645
	Simon Heinrichs † 1625	Johann Jusquinus von Gosen . . † 1636
	Peter Gehlhar † 1640	Wird vom Rathe dimittirt 1635.
	Paul Pyl † 1618	Behrend von Senden † 1629
	Joachim Flemming † 1628	Nicolas Spreemann † 1631
		Johann von Scheven † 1643
1616.		1630.
	Johann Jäger D. † 1624	Michael Witth (Wieth) † 1631
	Jacob Bessel † 1635	Nicolas von Braun . . B. 1644. † 1654
	Johann Schlichtkrull † 1629	Eustachius Picht † 1651
	Melchior Prüge † 1628	Wird 1635 wegen erregten Concurfes von den Rathsfhungen ausgeschlossen.
	Albrecht Hagemeister † 1616	Heinrich von Stein † 1630
	Valentin Bunsow † 1637	Nicolas Elver B. 1634. † 1655
	Heinrich Spengmann † 1638	Nicolas Brahme † 1649
	Henning Hanow † 1616	Johann Bewezer † 1658
	Benedictus Fürstenow (Vorstenow) † 1629	Joachim Pansow † 1659
	Matthäus Gerdes D. S. — † 1625	Jürgen Illies † 1657
1620.		1631.
	Johann Martens (Martinius) . . † 1629	Joachim Label † 1655
	Bittfeld Hoyer . . . B. 1629. † 1640	Heinrich Müller † 1660
1626.		1632.
	Joachim Westphal D. † 1626	Albert Buchow D. † 1666
	Nicolas Matthews † 1629	Henning Wieth (Weith) B. 1655. † 1680
	Christian Hagemeister † 1654	1633.
1627.		Rudolf Hagemeister D. S. — † 1638
	Nicolas Bölschow † 1629	1635.
	Jürgen zum Felde † 1628	Joachim von Braun † 1659
1628.		Peter Corfuante † 1673
	Jacob Hafert D. . . S. — † 1632	Martin Barg (Berg) † 1661
	Stirbt auf einer Gesandtschaftsreise an den König Gustav Adolph, zu Donauwerth.	1637.
		Theodor Meyer . . . B. 1637. † 1670.
		Joachim Dade † 1668

Wilhelm von Senden . . . B. 1663. † 1681	Nicolaß Hagemeister † 1675
Krend Harmens † 1679	Martin Schlichtkrull † 1670
1638.	1660.
David Mevius D. . . S. — † 1670	Balzer Sander † 1671
Nimmt 1652 als Vicepräsident des D. A. C. zu Bismar Abschied.	Nicolaß Baumann † 1695
1639.	Hermann Engelbrecht . . B. 1680. † 1685
Christian Schwarz D. . . B. 1655. † 1679	1661.
Georg Panfow † 1675	Johann Jäger Lt. . . . S. 1667. B. 1671. † 1680
1644.	Nimmt 1680 als k. Reg. Rath Abschied.
Simon Spengmann † 1666	Andreas Sehlemann † 1664
Brand Klinkow † 1658	1663.
1646.	Balzer Brandenburg † 1673
Behrend Bulfradt † 1660	Martin Klinkow † 1663
Melchior Buchow † 1675	1665.
1650.	Jakob Sarnow † 1667
Paul Rus (Raus) † 1667	Johann Hbvet † 1672
1653.	1668.
Hermann Westphal . . . S. — † 1655	Joachim Hagemeister D. † 1670
Johann Balthasar Cha- rifiuß Lt. S. — † 1676	Henning Buchow † 1672
1655.	Joachim von Braun † 1685
Emanuel Köppen D. † 1662	Heinrich Hagemeister . . B. 1686. † 1694
Johann Conrad Billeb D. † 1689	Jacob Bageviß † 1682
Wird zu Anfang 1689 emeritirt.	1671.
Benedictus Bahrius M. u. D. . . . † 1670	Theodor Meyer † 1677
War vorher Rektor des Gymnasiums.	Johann Hagemeister † 1676
Hans Scheele † 1668	Victor Scheele B. 1680. † 1681
Heinrich Michaelis D. . . S. — † 1673	Johann Bernhard Lüschor † 1675
1658.	Andreas Sarnow † 1676
Johann Friedrich Coch . . B. 1681. † 1683	Michael Beith S. — † 1703
	Nimmt 1682 als Assessor des D. A. C. zu Bismar Abschied (grad. v. Beith, her- nach von Strahlenheim).

1673.	1692.
Joachim Wulfradt † 1692	Justus Ludwig Ditholf D. S. 1693.
Christian Ehrenfried Cha-	B. 1701. † 1720
rifiuß B. 1681. † 1697	Nimmt 1707 als R. Regierungsrath Abschied.
1676.	1693.
Heinrich Oter † 1692	Andreas Neugebauer D. S. —
Daniel Illies B. 1684. † 1694	Resignirt in demselben Jahre.
Johann Hagemeister B. 1695. † 1704	1695.
Jürgen Levelling † 1678	Arnold Friedlieb Lt. † 1709
Peter Corfuante † 1693	Joachim Christian Baumann . . . † 1707
Hermann Westphal B. 1694. † 1702	Johann David Dahlmann . . . † 1695
1677.	Nicolas Pansow † 1710
Carl Buch B. 1698. † 1707	Stirbt an der Pest.
Samuel Binder † 1703	Joachim Zander B. 1707. † 1725
Seit 1695 gelähmt und außer Stande das Haus zu verlassen.	Hermann Bernhard Wulfradt B. 1703. † 1733
1678.	1696.
Joachim Pansow † 1680	Bartholomäus Warneke † 1706
1682.	Joachim Schwarz † 1706
Gottfried Pyl D. B. 1698. † 1698	1699.
Heinrich von Stein † 1695	Johann Gröning D.
Abraham Richter † 1717	Ist nicht zum Antritte des Amtes gelangt.
Georg Schwarz D. S. — † 1692	Wilhelm Baudewien † 1722
1684.	1701.
Jakob Kuse † 1690	Johann Epalhaver † 1716
Andreas Rose † 1705	Jacob Bulltus B. 1707. † 1727
Hans Kemmin † 1685	1702.
1689.	Joachim Friedrich von Engelbrechten S. — † 1740
Henning Leve † 1709	1707.
Peter Splieth † 1709	Johann Friedrich Köppen . . . † 1721
	Christian Wagediß † 1721

Christof Westphal	† 1720	Johann Oker	† 1748
Christof Rürenberg	† 1722	Wird 1747 seines Alters wegen von allen Geschäften dispensirt.	
1710.		Hermann Balthasar West-	
Johann Friedrich Zander S. —		phal S. 1741.	† 1749
	S. 1726.	Nimmt 1746 als Assessor des D. A. G. in Bismar Abschied.	
Emanuel Hagemeister	† 1728	1731.	
Joachim Brandenburg	† 1725	Arnold Schlichtkrull	† 1741
Arnold Schlichtkrull	† 1743	Johann Friedrich Zander S. 1755.	† 1760
Johann Ehrenfried Hage-		Stirbt im 92sten Lebensjahre.	
meister	† 1755	1733.	
1711.		Martin Bulfradt	† 1740
Georg Stieveleben	† 1712	Christian Ehrenfried Köppen	† 1739
Martin Christian Schwarz	† 1739	1738.	
1716.		Johann Albert Kanzow	† 1753
Johann Ehrenfried Charisius S. 1726.		Resignirt 1748 wegen Vermögensverfalles.	
	S. 1733.	Arnold Engelbert Busch-	
Johann Pansow	† 1760	mann S. 1755.	† 1778
1718.		1740.	
Heinrich Edonnes	† 1736	Daniel Joachim Kühl	† 1744
Carl Albert Richter	† 1736	Johann Stieveleben	† 1755
1722.		Bernhard Balzer S. 1761.	† 1762
Heinrich Busch	† 1728	Joachim Ehrenfried von Stein	† 1740
Christian Schwarz	† 1753	Johann Kempe S. 1761.	† 1762
Johann Baumann	† 1735	1741.	
Johann Balthasar Sledanus S. 1753.	† 1764	Zacharias Kempe	† 1742
1726.		Hermann Bernhard Bulfradt	† 1767
Adam Friedrich Reinke	† 1731	Resignirt 1747 mit dem Charakter eines R. Landraths.	
Friedrich Steffens	† 1738	Jakob Michaelsen	† 1759
1728.		1744.	
Joachim Tielke S. 1733.	† 1756	Martin Gustav Fischer S. 1764.	† 1781
David Ite S. 1740.	† 1755		

Johann Hagemeister	† 1771		1762.
Georg Richter	† 1746		Emanuel Heinrich von Kanow
			Resignirt 1775 wegen Vermögensverfalles.
		1747.	Carl Wilhelm Stieveleben B. 1778. † 1782
Johann Christian Hercules	† 1760		1764.
Nicolaß Schinkel	† 1768		Johann Friedlieb Brandenburg † 1771
Resignirt 1767 wegen Vermögensverfalles.			1769.
Christian Ehrenfried Cha-			Johann Heinrich Benzien B. 1787. † 1796
rifiuß (von Charisfen) S. —			Johann Daniel Stegemann B. 1783. † 1785
B. 1764. † 1773			Johann Friedrich Helwig † 1773
Stirbt zu Bismar als präsentirter Assessor			1772.
des D. A. Gerichts.			Gregorius Lüderß † 1784
1749.			Emanuel Joachim Schütte B. 1786. † 1789
Johann Heinrich Giese	† 1750		Bernhard Christian Sobst † 1789
Hieronymus Blumenthal	† 1771		Johann Heinrich Schломann
Stirbt im 90sten Lebensjahre.			Wird Schulden halber flüchtig 1789.
Arnold Emanuel Schlichtkrull	† 1786		Johann Nicolaß Henningsß † 1779
1753.			1774.
Johann Wilhelm Pansow	† 1771		Carl Heinrich Nürenberg † 1787
Johann Albert Dinniesß B. 1778. † 1801			Christian Lucas Hagemeister B. 1795. † 1808
1755.			1778.
Martin Augustin von			Johann Friedrich Classen B. 1798. † 1822
Essen B. 1769. † 1774			Berthold Jürgen Dolle † 1784
Johann Ehrenfried Hagemeister	† 1768		Rudolf Gültich Lt. † 1818
1757.			1780.
Adam Fabricius S. — † 1777			Friedrich Joachim Hagemann † 1789
1759.			Resignirt 1785.
Johann Lucas Kuhl S. 1769. † 1794			Johann Gottlieb Levenhagen B. 1792. † 1812
Carl Friedrich Hctenfeld	† 1761		1783.
1761.			Rudolph Heinrich Beier † 1791
Carl Ludmig Herculesß B. 1783. † 1794			Johann Christian Bartholdi † 1800
Friedlieb Siegmund Reinte	† 1779		Joachim Heinrich Hagemeister † 1792
Andreas Friedrich Bohnstedt	† 1771		

1786.
 Christian Gottlieb Vörrien von Dannfeld † 1786
 Johann Christian Viel † 1817
 Lucas Friedrich von Stegemann . . † 1817

1787:
 Christian Jacob Hagemann . . . † 1811
 David Lucas Kühl D. B. 1802. † 1837
 Stirbt am 9. Januar, 8 Tage vor seinem
 Jubelfeste, im 85. Lebensjahre.

1789.
 Bogislav Stegemann † 1789
 Johann Friedrich Stieveleben . . † 1831

1790.
 Hermann Ehrenfried Scheven . . † 1808
 Johann Ludwig Wadmann . . . † 1816
 Carl Ehrenfried Reimer † 1813
 Adam Fabricius . . . S. 1795. † 1821

1792.
 Johann Israel † 1807

1795.
 Johann Gustav Hercules D. B. 1810. † 1818
 David Heinrich Schneider . . . † 1826
 Resignirt wegen Kränklichkeit 1808.

1798.
 Christian Engelbrecht † 1814
 Arnold Lucas Langemak † 1819
 Stirbt als resignirter Bürgermeister.

1801.
 Carl Erich Colberg.
 Resignirt wegen Kränklichkeit 1804.

1802.
 Ehrenfried Engelbert Buschmann . † 1806

1805.
 Carl Georg Schwing D. B. 1820.

1808.
 Martin Christian Rütze † 1813
 Arnold Brandenburg D. S. 1822.

Carl Friedrich Georg Hackstodt . . † 1812
 1810.

Carl Wilhelm Grostkurd.

1812.
 Friedrich Andreas Gottlieb Levenhagen † 1823
 Johann Carl Viel.

1814.
 Georg Emanuel Charisius . . . † 1831

1818.
 Christoph Nicolaß Sohst † 1820
 Adam Joachim Friedrich Erichson.

1819.
 Adolf Heinrich Scheven † 1836

1820.
 Berend Friedrich Reinke † 1823
 Ferdinand August Spalding.
 Carl Gustav Fabricius.

1824.
 Johann Berner Büsing — resignirt 1831 —
 Johann Friedrich Eggert † 1835
 Wilhelm Ehrenfried Schütte.
 Johann Heinrich Carl Hagemeister.

1832.
 Johann Hermann August Reimarus.
 Johann Heinrich Carl Brandt.

Verichtigungen und Zusätze.

§. 8. Z. 1. v. u. st. se l. he.

§. 14. Z. 1. v. u. st. Amtskästen l. Amtskösten.

§. 16. Z. 15. ist einzuschalten: Auch von den Schwänen, die in großer Menge wild auf den Teichen brüteten, und von denen der Teichfischer eine gewisse Anzahl Junge jährlich fangen und liefern mußte, erhielt jedes Rathsmitglied seine Portion.

§. 22. Z. 13. Schon gegen 1316 kommt der Schoß unter dem Namen *Collecta* als städtische Abgabe vor, und das Verrathen der Vermögensangaben ist eines der Vergehen des Gödike von Süstrow (Anl. A.): nach 1330 werden jährlich drei, auch vier Rathsherrn zu *Collectariis* bestellet, von denen noch Rechnungen vorhanden sind.

§. 25. Z. 10. v. u. st. Vortrage l. Vertrage, Z. 3. v. u. st. St. 60 l. Nr. 80.

§. 29. Z. 7. v. u. st. §. 1. §. 13.

§. 44. Z. 5. nach: *Syndici*, ist einzuschalten: welche auf Kündigung angestellt wurden, und weder Bürgerrecht noch Grundeigenthum, als die Bedingungen zum Rathsamte, erwarben, vielmehr eine Amtswohnung angewiesen erhielten.

§. 54. Z. 4. v. u. st. letzteres l. erstes.

§. 55. Z. 22. ist hinzuzufügen: Ja, durch das Aufhören einer fremden geistlichen Gewalt, und die Uebertragung der geistlichen Hoheitsrechte auf den Magistrat, erhielt dieser einen bedeutenden Zuwachs an Selbstständigkeit und Ansehen.

§. 63. Z. 12. ist hinzuzufügen: unter andern mit dem Superintendenten Schlüsselburg in einen so heftigen Streit, daß zur Beilegung desselben drei Rostocker Theologen hergerufen werden mußten, und von allen Kanzeln für die Ausgleichung der Sache gedanket wurde.

§. 64. Z. 10. st. 19 l. 15.

§. 69. Z. 23. ist hinzuzufügen: Zu *Syndicis* wurden fast immer zwei Personen bestellet, auch nach dem Bürgervertrage, obgleich dieser nur von Einem *Syndicus* redet; und in Folge eines von Dav. Mevius bei seinem Abgange zurückgelassenen Promemoria wurden sogar die Geschäfte förmlich zwischen beiden Aemtern vertheilt; so daß der erste *Syndicus*, mit der Direction des Consistoriums, die öffentlichen und Administrationsfachen, nebst den Landtagsverhandlungen und Reisen, der zweite die Rechtsfachen und die Verhandlungen zwischen Rathe und Bürgerschaft besorgen sollte: obgleich diese Trennung nie streng beobachtet ist.

Das *Subsyndicat*, und *Affessorat* für die eines rechtsgelehrten Mitgliedes entbehrenden Departements, welches der Bürgervertrag Art. 3. als beabsichtigt, jedoch eigentlich schon als wieder aufgegeben, nennt, und womit es ursprünglich auf eine Art von Volkstribun abgesehen war, ist nicht zur Ausführung gekommen.

§. 85. Spalte 1. Z. 16. st. 1489 l. 1389. — Sp. 2. Z. 2. st. 1312. l. 1412 und Z. 7. st. 1313 l. 1413.

U n l a g e A.

Vergehungen der Gebrüder Güstrow.

(ex libro proscriptorum.)

Hii sunt excessus Godekini Ghustrowen. Dixit primo cur non vocaretur ad consilium cum ceteris; sciret tamen bene, si vel non diceretur sibi et quamuis scire non debeat, quid agitur; sed scitote pro vero, quod numquam ex eisdem aliquod bonum continget: quod Petro Rustowen et Johanni Hogheman et Herm. Budowen constat.

Item dixit, si Johannes Gustrowe, suns patruus, tunc temporis in consilium electus fuisset, cum Johannes de Rethem et Slaweke eligerentur, tunc de omnibus hiis molestiis et turbationibus huius ciuitatis habitis non esset necesse nec vmquam ita euenisset: quod constat Slawekoni de Scapruden.

Item dimisit se includi inter hostias camere consistorii, audiens secreta ibidem dicta et dicenda in sententiis diuidendis. Hiis auditis cum exiret hostium, accedens alios burgenses dixit, quod multa miraculosa audiuisset, de quibus maxime risisset; si audiuissetis ita bene, possetis vltra modum ridere: quod Volrado camerario dne nostre, Hermanno Defholte, Leoni filio dni T. Wicberni constat.

Item dixit in presencia consulum quod vellet ire cum Kristiano Vögen bone memorie, ad nostrum dnum, volens ipsum commonere quod eis promisit et quod in alterutrum absque consulis et oldermannis specialiter esset eisdem compromissum.

Item dixit in presencia omnium oldermannorum, si de infamia super ipsum verbotenus facta non fieret emenda, vellet alias conquiri aut illi, qui sufficienter sibi iudicaret; detrahens nostre ciuitati ius lubicense.

Item dixit, cum consules et oldermanni sub firma pacis concordia se vnirent et ob bonum ciuitatis nostre et in alterutrum se confederarent, et quod non vocaretur ad hoc, quod molestum esset sibi, quod vmquam aliquod bonum inde proueniret: quod Godekino Lensan constat.

Item dixit sub mendacio et cursa *) ad oldermannos, quod consules ad hoc inaltitiose se expediuisset, quod omnes oldermannos vellent crudeliter occidere, et quod in parato arma sua in domo Pukenberch habuissent, a quo mendacio nostra ciuitas in sempiternum destructa fuisset. Hoc Hinrico Sculderknoken constat.

Item Bernardo de Dorpen constat, quod Hinricus Rufus de Rostoc eundem Godekinum Ripis in Dacia pro C C. marcis denariorum inculpauerat pro occisione Nicolay Kransonis, quas in reuersione dictus Godeko soluere promisit Hinrico Rufo memorato.

Item in vigilia Bartolomei, cum dnus T. Zukow et Podin aduocatus fuissent in consistorio in negotio dni nostri, cum ipsi descenderent, Godeko sequebatur aduocatum in domum suam, habens cum eo multa colloquia, de quibus suspicamur de ipso, nostre ciuitatis proficuum non egisse.

*) maledictione. Engl. the curse.

Item in die Bartolomei occulte et nocturno tempore equitavit nouum campum ad dominum nostrum, diu iacens cum eo in consilio, vbi proficuum nostre ciuitatis, vt credimus non peregit. Nicolao Borneholme et Eftmaro woltorp constat.

Item prodidit nostra priuilegia, que vidit et exscripsit, et que diu fuerunt, ne domini scirent, occultata.

Item exsingnauit multos articulos de libro nostre ciuitatis.

Item in collecta notauit diuites et pauperes et scripturam multiplicauit.

Item in omnibus hiis periurus est effectus et profugus.

Hii sunt articuli siue excessus Johannis de Gnstrowe. Dixit primo in consistorio, quod dnum nostrum iuasset ad pecuniam XI. millium marcarum et voluntatem suam optinendam, sed ex quo nunc aliter vellet, ipsum amplius ad consimilia non iuaret.

Item iurauit et promisit cum omnibus consulibus et oldermannis, se velle consentire quicquid octo viri electi cum omnium arbitrio decreuissent; quod non fecit, sed periurus est effectus: quod omnibus consulibus et oldermannis constat.

Item fecit nobiscum commune arbitrium, vt quicumque proferret aliquam fictam rationem et nociuam ab aliquo auditam, de qua brige *) possent generari nociue, si non posset illum producere, ut fateretur, nec vellet illum prodere, ille deberet sustinere, quod super aliam intendebat; quod arbitrium infrinxit Johannes supradictus: quod omnibus consulibus et oldermannis constat.

Item monuit Godekinum, ut recederet, qui nostre ciuitatis est verus traditor.

Item in supradicto articulo est secretorum et aliorum que prodidit nostri consilii et ciuitatis proditor manifestus.

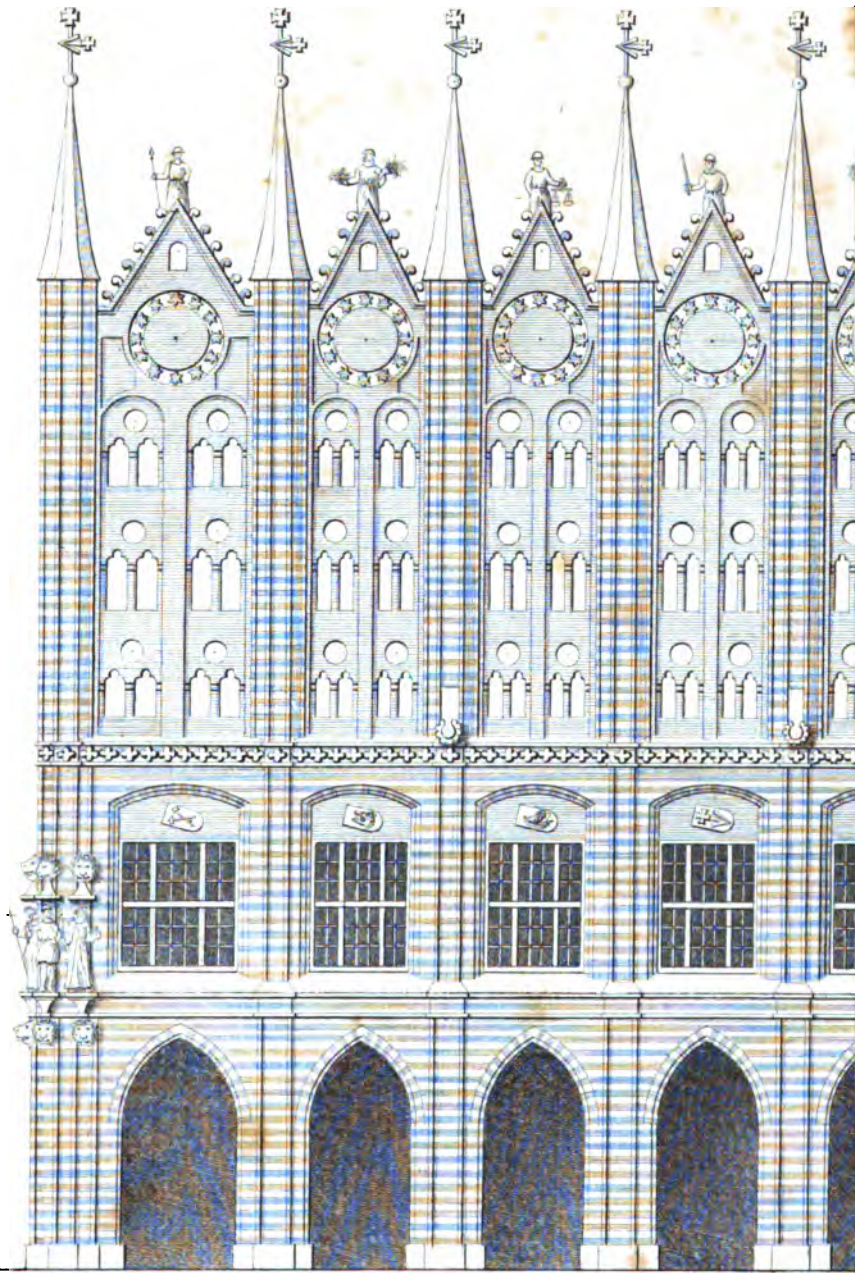
Item cum militibus precinit **) in placitis de thelonio et VI. millibus marcarum, quantitatem.

Item arbitratus est et iurauit, quod nullum de octo electis et consulibus et oldermannis deberet angariare siue exquirere aut bekoren de facto illorum octo electorum, pro quibus tamen Tidericum Luscum subtiliter exquisiuit: in quo mendax et periurus est effectus.

Item sedens in consilio audiuit et collegit omnia nostri consilii et oldermannorum secreta, que Godekino reuelauit, et omnia audita domino nostro scribebantur.

*) *Lumult.* It. briga: Streit, brigata: eine Rotte.

**) *Wiederholt verschrieben für* preciauit i. e. aestimauit.



Das Rathhaus zu Stralsund i. J.

Ger 6919.2.2
Geschichte des Magistrates der Stad
Widener Library 002945393



3 2044 086 122 579